DIE ÄNFANGE DER LANDFRIEDENSAUF RICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND ...

Rudolf Goecke

DIE ANFÄNGE

DER

LANDFRIEDENSAUFRICHTUNGEN

IN

DEUTSCHLAND.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

VON

RUDOLF GOECKE

AUS DÜSSELDORF.

GÖTTINGEN,

DRUCK DER UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON E. A. HUTH.

1874.

Seinem Grossvater

dem Königl. Preuss. Geh. Berg-Rath

Friedr. Wilh. Müller

in dankbarer Liebe und Verehrung

gewidmet vom Verfasser.

Nachdem eine scharfe Sonderung der vielfach mit einander verschlungenen Einrichtungen, welche im mittelalterlichen Deutschland die Erhaltung des öffentlichen Friedens zu ermöglichen die Bestimmung hatten, zuerst von Kluckhohn in seiner epochemachenden 'Geschichte des Gottesfriedens' mit feinem kritischen Tact unternommen worden, sind die hierauf gerichteten Bestrebungen nach ihrem Unterschied und ihrer Gemeinsamkeit erst klarer ins Bewusstsein getreten. Richtiger begann man ihre Bedeutung zu würdigen, aber noch haben sich die Anschauungen nicht ganz geklärt, die Periode beginnenden Verständnisses ist noch nicht überwunden.

Eine einheitliche geschichtliche Betrachtung haben speciell die Landfrieden noch gar nicht erfahren [1]), und doch erscheint dies Rechtsinstitut von einer Wichtigkeit, die auf eine möglichst eingehende Untersuchung seines Werdeganges wohl den gegründetsten Anspruch erheben darf, denn die Landfriedensaufrichtungen waren es, welche durch ein neues nach und nach ausgebildetes System von öffentlichen Strafen die zur Zeit einzigst mögliche Garantie des Rechtsschutzes zu bieten im Stande waren, nachdem der alte Gemeinfriede mit seinem Busssystem sich als ein völlig garantieloser erwiesen hatte [2]).

Andererseits aber kann ihre grosse Bedeutung erst vollständig und vorurtheilsfrei gewürdigt werden, wenn ihre ganze

---

1) Datt, de pace imperii publica libri V, Ulm 1698, waren die früh. Ldfr. unbekannt. — Ueber die ält. f. uns. Zweck gänzl. unbrauchb. Litt. s. Wilda in Weiske, Rechtslexicon, VI, p. 248.

2) Vgl. Böhlau, Novae Const. etc. p. 81 f.

historische Entwicklung klar vor uns liegt, und dürfen wir daher beim Aufsuchen der ersten Fäden wie bei der Verspinnung zum Gewebe uns nicht von hineingetragenen juristischen Interpretationen, wozu der Landfriede diene und was er für einen Inhalt habe a priori bestimmend [1]), beirren lassen, sondern es wird unsere Aufgabe sein, unabhängig von den Schulmeinungen die rohen Bausteine zur Herstellung des Landfriedens als historischen Denkmals erst herbeizutragen, damit doch vielleicht 'etwas mehr Licht' werde in der Finsterniss, und man sich vor allem gewöhne, nicht mehr vom Landfrieden zu reden, als wenn er heute und gestern derselbe gewesen.

In der vorliegenden Schrift habe ich nun den ersten Versuch gemacht, dieser Institution, soweit das dürftig vorliegende chronistische und urkundliche Material dies erlaubte, bis in die ersten Anfänge nachzuforschen und dann ihre Geschichte bis in die Zeit Heinrichs IV., wo sie festere Formen anzunehmen beginnt, herabzuführen, mag auch das allgemeinere Interesse erst mit der Fridericianischen Landfriedensgesetzgebung beginnen. Um diese aber würdi-

---

[1]) Alle Strafrechtshistoriker, die sich bisher mit den Ldfr. beschäftigt haben, hatten immer nur die spätern im Auge, von wo ein Rückschluss auf die ält. nun und nimmermehr erlaubt sein kann. Das gilt auch von Böhlau's (l. c.) z. Th. zutreffenden Bemerkungen. — Hälschner, Gesch. d. brandbg.-preuss. Strafr. I, p. 23 ist dadurch zu der Ansicht geführt worden, dass die Ldfr. nur gelegentl. and. Verbrechen als der Fehde gedenken, während doch für die ält. Zeit die F. gerade fast vollständig zurücktritt. — Osenbrüggen, Alam. Strafr. p. 42 kann nur von diesem Gesichtspunkt aus die Erwähnung des furtum auffallend erscheinen. — Die Inhaltsangabe bei Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsq. I, p. 474 trifft nicht alle Ldfr. — Eichhorn's (deutsche Staats- u. Rechtsgesch. III, p. 119) richtiger Gedanke von der Unterscheidung zwischen gemeinen u. besonders errichteten Ldfr. wird von Wächter (Neues Archiv d. Criminalrechts XII, p. 354 f. p. 366—369) zu sehr auf die Spitze getrieben, was sich aus den Urkunden nicht erweisen lässt. Beide haben sonst auch nur die spät. Ldfr. vor Augen. — So auch Erhard, Mitth. z. Gesch. d. Ldfr. in Teutschland p. 7 u. Michelsen, Urkdl. Beitr. z. Gesch. d. Ldfr. in Deutschland p. 6.

gen zu können, müssen wir uns erst das Terrain erobern, von wo aus ein solcher Standpunkt eingenommen werden kann. Das ist der Zweck dieser Schrift, und geschieht es vielleicht in einer Sprache, die sich hier und da über die hergebrachte Trockenheit der Dissertation zu erheben versucht, so mag man das dem Verf. zu gut halten als aus dem Bestreben hervorgegangen, was er hier bietet, auch einem grössern Leserkreise an seinem bescheidenen Theil geniessbar zu machen, während der Stoff das eigentlich auszuschliessen scheint.

Herrn Geh. Reg.-Rath Waitz aber, dem hochverehrten Meister und Lehrer, fühle ich mich gedrungen, für das thatsächlich bewiesene Interesse, das er von Anfang an dem Entstehen dieses Erstlingswerks bezeigt hat und die fördernde Hülfe, die er im weitern Verlaufe seiner Ausarbeitung hat zu Theil werden lassen, meinen aufrichtigsten Dank an dieser Stelle auszusprechen.

Wie allgemein bekannt ist, beruhte der alte Rechtszustand bei den deutschen wie unter den germanischen Völkern überhaupt auf der Wahrung des Friedens [1]. Frieden zu halten, d. h. den rechtlich gesicherten Zustand in der Staatsgemeinschaft nicht zu gefährden, indem man auf unrechtmässige Weise einem Rechtsgenossen Schaden an Leib und Gut zufügte oder seine Ehre kränkte, war Jeder an und für sich verpflichtet und wer denselben verletzte, beging Friedensbruch, in folge wovon er dem Verletzten gegenüber faidosus wurde [2]. Aber eine Erweiterung dieses Begriffs des gemeinen Friedens, die Idee eines besondern Friedens musste sich schon damit herausbilden, dass ausserordentlicherweise bis zur Ausgleichung zweier sich befehdenden Parteien ein zeitweiliger Friede durch Gelöbniss derselben oder durch Befehl des Richters gewirkt wurde, oder nach erfolgter Beilegung einer grössern Streitigkeit, sei es auf ausserordentlichem Wege, sei es durch Urtheil, ein beständiger Friede besonders gelobt wurde, dessen Bruch höhere Busse nach sich zog [3]. Immerhin jedoch bleibt die Handhabung dieses Verhältnisses ein Gegenstand des gemeinen Rechts, das auch für gewisse Räume und Zeiten früh einen höhern Frieden kannte und gewisse Personenklassen mit höherm Recht ausstattete, eben

1) Wilda, Strafrecht der Germanen p. 224 ff.

2) Wilda, l. c. p. 225. 264. — Blumer, der gelobte Friede und dessen Verletzung etc. in der Zeitschrift für deutsches Recht, IX, p. 297. — Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insb. zur Gesch. d. deutschen Strafrechts, p. 43 ff.

3) Wilda p. 231. — v. Woringen, Beiträge für die Geschichte des deutschen Strafrechts p. 53.

als Satzung des bestehenden, von dem tiefen sittlichen Ernst der Germanen zeugenden Friedensrechts als solchen. So wird auch durch die besonders gebotenen oder gelobten Frieden kein neues Vertragsrecht für die Paciscirenden geschaffen.

Mit der sich hervorbildenden Königsherrschaft aber tritt als wesentlich neues Moment der Königsbann in das deutsche Rechtsleben ein. Nun findet auch zum ersten Mal in den karolingischen Kapitularien das Strafrecht eine reichsgesetzliche Regelung in umfassenderem Masse, mit dem Anspruch auf unbedingten Gehorsam auftretend. Ja sogar zur dauernden Erhaltung des Völkerfriedens werden bei den projectirten Reichstheilungen ziemlich ins einzelne gehende Bestimmungen getroffen, welche beweisen, dass die Idee eines internationalen Schiedsgerichts schon auf dem Imperatorenstuhl der fränkischen Könige ihre Vertretung gefunden hat [1]). Eine Fortbildung aber, deren es so dringend bedurfte, ward dieser wohlthätigen gesetzlichen Thätigkeit nicht zu Theil, zu einer Zeit nicht, da nach dem Vorfall der karolingischen Verfassung der Gemeinfriede fast unausgesetzt durch Gewaltthätigkeiten durchbrochen wurde, die Organisation des alten Staats, der den Frieden geschützt hatte, sich aufzulösen begann, und ein mächtiger Herrenstand den Krieg gegen dessen Ordnungen unterhielt [2]). Das geschriebene Recht der einzelnen Stämme fand wohl noch im grossen und ganzen eine unbedingte Anwendung, aber wir haben es uns mannichfach durch gewohnheitsrechtliche Sätze erweitert zu denken [3]), denen aus der Zeit der Ludolfinger einige Gelegenheitsgesetze criminellen Inhalts, die sich auf bestimmte Ver-

---

[1]) Ich denke hierbei an die beiden merkwürdigen Constitutionen Karls d. Gr. und Ludwig d. Fr. bei Pertz, Legg. I, p. 141 vom 8. Febr. 806 c. 6 und p. 199 vom Juli 817 c. 4.

[2]) Böhlau p. 80.

[3]) Dönniges, deutsches Staatsrecht I, p. 573 f. — Stälin, Wirtemb. Gesch. I, p. 357 f. — Rockinger, Zur äussern Gesch. der ält. baier. Ldtr. in den Abhandlungen der Münch. Acad. der Wissensch. historische Classe, 1867, p. 417 f. — Osenbrüggen, l. c. p. 1 n. 1 u. p. 9 n. 1.

hältnisse und Personen beziehen, zur Seite zu stellen sind [1]). Keine Spur findet sich von einer einheitlichen, den Frieden dauernd sichernden Strafgesetzgebung. Und doch war die Verbürgung des Rechts und des Friedens eine der wichtigsten Aufgaben des deutschen Königthums, und es ist auch dem durchgreifenden Arm der Ottonen gelungen, das wankende Rechtsgebäude in den Fundamenten zusammenzuhalten [2]), aber ob dabei ein geordneter Rechtsweg allemal betreten worden ist, bleibt dunkel. Nur der Gedanke lässt sich, wie es scheint, mit Bestimmtheit verfolgen, dass der König als Schützer und Repräsentant der grossen staatlichen Friedensgemeinschaft einem Bruch dieses Verhältnisses entgegenzutreten hatte, und als Wiederherstellung dieses ideellen Rechtsbündnisses erscheint daher seine hierauf gerichtete Thätigkeit in den einzelnen Provinzen des neuen Reichs [3]).

In den Wirren des Thronstreits aber nach Ausgang des letzten Otto, der noch einmal einem Sachsen die deutsche Königskrone zuwarf, hatte in manchen Gegenden die Zuchtlosigkeit so überhand genommen, dass hier wohl die Idee, der

---

[1]) Abgesehen von den kaiserlichen Sanctionen von Bestimmungen des canonischen Rechts mache ich nur auf die bekannte Stelle im Widukind II, 6 (SS. III, p. 439); Legg. II, p. 26 c. 1; p. 33 c. 7; Grandidier Histoire d'Alsace I, tit. 313 aufmerksam. Letztere Urkunde enthält einen Strafcodex für Verletzung einer Schenkung an Kloster Murbach von Otto II., 977 ausgestellt. Schon Ende des 8. Jh. kommen solche von den Stiftern von Klosterschenkungen auf Verletzung derselben gesetzten Strafen vor. S. darüber Stälin, l. c. I, p. 361. Aus späterer Zeit ebendaselbst p. 540.

[2]) So heisst es gleich von Heinrich I. beim Cont. Reg. ad 920: initium sui regni disciplina servandae pacis inchoavit, und ad 936 wird er als rex praecipuus pacis sectator gerühmt. Otto II. sagt in einer Urkunde vom 21. Juli 975 (Mon. Boica XXVIII, I, 214) von sich selbst: Radesponae manentes regni nostri stabilitatem pacemque confirmantes etc.

[3]) Das gibt sich vor allem in folgenden 2 Stellen kund: Flodoardi ann. ad 926: Ebrardus quidam Transrhenensis in regnum Lotharii mittitur ab Heinrico iusticiam faciendi causa, et Lotharienses inter se pace consociavit. — Ann. Hildesh. ad 965: Otto illum annum integrum in regno Saxonum manebat interimque omnes suos coadunavit ad pacem et concordiam.

moralischen Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens durch einen heiligen Eidschwur für eine ganze Provinz eine gesteigerte Verbindlichkeit zu geben, ihre Entstehung finden konnte. Andererseits aber ist einer Ansicht entgegenzutreten, die bekannt genug und durch hervorragende Forscher repräsentirt ist, der Ansicht nämlich, welche die eigentlichen Landfriedensaufrichtungen schon in diese Zeit des im ganzen doch mächtigen kaiserlichen Regiments von welthistorischer Bedeutung hinaufgetragen hat, das in Heinrich, dem zweiten deutschen Könige dieses Namens, einen würdigen Vertreter fand. Denn wenn wir die spärlichen Nachrichten, die uns über die Friedensbestrebungen dieses „friedfertigen Vorkämpfers der Christenheit, der die Friedensstörer vernichtete und aller Willkür widersagte", erhalten sind, durchmustern und einer sorgfältigen Prüfung noch einmal unterziehen, obgleich sie schon mehrfach Gegenstand ausführlicher Untersuchung von erprobteren Kräften gewesen sind, dürften wir im wesentlichen zu dem Resultate gelangen, dass hier zwar wohl die Anfänge dieser Institution liegen, aber an seine Ausbildung, wie sie uns am Ende des Jahrhunderts entgegentritt, zu denken, die zum Theil dunkeln Notizen nicht die geringsten Anhaltspunkte gewähren.

Adalbold von Utrecht [1]) berichtet zum Jahre 1004 [2]), dass nach dem Tode Herzog Hermanns von Schwaben und der Bestätigung des unmündigen gleichnamigen Sohnes durch Heinrich, wo es des Friedens also recht bedürfen mochte, dieser einen Landtag zu Zürich hielt und dort Alle vom kleinsten bis zum grössten zwang, einer Schwurgenossenschaft zum Schutz des Friedens beizutreten. Dass hierunter der gemeine Friede, der „an und für sich im Lande sein soll",

---

1) Adalboldi Vita Heinrici II, c. 42 (SS. IV, p. 694): In loco ergo qui Turegum dicitur, colloquium tenuit, omnesque pro pace tuenda pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum iurare compulit. Sic tota Alemannia sub pacis quite statuta . . .

2) v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 3. Aufl. II, p. 71 sagt irrthümlich 1005. Urkundlich bezeugt ist Heinrichs Aufenthalt zu Zürich am 17. Juni 1004. Böhmer, Reg. nr. 956. 957.

zu verstehen sei, hat Usinger [1]) zuerst hervorgehoben, nachdem Luden [2]) es in dieser Beziehung mit einer Andeutung hatte bewenden lassen; und nichts zwingt uns, der zuerst von Stälin [3]) ausgesprochenen, von Giesebrecht [4]) energisch vertheidigten Auffassung beizutreten, dass an die Aufrichtung eines beschworenen Landfriedens mit neuen niedergeschriebenen Bestimmungen hier schon gedacht werden könne, andererseits aber bleibt die Papst'sche [5]) Erklärung des Gegenstands dieses Colloquiums als einer Ausgleichung von Streitigkeiten Einzelner hinter der Bedeutung des Wortlauts zurück. Auch Thietmar von Merseburg bedient sich durchaus nicht Ausdrücke, die auf eine gewöhnliche Massregel Heinrichs schliessen lassen [6]). Er ist nicht so ausführlich als der Biograph des Königs, der das Gerippe seiner Darstellung ihm entlehnt hat, aber ihn deshalb im Widerspruch mit dem bei Adalbold Gesagten erblicken zu wollen, kann ich nicht begründet finden. Ich glaube, dieselbe enthält nichts, was zur Entkräftung der bestimmten Angabe des hochgestellten Zeitgenossen, dessen Werk von Alpert als so vortrefflich bezeichnet wurde, dass er über die Thaten Heinrichs II. deshalb nicht reden wolle [7]), dienen könne. Wenn er sagt, der König habe *alle* schwören lassen, so können wir das unmöglich blos für eine rednerische Ausschmückung halten, oder wir müssten auch den Landtag in Zürich selbst in die gleiche

---

1) in v. Sybel's histor. Zeitschrift VIII, p. 426—428.

2) Geschichte des Teutschen Volks VII, p. 379.

3) l. c. I, p. 472. — Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens p. 79, der sich ihm sonst anschliesst, spricht nicht von einem 'geschärften' Gebot des Landfriedens und nähert sich dadurch unserer Auffassung etwas mehr als dieser, aber er wirft die Friedenseinigungen des ganzen 11. Jh. unter der Bezeichnung 'Landfrieden' alle in eine Kategorie.

4) l. c. II, p. 71 f. u. Anm. p. 594—596.

5) In Hirsch, Jahrbb. d. deutschen Reichs unter Heinrich II. II, p. 454—457.

6) Thietm. Chron. VI, c. 7. SS. III, p. 807: Alemanniae fines nuper a ducis Herimanni solatio privatos filioque eius puerulo deditos ad regendum et confirmandum invadit.

7) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I, p. 283.

Categorie rhetorischer Geschichtsfabrication setzen, denn auch hiervon steht nichts im Thietmar. — Aber es steht auch wieder nicht hier, dass der *König* sich von allen den Schwur habe leisten lassen, auch nicht, dass alle zu *Zürich* geschworen haben, wie Papst anzunehmen geneigt ist. Auf die es hier zunächst ankam, waren ja allerdings diejenigen, die selbst das Recht der Gerichtsbarkeit übten, die Grossen des Landes, und nur diese werden sich unmittelbar dem König zur energischen Handhabung der Strafjustiz, besonders gegen das Räuberwesen mit allem Nachdruck einzuschreiten verpflichtet und dann auf Andringen Heinrichs die ihrer Gerichtshoheit untergebenen zur eidlichen Gelobung des Friedens gezwungen haben [1]). Um seine Reichsgewalt geltend zu machen, und eine Consolidirung der innern Zustände nach dem Ableben seines frühern Gegners in dem nun verwaisten Schwaben anzubahnen, trat der Kaiser in die herzoglichen Rechte ein, wozu die Handhabung des gemeinen Friedens recht eigentlich gehörte [2]). Aber da die Interessen der Krone nicht erlaubten, die beständige Ueberwachung des Friedens an Ort und Stelle als oberste Schutzmacht selber zu übernehmen, gab sie die hierauf bezüglichen Rechte bei der Minderjährigkeit des Amtsnachfolgers wohl interimistisch in die Hand einer Schwurgenossenschaft, in der alle Stände vertreten waren [3]). Ganz Alemannien, das vorher von Fehden fast

---

1) Dies schliesst nicht aus, dass einzelne, die sich zur Zeit in Zürich befanden, resp. dorthin gekommen waren, schon dort geschworen haben können. Es wird dies sogar wahrscheinlich durch die Vorstellung der Kleinen vor die Grossen (a minimo usque ad maximum). Das ganze Volk der Provinz braucht sich zu dem Zweck nicht in Zürich zusammengedrängt zu haben.

2) Eichhorn, l. c. II, p. 50 f. — Wilda, l. c. p. 474 n. 1 bemerkt, dass schon im karoling. Staate propter pacem conservandam vorzüglich die Beamten bestellt waren, die den König vertraten. Vgl. Cap. miss. a. 817. c. 27. Legg. I, p. 218. — Interessant ist die Notitia divisionis in den Mitth. d. antiquar. Gesellsch. zu Zürich VII, p. 43 n. 26.

3) Aehnlich fasst Mascou, Commentarii de rebus Imperii Romano-Germanici a Conr. I. usq. ad obit. Henr. III, p. 205 f. schon die Stelle, wenn er sagt: utque imbecillae aetati prospiceret, Tiguri (?) in conventu Provincialium omnes ad pacem observandam iureiurando adigit.

zerrissene Land, musste nun wohl in erquickende Ruhe versenkt werden, wie Adalbold rühmt. Das waren die Wirkungen des Schwurs, den der fromme König für die Zwecke der Aufrechterhaltung des Friedens practisch nutzbar zu machen verstand.

Nach diesem seinen 'beschworenen Landfrieden in Schwaben', der sich uns als eine Einung zur Wahrung des Friedens auf Grund des Landesrechts dargestellt hat, zählt Giesebrecht einen auf 5 Jahre von Heinrich zu Merseburg für Sachsen errichteten auf und stützt sich dabei auf die vielcitirte Stelle des Thietmar z. J. 1011 [1]). Aber zunächst ist von Usinger ins richtige Licht gestellt worden, dass wir eine so ausserordentliche Massregel unmöglich da annehmen können, wo durchschlagendere Machtmittel dem deutschen Könige zu Gebot gestanden haben müssen, wie wenn es sich etwa darum handelte, ein paar fehdelustige Ritter zur Ruhe zu bringen; dass es aber nur solche höchst unbedeutende Händel gewesen sein könnten, die zur Aufrichtung eines Landfriedens geführt hätten, ergäbe sich aus dem Schweigen von den Beweggründen hiezu bei unserm sonst ziemlich redseligen Autor von selbst. Er verfährt Eingangs dieses Capitels allerdings überhaupt ganz summarisch in der Aufzählung von verschiedenen Regierungshandlungen des Kaisers. Die Sätze sind gedrängt, und knapp ist ihr Inhalt, eine ganz neue Erscheinung aber würde, auch abgesehen von der Verständnisslosigkeit für die inneren Verhältnisse des Reichs, die man am Ende geltend machen könnte, von einem kaiserlichen Rathsmitglied, dem Bischof, der viel an Hofe zu verkehren Gelegenheit hatte, sich nicht so kurz haben erwähnen lassen. In den Augen des Chronisten scheint sich diese pax mutua als eine ganz gewöhnliche Massregel darzustellen, über welche er weitere Worte zu verlieren nicht nöthig findet. Darum brauchen wir aber mit Papst nicht wieder an die ge-

---

[1]) Thietm. VI, 39 (l. c. p. 823): Tunc iterum sibi percaram Merseburg invisit et, firmata ibi ad quinque annos mutua pace cum consilio paucorum, urbem Liubusuam dictam edificare et confirmare praecepit.

wöhnliche Versöhnung zu denken, die als Folge der Beilegung von Fehden Einzelner uns schon in germanischer Zeit entgegengetreten war, denn dann würden, wie beim Altstädter Fürstenconvent, worauf er sich beruft [1]), doch die Namen der Streitenden mitgetheilt worden sein. Usinger nun hat, absehend von einer Friedensstiftung im Innern des Reichs zwischen einzelnen Grossen, an einen Frieden zwischen Heinrich und irgend einem Slavenstamme gedacht, zu welcher Ansicht schon Wachler [2]) neigte, und man muss ja zugeben, dass mutua pax bei Thietmar ebensowol vom Waffenstillstand im Kriege vorkommt, wie als Folge eines richterlichen Friedensgebots [3]), aber nach der gründlichen Widerlegung von Papst ist diese Conjectur in Bezug auf die Liutizen und Meissner nicht mehr zu halten, und es ist ferner kein Zweifel, dass Laurent in seiner nonchalanten Uebersetzung des Merseburger Chronisten und ebenso Lelewel [4]), wie Zeissberg schon bemerkt [5]), ganz willkürlich verfahren, wenn sie von einem 5jährigen Waffenstillstand zwischen dem deutschen Könige

---

[1]) Thietm. VII, c. 35 p. 852. — Das Auftreten der Eidesleistung zur Bekräftigung eines solchen Sühnvertrags, wenn sie von Reichsständen abgegeben wird, ist an und für sich wohl ein wichtiges Moment für die Geschichte der besondern Frieden, und mag sie auch seit Heinrich II. erst gebräuchlicher geworden sein, aber doch schon unter Heinrich I. werden Verträge unter den Grossen vor dem Könige geschlossen. Vgl. Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, p. 233. In Erhards Cod. dipl. I, n. 70 p. 54 sagt Otto I.: fecimus inter eos reconciliationem utrimque comprobatam etc. Für Otto III. vgl. Lacomblet I, nr. 127 p. 77. Auf diese Stellen bin ich durch Franklin, das königl. und Reichshofgericht in Deutschland, in den Forschungen z. deutschen Gesch. IV, p. 462—487 aufmerksam geworden. Ebenda p. 492 finden sich 2 von Heinrich II. gebotene, den streitenden Parteien (Balderich u. Wichmann) beschworene Frieden citirt. —

[2]) im Artikel 'Faustrecht' in Ersch und Gruber, Allgem. Encyclopädie, Sect. I, Th. 42, p. 123.

[3]) SS. III, p. 815. l. VI. c. 24 im erstern Sinne, p. 834. l. VI. c. 95 im zweiten.

[4]) Polska wieków średnich II, p. 162.

[5]) Die Kriege Kaiser Heinrichs II. mit Herzog Bolislav I. von Polen. Wien 1868. Sitzungsberichte der Acad. der Wissensch. LVII, p. 379.

und Herzog Boleslaw sprechen. Denn wenn auch unser jedoch sehr confuser Autor kurz vorher fortwährend vom Polenkriege Heinrichs gesprochen, und es später von diesem wieder heisst, dass er mit seinen Fürsten über einen neuen Feldzug gegen den hartnäckigen Gegner verhandelt habe [1]), werden wir doch zur Annahme eines zeitweilig zwischen ihnen errichteten Friedens um so weniger genöthigt [2]), da Thietmar bald darauf, bevor der Beginn der wirklichen Feindseligkeiten nach ihm begonnen hat, hervorzuheben sich angelegen sein lässt, der Pole habe nun dem Generalkriegsbevollmächtigten Heinrichs die Hand zu Friedensunterhandlungen geboten [3]), woraus doch klar hervorgeht, dass beide Mächte sich noch als im Kriegszustand befindlich betrachteten, ein Friede resp. Waffenstillstand also noch gar nicht abgeschlossen worden sein konnte; zudem lag kein Grund vor, wesshalb sich der aufrichtige Thietmar dann nicht hätte deutlicher ausdrücken sollen. Vollständiges Licht in das mysteriöse Merseburger Friedenswerk zu bringen, wird — gestehen wir es offen — eben nicht möglich sein. Aber bei der Allgemeinheit der dunkeln Aeusserung Thietmars sind wir wohl am ehesten berechtigt, auch auf den allgemeinen Character des auf 5 Jahre in Sachsen und auch wohl für Sachsen befestigten Friedens einen Rückschluss zu machen. Was für Massregeln hingegen zur Befestigung des Friedens gedient haben — wer kann das mit Gewissheit sagen? Mit dem Rath weniger, sagt unser Autor in seinem Autographon, sei die Pacification unternommen worden, also muss die Art und Weise ihrer Ausführung wenig populär gewesen sein. Vielleicht war Heinrich in dem stets aufrührerischen Sachsen,

---

1) Thietm. VI, c. 44, p. 826.

2) Auch aus dem Umstande, den Lelewel l. c. nachdrucksvoll hervorhebt, dass der Kaiser *ruhig* die wiederhergestellte Grenzfestung Lebus habe besuchen und die Deutschen überhaupt *sicher* die Ueberreste der in der Nähe gelegenen alten Stadt besehen können, ergibt sich die Annahme eines rechtlich gesicherten Zustands des Friedens durchaus nicht. Nachher (also im Frieden?) fiel Boleslaw ja über sie her und zerstörte sie.

3) Thietm. VI, c. 45. p. 826.

um sich den Rücken im Polenkriege auf eine längere Zeit zu sichern, auf denselben Gedanken verfallen, der im Schwäbischen beim Antritt seiner Regierung durch die Einführung des Eides als oberste Friedenscontrole dem Lande sobald die nöthige Ruhe wiedergab. Dies setzt dann allerdings eine häufigere Anwendung dieser Massregel zwischen den Tagen von Zürich und Merseburg voraus, eine Conjectur, die, so wahrscheinlich sie an und für sich ist, wir quellenmässig nicht belegen können.

Aus späteren Notizen Thietmars erhalten wir gleichfalls keinen Aufschluss über den Character dieser Friedensbestimmungen von 1011, denn ich halte es für zu gewagt, wenn Giesebrecht hiermit noch immer eine Stelle desselben Autors in Verbindung bringt [1]), wo dieser der Erwartung eines strengen königlichen Gerichts über des Bischofs Neffen, Grafen Werner, der sich des Jungfrauenraubs schuldig gemacht, angegriffen, verwundet und auf eine königliche Besitzung gebracht worden, einen etwas pedantischen Ausdruck gibt. Denn wäre hier an einen Zusammenhang zu denken, würde Thietmar doch gewiss selbst schon darauf zurückgewiesen haben und uns nicht als Anlass zu dem erwarteten Auftreten des Königs ein Gelübde angeben, das er bei Gelegenheit eines andern groben Hausfriedensbruchs gethan und das in der eidlichen Versicherung bestand, die er in seinem Namen den klagenden Einheimischen geben liess: er wolle das von seinen Vorfahren überkommene Gesetz, wonach solche verbrecherische Menschen „nicht auf die königlichen Güter kommen sollten", in aller Strenge Zeit seines Lebens aufrecht erhalten [2]). Es handelt sich hier also auf alle Fälle um ein

1) Thietm. VII, c. 5. p. 838.

2) l. c.: multum rogatus, ut suorum more antecessorum tam sceleratis hominibus predium cum incolatu prohiberet, idque sacramentis firmare ex sua parte iussisset. Ich gebe hier die Usingersche Interpretation, der ich allein zustimmen kann, denn nur dadurch kann Graf Werner ein königliches Gelübde gebrochen haben, wovon Th. vorher sagt: nos ad praesentiam cesaris vocati, quali presumptione suum nepos meus interruperit votum, ab eodem flebili lamentatione percepimus. Von der sonstigen Strafwürdigkeit des Neffen ist zunächst

altes Herkommen, und nichts begegnet uns von der „neuen Bestimmung, dass jeder Hausfriedensbruch von nun an in Sachsen mit Entziehung des Königschutzes bestraft werden sollte."

Hingegen nur ein Beleg mittelalterlicher autonomischer Rechtserzeugung erkennen wir in den beiden Strafedicten des Kaisers vom 2. Dez. 1023 [1]) und vom 9. März 1024 [2]), die das Verhältniss der Lorscher und Wormser Dienstmannen zu regeln, Streitigkeiten zwischen Fulda und Hersfeld zu beendigen den Zweck hatten. Es sind das ausführliche Instructionen für die respectiven Kirchenvögte über die dauernde Begründung eines bis dahin unbekannten Rechtsverhältnisses zwischen den Ministerialen je zweier Kirchen, die hier nur als Glieder des Ganzen und nicht für ihre Person in Betracht kommen. Und nur für die Eventualität, dass ein Dienstmann der einen Kirche sich criminelle Handlungen gegen einen der andern erlaubte, kam zudem der aufgestellte Strafcodex in Anwendung. Innerhalb ihres Gerichtssprengels ward dadurch jede Kirche nicht gehindert, mehr oder minder je nach den Gemeinden ihr eignes Recht mit ihrem Verfahren in Anwendung zu bringen [3]). Aber hier galt es einen modus vivendi zwischen den verschiedenen Kirchenleuten herzustellen, es galt eine Massregel zur Verhütung von Competenzconflicten je zweier Immunitäten zu finden, eine principielle Rechtsfrage auf dem Wege der Einzelgesetzgebung zu entscheiden, nicht auf Grund des bestehenden Friedens allerdings, aber

---

keine Rede. Wäre aber mit predium cum incolatu prohibere vielleicht die Androhung des Verlusts von Eigengut und des Aufenthaltsrechts im Reich gemeint gewesen (Franklin, l. c. p. 488), worauf auch die G.' Ansicht schliesslich hinauskommen würde, — und welcher Auslegung ich an und für sich sehr geneigt wäre zuzustimmen, — so war ja noch kein königliches Wort gebrochen; erst dann konnte Th. an dieser Stelle davon reden, wenn Heinrich auf die strikte Durchführung dieses feierlichen Versprechens verzichten zu wollen erklärte.

1) Lamey, Codex principis olim abbatiae Laurish. diplomaticus, I, p. 156.

2) Dronke, Codex diplom. Fuldensis, p. 348.

3) Köstlin, Gesch. d. deutschen Strafrechts, p. 133.

auch nicht wie der vertragsmässige und gesetzliche Landfriede, welche auf die festgesetzte Zeit für Jedermann und unter allen Umständen verbindlich war [1]). Es ist dies einer der Fälle, die Eichhorn [2]) als höchst seltene auszeichnet, wo die legislatorische Gewalt des Reichsoberhaupts, meistens latent, sich veranlasst sieht, gegen den gewöhnlichen Gang der Dinge aus kaiserlicher Machtvollkommenheit durchzugreifen. Zur Erhaltung des gemeinen Friedens war eine gewisse gesetzgeberische Thätigkeit erforderlich; so gering diese auch war, so war sie doch vorhanden [3]). Es sind daher die 'Landfriedensbestimmungen' nicht das einzige geschriebene Recht, welches in Gültigkeit stand. Man wird folglich auch unter lex nicht jedesmal neben dem Gewohnheitseid gerade solche Bestimmungen zu verstehen haben, wie Giesebrecht annimmt. Das hat ihn dazu geführt, den gemeinen Landfrieden mit dem besonders errichteten fortwährend zu verwechseln, wovor Eichhorn so dringend warnt [4]). Den gemeinen Rechtszustand herzustellen sehen wir Heinrich oft bemüht. Das, aber auch nur das, geht aus den bei Giesebrecht angeführten Stellen des Bebo und den übrigen des Thietmar

---

[1]) in Bezug auf den vertragm. Ldfr. war es, wenigstens regelmässig, auch die Tendenz, dass ihn eben alle beschwören sollten.

[2]) l. c. II, p. 205.

[3]) Vgl. aus der Zeit Heinrichs II., Legg. II. p. 38, 2 u. 3.

[4]) l. c. III, p. 118. — Um Verwechselung zu vermeiden brauche ich das Wort nur für den besonders errichteten. — Die allgemeine Bedeutung von lex ergibt sich neben der von Usinger citirten Stelle auch aus Thietm. V, 17, p. 798. Hier lässt sich rege aliqua necessitate laborantibus benigne legem dare cupiente nach dem Zusammenhang wohl nur auf die Bereitwilligkeit des Königs den in Frage stehenden Bedrängten die Wohlthaten des Gesetzes geniessen zu lassen, beziehen. In der andern Stelle VII, c. 21, p. 846 glaube ich mit G. recht gern, dass lex nicht obrigkeitliche Gewalt zu heissen braucht, aber wenn er es mit 'Satzung, gleichviel geschriebene oder ungeschriebene' übersetzt, können wir die nova lex hier vielleicht noch genereller als Band der Zucht und Ordnung fassen, welches Konrad 1038 auf dem Tage von Solothurn den Burgunden wirklich aufzwang. Die Berufung G.'s auf das folgende Jahrhundert, glaube ich, kann unmöglich etwas für Heinrichs II. Regierungszeit beweisen.

hervor. Die dira lex im Prolog des fünften Buchs dieses Chronisten können wir deshalb nicht als 'strenge Landfriedensbestimmungen in Sachsen' verstehen, weil er im Text den Beweis dafür uns schuldig geblieben ist.

Ziehen wir, ehe wir Heinrich verlassen, das Resultat aus dieser Untersuchung, so ergibt sich für ausserordentliche Friedensbestrebungen dieses Königs, die als grundlegend für die Entwickelung der Landfriedensinstitution betrachtet werden können, ein äusserst geringes positives Gesammtresultat, indem zunächst nur als vereinzelte Erscheinung der Züricher Friedensbund wird hieher mit Bestimmtheit gerechnet werden dürfen. Das wirklich fördernde Element aber, allgemeinerer Natur, erkennen wir in dem Umstande, dass, Dank der theologisch gefärbten Auffassungsweise des zweiten Heinrich, der Eid zu einer im öffentlichen Rechtsleben vorher nie gekannten Bedeutung gelangt ist. Frieden zu halten war ja Jeder ohnehin gebunden, aber der Bruch des ausdrücklich gelobten Friedens stellte als zweites strafwürdiges Moment den Eidbruch neben den Friedensbruch hin. Wohl ist diese Anschauung vom verstärkten Frieden, der im einzelnen Falle durch Gelöbniss der Betheiligten erwirkt wurde, wie wir gesehen haben, tief in der germanischen Rechtsanschauung begründet [1]). Aber sie hat sich bisher doch wohl nur in privatrechtlichen Verhältnissen wirksam gezeigt, während nun, wo territoriale Factoren zur Reception dieses Gedankens von der obersten Staatsgewalt gezwungen werden, ihr, das Reichsrecht, bereitwillig einen Platz einräumt. Und so mag wohl in dem deutschen Rechtsbewusstsein allmälig die Veränderung vorgegangen sein, dass man sich gewöhnte, den Eid als das eigentliche rechtserzeugende Element zu betrachten, der bald genug als eine nicht zu unterschätzende Macht dem gemeinen Frieden Concurrenz machte Denn trat beim Friedensbruch nun wohl immer mehr der Eidbruch besonders hervor,

---

[1]) Wilda, p. 194 u. 229. — Eine Bestimmung über diesen sogenannten Handfrieden, der in den deutschen Volksrechten, wenn er gebrochen, übrigens nur eine Busse, und zwar nicht eine viel höhere, als gewöhnlicher Friedensbruch nach sich zog, findet sich auch von Heinrich II. unter Legg. II, p. 38, c. 3.

so mochte auch die Autorität des Eides sich mehr als die der bestehenden Rechtssätze im Glauben der Masse befestigen, und man liess es dann wohl geschehen, wenn ein besonderes Friedensrecht mit öffentlichen Strafen zeitweilig die alte Form füllte. Aber bis dahin ist noch ein langer Weg. Noch erst erhebt sich das Imperium zu vorher nie erreichter Machtfülle, und noch einmal tritt damit die richterliche und gesetzgeberische Thätigkeit zur Erhaltung des öffentlichen Friedens in den Vordergrund. —

Mit der Erhebung des salischen Hauses auf den deutschen Königsthron zog jener Zustand der Gesetzmässigkeit ins Reich, der mit dem Umritt Konrads II. vom Niederrhein nach Sachsen, Baiern, Ostfranken, nach Alemannien sich fortpflanzend, um die einzelnen Provinzen ein festes Band des Friedens schlang, das zu erhalten der König selbst sich angelegen sein liess [1]). Diese Stelle des Wipo ist es, aus der Giesebrecht [2]) die Aufrichtung provinzieller Landfriedenseinigungen auch zur Zeit des kraftvollen fränkischen Herrschers hat entnehmen wollen. Aber zunächst ist nicht von mehreren Bündnissen die Rede, wiewohl anzunehmen ist, dass die Thätigkeit des Kaisers, wie in Sachsen eine specielle, so auch in den anderen Theilen des Reichs verschiedener Natur gewesen sind [3]). Daher möchte die Auffassung nicht ungerechtfertigt erscheinen, dass der ganze Ausdruck nur als dichterische Wendung zu betrachten sei, was bei dem kaiserlichen Hofpoeten nicht Wunder nehmen kann, oder sollte die Idee des Friedens, der seit den ersten Anfängen germanischer Staatenbildung als ein Rechtsbündniss sich darstellte, in dieser nackten Form seinen Ausdruck gefunden haben? Wie dem auch sei, auf alle Fälle scheint sich mir aus dieser Notiz nur zu ergeben, dass der gemeine Friede, der ja aus dem

---

1) Wipo, Vita Chuonr. Imp. c. 6 (SS. XI, p. 263): Quo transitu regna pacis foedere et regia tuitione firmissime cingebat. Der Königsritt lässt sich bei Stumpf, Reichskanzler II, 2. p. 152—154 vom 19. Dez. 1024 bis 10. Juni 1025 verfolgen.

2) l. c. II, p. 595 u. 625 in d. Anm. zu p. 71 f. u. 268.

3) Dönniges, l. c. p. 443, meint, er habe überall den Stämmen ihre Volksrechte bestätigt.

Volksfrieden längst ein Königsfrieden geworden war [1]), in des neu gekürten Herrn Schutz genommen wird. Wichtiger scheint mir eine Stelle, wo der Kaiser und sein Sohn, der junge König Heinrich unter seinem Vormund, dem Augsburger Bischof Brun, nach Niederwerfung sämmtlicher Aufständischen im Jahre 1028, die verschiedenen Reiche durchziehend, im ganzen Glanze ihrer oberstrichterlichen Gewalt erscheinen, indem sie allenthalben, wo sie hinkommen, sich die Stiftung von Sühnverträgen angelegen sein lassen [2]).

Es ist dies eine Bemerkung desselben Autors, die Giesebrecht mit mehr Schein von Beweiskraft für die Gründung von Landfriedenseinigungen durch Konrad hätte herbeiziehen können, aber ich glaube, dass die obige Erklärung eine solche Annahme als durchaus nicht zwingend erscheinen lassen würde. Die Sachsen, heisst es dann weiter [3]), nach G. zu Paderborn Anfangs 1025, beeilten sich, von dem ersten Franken, der seit einem Jahrhundert sächsischer Königsherrschaft nun in ihrem Lande wieder mit dem Anspruch auf Gehorsam auftreten konnte, ihr herkömmliches Recht bestätigen zu lassen, das wohl nur in den Augen des weichlichen Burgunders so hart erscheinen mochte. Auch hierbei hat Giesebrecht [4]) neben dem Gewohnheitsrecht vorzugsweise an die bei der harten Natur dieses Volks wohl besonders strengen Landfriedensbestimmungen gedacht und ist dabei wieder von seiner Auffassung von lex geleitet worden. Aber auch bei diesem Autor hat dies Wort einen viel weitern Sinn [5]), und

---

[1]) Wilda p. 253 f. 490. n. 1. — v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums, p. 219. 230. — Köstlin, l. c. p. 104.

[2]) Wipo, l. c. c. 23: deinde diversa regna peragrantes, caesar per se, rex sub tutore et actore Augustensi episcopo cunctos rebelles domabant et foedera pacis ubique feliciter firmabant.

[3]) Wipo, l. c. c. 6: ibi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum, constanti auctoritate roboravit.

[4]) l. c. II, p. 619, Anm. zu p. 227—229. — Stobbe, l. c. I, p. 267 n. 4 schliesst sich ihm an.

[5]) So geht aus der belehrenden Stelle (p. 273) reversus imperator Basileam descendens Franciam orientalem et Saxoniam atque Frisiam pacem firmando, legem faciendo deutlich hervor, dass lex im

können darunter, selbst wenn es sonst öfters der Fall sein sollte, hier gewiss nicht solche Bestimmungen verstanden sein, weil die Voraussetzung hierfür gewesen wäre, dass die Sachsen unter sich einen besonders strenge Satżungen enthaltenden Landfrieden aufgerichtet hätten, wovon uns nichts begegnet ist. Die Frage, was denn unter dem grausamen Sachsengesetz zu verstehen sei, ist schon oft angeregt worden. Aber ich meine, es kann hier nicht die Frage sein, ob lex Saxonum oder capitulatio de partibus Saxoniae [1]), und noch weniger können wir an Gesetze zu Gunsten des 'bevorrechteten Volks' denken, wie Luden [2]) und Souchay [3]) gemeint haben, sondern es ist doch nichts natürlicher, als dass das sächsische Volksrecht dem Stammescharacter gemäss mit einer Tendenz zur Strenge sich ausgebildet hat, die den Sachsen selbst übrigens gar nicht so drückend erschien [4]), wie die beiden letzterwähnten Historiker aus Wipos Bezeichnung der lex schliessen zu müssen glaubten, und eben dies particulare

---

weitesten Sinne von der Richtschnur, die den Richter bei seiner Thätigkeit leitet, gebraucht wird. Wohl wird hier überall der König darauf gesehen haben, dass die Friedbrecher gehörig verfolgt und bestraft wurden. Zur Sicherung des Friedens eine umfassende Landfriedensgesetzgebung anzunehmen, gibt uns selbst diese Notiz nicht das Recht.

1) Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, Stenzel, I, p. 17 n. 1.

2) l. c. VIII, p. 26 u. 595.

3) Geschichte der deutschen Monarchie, II, p. 16. — Wir sind, glaube ich, wohl berechtigt, als Analogie die Bestätigung der sächsischen lex durch Heinrich II. heranzuziehen. Dieser wurde aber dazu durch Herzog Bernhard cum consensu *omnium* astante coram rege voluntatem *plebis* convenientis aperiens, *omnium* que necessitatem ac legem specialiter exponens aufgefordert (Thietm. l. c. p. 795).

4) Sagt doch schon Rudolf v. Fulda (Transl. S. Alex. bei Richthofen, Lex Sax. p. 328): Saxones legibus ad vindictam malefactorum optimis utebantur, et multa utilia atque secundum legem naturae (Naturrecht!) honesta in morum probitate habere. — Und dürfen wir, Giesebrecht folgend, uns wieder auf den gewiss ähnlichen Vorgang bei der Sanction des Vorgängers Konrads berufen, so ertönte damals einstimmig der Ruf protinuo astantis plebis, regi iubilantis laudes et grates super has *tantas* pietates (Thietm. V. c. 9. l. c.).

Gewohnheitsrecht schleunigst der kaiserlichen Genehmigung zu unterbreiten, hatten die Sachsen insgesammt ein lebhaftes Interesse [1]). —

Aus Heinrichs III. Zeit dringt gleichfalls keine Kunde von der Aufrichtung eines eigentlichen Landfriedens zu uns. Es haben zwar nach dem Vorgange von Datt [2]) ältere und neuere Forscher auf Grund historischer Ueberlieferung sich zu dieser Annahme berechtigt gehalten, aber wie Steindorff z. Th. schon evident gemacht hat [2]), nöthigen uns die Quellen dazu keineswegs. Der San Galler Annalist erzählt zum Jahre 1043 [3]) auf einer Synode zu Constanz, auf der sich, wie häufig, auch weltliche Fürsten befanden, habe am 4. Tage, dem sogenannten Indulgenztage, der König selbst, ein gefälliger Redner, mit dem Bischof die Tribüne bestiegen und in pomphafter Rede begonnen, das Volk zum Frieden zu ermahnen, zuletzt aber seinen Vortrag damit geschlossen, dass er Allen, die sich gegen ihn vergangen, vergab und alle Anwesenden theils durch Bitten, theils durch seine Autorität nöthigte, ihm darin zu folgen. Dass dieses heilsame Beginnen im ganzen Reich Verbreitung fände, gab er ausdrücklichen Befehl. Diese Stelle scheint mir bisher nicht ganz richtig gewürdigt. Wir müssen hier zweierlei auseinanderhalten: die allgemeine Amnestieerklärung und die Ermahnung zum Frieden [4]). Er-

---

1) „Das alte Herkommen in Beziehung auf Landbesitz, Abgaben u. dgl." spielte darin gewiss keine kleinere Rolle als „privat- u. strafrechtliche Bestimmungen." Vgl. Waitz, Deutsche Verf. V, p. 152 f.

2) l. c. p. 17. — Mascovii Commentarii p. 361. — Neugart, Episcopatus Constantiensis I, p. 353. — Stälin, l. c. p. 486. — Auch Kluckhohn p. 63, wenn auch nicht ganz ausdrücklich — L'art de vérifier les dates (ed. 3ième, Paris 1783) I, p. 171 ganz allgemein paix universelle et publique, wobei der technische Begriff des Landfriedens vielleicht nicht gerade im Auge gehalten ist, wie Steindorff annimmt (Heinrich III, Excurs IIa, p. 448–455).

3) Ann. S. Galli maiores (SS. I, p. 85): populum ad pacem cohortari coepit; ad ultimum vero sententiam suam ita conclusit, ut cunctis sibi obnoxiis ipse dimitteret, omnesque qui illic aderent tum precibus tum pro potestate id ipsum facere cogeret.

4) Steindorff l. c. betont doch etwas zu einseitig nur die königl. Indulgenz.

stere hat mit dem Character des Landfriedens nun gar nichts zu thun, und wenn sie damit verbunden auftritt wie 1103 [1]), so ist das ein Zufall, der in den Verhältnissen sehr gut seine Erklärung findet. Die Bestimmungen der besonders errichteten Frieden fassen immer nur die Zukunft ins Auge, und das Geschehene liegt hinter ihnen. Der König mochte aber hoffen, durch solche Selbstentäusserungen der herrschaftlichen Würde eine sichere Basis für die Beobachtung des gemeinen Friedens erst zu schaffen, zu dessen Sicherung er dann auf ein Mittel verfiel, welches der Natur der Sache nach nicht zur Förderung der regelrechten Justiz dienen konnte. Zunächst erstreckte sich die Wirkung übrigens nur auf die Schwaben, die er durch Bitten und Ermahnungen wirklich miteinander aussöhnte, nachher aber, sagt Hermann von Reichenau [2]), sei für das ganze Reich ein Edict erlassen worden, wodurch ein seit Jahrhunderten unerhörter Friedenszustand hervorgerufen sei, der sich eben als die Folge der gebotenen Schliessung von Sühnverträgen dargestellt haben wird. Für Lothringen findet dann bei der Feier des Weihnachtsfestes 1044 zu Trier noch eine besondere Promulgation der königlichen Indulgenz statt, und daran reiht sich wieder in Form eines Reichsgesetzes die Aufforderung, gegenseitig zugefügtes Unrecht einander zu vergeben [3]). Es kann dies ja ein Landfriedensgesetz genannt werden, insofern es eine der mannichfachen Erscheinungsformen des Strebens der deutschen Könige war, ihrer Aufgabe, welche ihnen die Ueberwachung des Friedens im Lande zur Pflicht machte, je nach

---

1) Ann. Augustani ad h. an.

2) Chron. Herm. Aug. (SS. V, p. 122): cunctis qui contra se deliquerant, primum ipse debitum dimisit, deinde precibus et adhortationibus omnes Suevigenas, postea in aliis regni sui provinciis idem actum iri satagens, dimissis debitis et inimicitiis sibi invicem reconciliavit, pacemque multis saeculis inauditam efficiens per edictum confirmavit.

3) Lamb. Ann. (SS. V, p. 153): Rex natalem Domini Treviris celebravit ibique omnes qui in regiam maiestatem deliquerant, crimine absolvit, eandemque legem per totum regnum promulgavit ut omnes sibi invicem delicta condonarent.

der individuellen Auffassung gerecht zu werden, aber es schrieb nur eine bestimmte Rechtshandlung vor, und von Festsetzung von Strafen für die Zuwiderhandelnden wird uns nichts berichtet, daher müssen wir des Unterschieds zwischen ihm und den durch die Landfrieden begründeten neuen strafrechtlichen Verhältnissen uns wohl bewusst bleiben, und am passendsten wird dies äusserlich wohl dadurch hervorgehoben, wenn wir die Bezeichnung Friedensedict auf dasselbe anwenden. Es ist ein königliches Machtwort, das in seinem ganzen Vollgewicht in die Wagschale geworfen, alle streitenden Parteien zum Ausgleich über ihre Differenzpunkte bewegen soll, und dadurch ein schönes Zeugniss von der Grossartigkeit seines Herrscherberufs, wie der schwarze Heinrich ihn fasste, abzulegen wohl geeignet ist. Es ist der Ausfluss einer überaus ideell angelegten Natur [1]) und passt ganz zu dem religiös-schwärmerischen und doch wieder so entschiedenen, so willenskräftigen Character des königlichen Jünglings. Mit der vollen Stimme des selbstbewussten Herrschers spricht er bei anderer Gelegenheit gegen die Verächter seiner kaiserlichen Majestät die Todesstrafe aus [2]). Mit derselben Berechtigung könnte man diese Constitution einen Landfrieden nennen.

Giesebrecht [3]) wie Franklin [4]) haben nun, absehend von einem allgemeinen Reichsfrieden, aus dem viel citirten Briefe des Abts Bern von Reichenau [5]), der in seiner blumigen Redeweise mit Beziehung auf den Konstanzer Tag die Gerechtigkeit und den Frieden in Person mit dem gesammten Reiche so viele Eintrachtsbündnisse schliessen lässt, wie sie in allen rückwärtsliegenden Jahrhunderten unerhört gewesen [6]), eine

---

[1]) Vgl. Kluckhohn l. c. — Steinhoff, das Königthum und Kaiserthum Heinrichs III., Gött., Diss. 1865. — Steindorff, l. c. p. 186 f. u. Anm. 3.

[2]) Constitutio de contemptoribus imperatoris in Legg. II. p. 42.

[3]) l. c. II, p. 380 f. u. 637.

[4]) l. c. p. 501.

[5]) Im Archiv für österr. Geschichtsquellen XX, p. 191 ff. ed. Strehlke.

[6]) Justitia et pax fraternae caritatis oscula praelibaverunt, cum

Reihe provinzieller Friedenseinigungen herauslesen wollen. Mir scheint damit hingegen nur auf die Bemühung des Königs, in allen Ländern seine Lehre von der Versöhnung practisch zu gestalten, hingewiesen zu sein. Auch dass von den segensreichen Folgen dieses einzig dastehenden Friedensedicts im weitern Verlauf des bespr. Briefs die Rede ist [1]), beweist nichts für die Annahme von Landfrieden. Eben weil aus Feinden die Menschen nach der Verheissung des Herrn zu Freunden wurden, darum waren nicht mehr die Spuren irgend eines Zwistes geblieben, darum nirgends List und Betrug, deshalb musste der Diebstahl aufhören, die Gotteslästerung weichen und der Friede seine schützenden Flügel über das Universum ausbreiten. Denn was sich als Folge bei Bern in diesem Satze darstellt, es war auch der Urquell, woraus der gepriesene Zustand hervorging, wie uns der nüchterne Hermann belehrt hat, dessen Autorität durch die Ueberschwänglichkeiten des Briefschreibers überhaupt nicht paralysirt werden kann [2]). Dass es sich aber auch in den Augen des Reichenauer Abts um nichts anders als eben die Pacification des Reichs auf die dem Könige eigenthümliche Weise handelt, geht aus anderen Stellen klar hervor. Als der Brief, wohl vor dem 30. Januar 1045, geschrieben wurde, wie Mabillon meint, während Strehlke ihn näher an den Tag der Ungarnschlacht, 2. Juli 1044, heranrücken möchte, war es

---

universo regno tanta concordiae foedera composuerunt, ut cunctis seculis sint inaudita.

[1]) Gleich auf [6]) folgend: Igitur nulla alicuius discordiae vestigia, nusquam fraudis machinamenta, abierunt furta, cessaverunt sacrilegia, pacata sunt universa, ita ut iuxta domini promissa inimici hominis sint domestici eius.

[2]) Wattenbach l. c. II, p. 33 n. 1 scheint sich der Ansicht G.'s von der Benutzung der Notiz ut cunctis retro seculis sint in audita durch Herm. Contr. in der Stelle pacem que multis saeculis inauditam efficiens anzuschliessen. Gleichfalls Steindorff l. c. Aber sollte etwa Bern dem Chronisten, welcher den Ereignissen so nahe stand als dieser selbst, den Inhalt des Briefs, bevor er ihn an seine Adresse befördern liess, zur Benutzung mitgetheilt haben, oder sogar der Kaiser aus Interesse für die Geschichtschreibung ihn zur geneigten Einsicht an Hermann wieder nach Reichenau zurückgeschickt haben?

dem König Heinrich III. gelungen, im ganzen Reiche die meisten — auf wie lange, kommt hier nicht in Frage — für seine eminent christliche, aber consequent undurchführbare Idee zu gewinnen [1]). Der Herr, sagt Bern [2]), habe dem König, damit er unter die Zahl seiner Söhne gerechnet werden könne, barmherziglich verliehen, dass er im ganzen Reiche Friedensbündnisse zu Stande brächte, auf dass erfüllet werde, was der Herr durch den Psalmisten spricht: Suche den Frieden und verfolge ihn. Damit ist zweifelsohne dieselbe Thätigkeit bezeichnet, die Heinrich schon auf der Rundreise von 1028, damals noch unter der Obhut seines Erziehers, gleichwie sein Vater Konrad, in der Aufrichtung von Sühnverträgen entwickelte [3]), aber hier, wie es scheint, durch königliches Gebot und in einer vorher nie gekannten Allgemeinheit weniger die rechtliche Ausgleichung als das Ablassen vom Rechte um Christi Willen hervorhebend. Und so wurde, wie der salbungsvolle Lobredner fortfährt, ein einziges Band der Liebe und der Eintracht um alle Reichsangehörigen geschlungen, so dass die Worte des Friedens erfüllt seien, welche in der Zeit, da Christus geboren, die Engel schon der Welt verkündet hatten, und die der Geist Gottes jetzt Heinrich in den Mund gelegt und er seinem Volk gepredigt hatte [4]). Provinzielle Landfrieden als Erzeugnisse der höchsten Noth hätten aber schwerlich den zur Pannegyrik neigenden Gottesmann in solche Begeisterung versetzen können; pax ist bei

---

1) Schon zum Jahre 1043 sagen die Ann. Aug. (SS. III, p. 126): Magnam in regno suo pacificationem habuit.

2) Ut vos igitur in numero filiorum dei censeri valeatis, misericorditer dominus concessit, ut in toto regno vestro foedera pacis coniungeretis, implentes illud quod dominus per psalmistam praecipit dicens: Inquire pacem et persequere eam.

3) Vgl. p. 25 n. 2.

4) Spiritus Domini qui replevit orbem terrarum replevit os vestrum ut illam pacem praedicaretis populo vestro quam nascente christo angeli nuntiaverunt mundo. Und dann: Cum non solum inimicos diligitis verum etiam omnes in regno vestro sub uno karitatis et pacis vinculo constringitis. Enimvero vestri regni status ad hanc concordiam pervenit ut veraciter tempori sub quo Christus natus est, comparari potest.

ihm gar kein greifbarer Begriff: soviel geht klar aus seinen schwülstigen Redensarten hervor. Blicken wir jedoch weiter, so erfahren wir, dass es durchaus Gewohnheit des Königs gewesen sein muss, denen, welche sich gegen ihn vergangen, zu verzeihen. Und nach der Ungarnschlacht ruft er alle zur Einmüthigkeit des Friedens und der Eintracht zurück [1]). Deutlich ist hier die Beziehung auf den Konstanzer Vorgang. Die Altaicher Annalen bezeugen, dass für den Augenblick er geneigtes Gehör fand [2]). Noch einmal hebt er, nach Deutschland zurückgekehrt, diesen Indulgenzact Gottfried von Lothringen gegenüber hervor [3]), und damit verstummt die Kunde dieser eigenthümlichen Friedensbestrebungen.

Da wir nun der Giesebrecht'schen Auffassung nicht haben beitreten können, so ist an eine Uebertragung eines 'baierischen Provinzialfriedens' auf Ungarn natürlich auch nicht zu denken [4]), da eine Berufung auf die Analogie von 1093 nicht mehr möglich ist. Ueberhaupt sprechen die Altaicher Annalen [5]) nicht so speciell wie Hermann von Reichenau [6]) von einer baierischen lex, sondern von deutschen scita [7]), also kann hierunter wohl weder das baierische Reservatrecht der Herzogswahl [8]), noch das baierische Gesetzbuch [9]), oder das

---

[1]) Ac mira et ineffabili clementia non solum his qui in vobis aliquid deliquerant, tam praesentibus quam absentibus indulgentiam *solito more* praestitistis, verum etiam omnes in unimitatem pacis et concordiae identidem revocastis.

[2]) Ann. Altah. ad an. 1044: omnes omnibus dimiserunt, qui quippiam in se committentes eis debitores fuerunt.

[3]) Ann. Altah.: regiam maiestatem nunquam memoraturam iam factae iniuriae propter indulgentiam quam omnibus debitoribus fecerat in finibus Ungaricis.

[4]) Thausing, die Neumark Oesterreich und das Privileg. Heinrician. (in d. Forschungen IV, p. 366 n. 4) stimmt G. bei.

[5]) Illis etiam petentibus concessit rex scita Teutonica (ad 1044).

[6]) Ungarios petentes lege Baioarica donavit (ad 1044).

[7]) Steindorff l. c. hält das für ganz irrelevant und kommt auf die Ansicht von der Uebertragung der lex B. scripta wieder zurück.

[8]) Strehlke, De Heinrici III. imperatoris bellis Ungaricis. Berol. Diss. 1856. p. 38 u. 39.

[9]) Buchner, Geschichte Baierns III, p. 202.

baierische Gewohnheitsrecht [1]) verstanden werden, sondern wir haben vielleicht an die Ausdehnung des königlichen Friedensgebots auch auf Ungarn zu denken, doch liegt die nähere Erörterung dieser Frage uns fern [2]).

Recht deutlich wäre das Wesen des Konstanzer Edicts bezeichnet, wenn wir die Aussöhnung der Parteien in Mailand als Folge seiner Einwirkung betrachten dürfen. Hier erscheinen 1043 Gesandte vom Augustus und gebieten zunächst einen unverbrüchlich zu haltenden Handfrieden, den sie durch die Kraft und Weisheit des ganzen Reichs, zudem durch einen Eid befestigen [3]). Aber erst 1045 kommen die Mailänder nach vielen Berathungen mit einander einzeln überein, vergleichen sich, und geloben sich Friede auf die Evangelien, indem sie das Geschehene vergessen und sogar Mordthaten und Beschimpfungen sich gegenseitig vergeben [4]).

Schliesslich bemerke ich noch, dass die Würzburger Annalen, welche sonst fast wörtlich nach Hermann erzählen, die Konstanzer Synode, wie die daraus mittelbar abgeleiteten Hildesheimer Annalen, ins Jahr 1044 setzen, der sächsische Annalist sogar, von seiner Quelle nur hierin abweichend, in 1045, aber dass wir dem Zeitgenossen Hermann, der sich nicht weit davon befand, und dessen stärkste Seite eben die Chronologie ist, hierin am meisten Vertrauen schenken können, dürfte wohl an sich selbst klar sein. Kluckhohn versteht unter dem Indulgenztage den Tag vor grünem Donner-

---

1) Rockinger, l. c. p. 419.

2) Waitz, l. c. V, p. 143 n. 2 u. p. 149 n. 2 spricht sich für „baierische und allgemeine deutsche Grundsätze in Beziehung auf Land, Lehen etc." aus.

3) Arnulfi Gesta archiepp. Mediol. (SS. VIII, p. 17) II, c. 20: veniunt ab augusto legati, treguam inviolabilem indicentes, quam totius regni virtute et concilio iureiurando confirmant.

4) Arnulf. l. c. III, c. 2: Factum est autem postea ut in sese convenire unus quisque alter alterum conveniret, suum conferendo obprobrium .... Demum post multa conscilia mediis sancrosanctis evangeliis conjungunt foedera pacis, facientes quidem amnestiam id est abolitionem malorum ....

Landulfi Historia Mediol. (SS. VIII, p. 64): homicidiis et opprobriis paulo antea invicem cum populo condonatis.

stag, an dessen Abend herkömmlich der Ablass verkündet worden sei [1]), und Neugart hebt hervor, dass nach Palmsonntag jährlich eine Synode gehalten zu werden pflegte, als ob dies hier auch geschehen sei. Aber nach beendetem Ungarnkriege, heisst es, fand der Tag statt, also wird er zwischen dem 6. August und 4. September anzusetzen sein, wo Heinrich bei Regensburg resp. Besançon sich aufhielt, welche beide Punkte von dem Altaicher Annalisten sozusagen als Anfangs- und Endstationen des Feldzugs bezeichnet werden.

Neugart bemüht sich, das Auftreten des Königs nur als Nachahmung der alten Kirchensitte erscheinen zu lassen, wonach an jenem Indulgenztage Erlassung der Sünden stattfand [3]), aber Heinrichs Amnestieerklärungen beschränkten sich, wie wir gesehen haben, nicht auf jenen Tag allein. Dann aber ist anzunehmen, dass das Kostnitzer Friedenswerk sich gerade im Gegensatz gegen die Bemühungen der Kirche vollzog, als Friedensstifterin in einer Zeit arg verdunkelter Rechtsbegriffe sich an die Stelle der staatlichen Gewalt zu setzen, und ist daher, wie ich meine, in keiner Weise mit dem Gottesfrieden in Verbindung zu setzen. Es ist Kluckhohns Verdienst, die selbstständige Stellung des Konstanzer Pacificationsversuchs nachgewiesen zu haben [4]), nichtsdestoweniger, meint Giesebrecht [5]), könne eine Berührung stattgefunden haben, da Heinrich III. einen erheblichen Antheil an der Einführung und Durchführung der Treuga in Burgund gehabt haben müsse und unter diesen Umständen man hierauf als ein Analogon zurückgehen könne. Aber die von ihm citirten Quellen nöthigen uns nicht im Geringsten zu dieser letzten Annahme, und damit wird auch die erste hinfällig. Doch sehen wir: G. beruft sich zunächst auf die bekannte

---

[1]) Vgl. darüber Steindorff l. c. p. 186. Anm. 4.

[2]) Stumpf, Reichskanzler, II, nr. 2244 u. 2246.

[3]) l. c. rex piissimus morem Ecclesiae imitatus est quo poenitentibus ea die indulgentiarum olim venia dabatur.

[4]) l. c. p. 57–62.

[5]) l. c. — Souchay l. c. p. 51 und Franklin l. c. p. 501 sind derselben Ansicht.

Stelle im Tetralogus des Wipo [1]), worin Heinrich als der Friedensstifter in Burgund gepriesen und auf die schmeichelndste Weise eingeladen wird, sein Königreich zu besuchen. Das Gedicht soll ihm Weihnachten 1042 zu Strassburg überreicht worden sein [2]), also nach der Aufrichtung des ersten Gottesfriedens in Aquitanien und Burgund. Trotzdem sind wir aber nicht genöthigt, aus der pax einen Gottesfrieden herauszulesen. Man kann hier nur wieder mit Kluckhohn sagen, er würde dem neugeborenen Kinde doch den rechten Namen gegeben haben. Die Herstellung der öffentlichen und bürgerlichen Rechtsordnung wird Wipo im Auge gehabt haben, die das mit der Kaiserkrone in Realunion eben verbundene Königreich Burgund durch Konrad II. und Heinrich III. 1038 zu Solothurn erfuhr [3]). Was man damals für Friedenshoffnungen an die neu errichtete Königsgewalt neben der Herrschaft des alten Kaisers knüpfte, erhellt zur Genüge aus dem lauten Jubelruf des Volks, der sich vielleicht als ein ungekünstelter Ausdruck für die Vorstellung von der kaiserlichen Macht Konrads und der davon abgeleiteten des Sohnes, dass sie einen immerwährenden Frieden gebieten könnten, darstellte. Und so mag der feine Wipo Heinrich vielleicht nicht mit Unrecht als den eigentlichen Hersteller der Ordnung, eines gesicherten Friedenszustandes auf Grund der von seinem Vater und ihm damals erlassenen Bestimmungen gefeiert haben. Eher könnte man an den Gottesfrieden denken bei einer Stelle, wo es heisst: Kein Mensch könne nun mehr den Bund lösen, den Gott geknüpft, indem

---

1) v. 208—217, SS. II, p. 257.

2) W. sagt selbst in der Vita Chuonr. l. c. p. 261, dass er ihn regi H. III. cum natalem D. in Argentorato civitate celebraret praesentavit. Im Jahre 1042 (nach mittelalterl. Rechnung) hat der König aber allein zu Strassburg das Fest gefeiert. Was Steinhoff l. c. p. 33 dagegen sagt, ist für mich durchaus nicht überzeugend, denn W. wird seinen Lobgesang wohl eher abgefasst haben, als er von dem 'burgundischen Land- und Gerichtstage zu Strassburg' erfuhr.

3) Vita Chuonr. l. c. p. 273.

das Geschenk des Friedens gegeben [1]) — die bekannte Anschauung vom Ursprung dieser Institution. Aber das ist ein dichterischer Ausdruck, der sich schlieslich auf jede segensreiche Einrichtung anwenden liess, und das foedus spielt bei unserm Dichter überhaupt eine Hauptrolle; kein Zweifel dass er auch hier damit den Staat als Rechtsganzes bezeichnen wollte. In dieser Allgemeinheit konnte er den Begriff auch auf die Welt ausdehnen, wie er in einem bald darauf folgenden Vers thut. Alles aber ist ihm Folge der Gesetzkenntniss Heinrichs, also keine Spur von einem Ausnahmegesetz wie die Treuga. Gleichfalls einen zu speciellen Sinn legt Giesebrecht einigen sehr allgemein gehaltenen Aeusserungen des Verfassers der Wunder des Heiligen von Mastricht bei [2]), indem er unter divina pax den Gottesfrieden verstanden wissen will, während wir aus Bern schon erkannt haben, dass das Friedenswerk Heinrichs auch ohnedem in den Himmel erhoben worden. Etwas von den christlichen Lobsprüchen, die Jocundus hier dem Beförderer und ergebensten Freund der göttlichen Religion und des göttlichen Friedens spendet, mag indess auf das Bestreben des Legendenschreibers gerechnet werden, seinen Verdiensten um den geliebten Heiligen die gebührende Anerkennung zu Theil werden zu lassen, wie denn Wattenbach überhaupt die Translatio S. Servatii nicht unter die Geschichtsquellen zählen möchte. Andere Combinationen Giesebrechts, um seine Hypothese zu stützen, sind schon von Steinhoff [3]) als hinfällig erwiesen worden. —

---

1) Exin nullus homo foedus dissolvere possit
Quod Deus adiunxit qui pacis dona creavit und später
Patatusque silet firmato foedere mundus.

2) Jocundi Transl. S. Servatii. c. 44. (SS. XII, p. 107): Ainricus, ille inquam divinae religionis, d. pacis auctor et amator, ut aiunt, precipuus hunc sanctum Domini venerabilem miro modo diligebat et magnificabat.

c. 51 p. 111 f.: Adest nunc tempus... ut illius magni imperatoris Ainrici divinae pacis, divinae religionis devotissimi amici recolamus beneficia que fecit precipue et in Traiectensi ecclesia beatissimi confessoris Christi, venerabilis Servatii.

3) l. c. p. 36.

Eine ganz andere Thatsache ist es, die wir nicht mehr von der Hand weisen können, dass ohne Zuthun des Königs unter den Auspicien Papst Leos IX. aus dem elsässischen Grafenhause derer von Dagsburg man im linksrheinischen Oberdeutschland selbstständig zu einer Gottesfriedeneinigung vorging, wie auch in Niederburgund die erste Begründung dieser Institution als ein Act bischöflicher Autonomie erscheint, der jedoch Heinrich ein Hinderniss in den Weg zu legen (bei der grossen Gewalt, welche die Kirche über die rohen Gemüther in Momenten der Reue oft auszuüben im Stande war) sich vielleicht nicht innerlich berechtigt fühlte. Ich denke hier an die von Waitz neuerdings so genannte Elsässer Landfriedensurkunde [1]), deren Aechtheit von Kluckhohn aus inneren Gründen bezweifelt worden [2]), die von Osenbrüggen sogar als ein Kunststück um beide Institutionen mit einander zu verschmelzen betrachtet wird [3]). Ehe wir aber eine Zeitbestimmung und Characterisirung zu treffen wagen, wird es angebracht erscheinen, wenn wir den Leser zuerst mit ihrem Inhalt bekannt machen, was um so mehr geboten ist, da sie auf alle Fälle wesentliche Elemente der später aufgerichteten Landfrieden schon erhält, ja gewissermassen als ursprüngliche Quelle, als intellectuelle Urheberin derselben betrachtet werden kann:

„Allen die den Frieden wünschen sei kundgethan, dass die Elsässer mit ihren Primaten nach Beschluss einer Provinzialversammlung [4]) nachfolgende Redaction eines Friedensvertrags beschworen und ihn mit ewiger Geltung, soweit dies Menschen möglich ist, auf folgende Weise bestätigt haben: Friede sei vorzugsweise und immerwährend und überall den Kirchen und ihren Umgebungen, Friede den Geistlichen allen und den Weibern, Kaufleuten, Jägern, Wallfahrern und Landleuten, während sie auf dem Felde arbeiten, sei es dass sie zum Acker gehen oder zurückkehren.

---

[1]) Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, p. 15 ff., wo sie zuletzt gedruckt ist.

[2]) l. c. p. 67 n. 13.

[3]) l. c. p. 41.

[4]) iuxta comprovincialium suorum decretum Waitz, l. c.

Weislich ist die Beobachtung dieses Vertrags auf einzelne Tage und Zeiträume vertheilt worden, nämlich von Mitwoch Abends bis zum Sonnenaufgang Montags, während der gesetzlichen Vigilien und an den von der Kirche gebotenen Festen der Heiligen und in den 4 Fastenzeiten des Jahrs vom Adventssonntag an bis zum Sonntag nach Epiphanias und vom Montag Septuagesimae bis 8 Tage nach Pfingsten. Niemand darf dann Waffen tragen, ausgenommen der nothwendig reisen muss, und wenn man sie gegen offne Feinde der königlichen Majestät brauchen sollte [1]), die vom Bunde ausgeschlossen sind.

Wer nun an vorgenannten Tagen und Zeiten seinen Schwurgenossen mit Raub, Brandstiftung oder Gefangennahme heimsucht, oder mit irgend einer kühnen Anmassung in die Umzäunung seines Hofs, in das Gemach seines Hauses eindringt, oder ihn blutrünstig schlägt, soll, wenn er ein Freier ist, den Tod erleiden, ein Knecht wird der Hand beraubt.

Wer einen dieser Verbrechen Angeklagten verbirgt oder ihn entfliehen lässt, verfällt der gleichen Verurtheilung. Und wer aus Wuth oder sonst einer feindlichen Absicht die Schwurgenossen unrechtmässiger Weise anschreit oder verwegenen Sinns herausfordert, er sei Freier oder Knecht, unterliege derselben Strafe.

Wird Jemand aus irgend einer Absicht wie ein Schuldiger angeklagt und appellirt er selbst an die Reinigung seiner Unschuld, so thue er das, Freier oder Ministeriale, nach einer Frist von 7 Tagen mit eben so viel Zeugen seines Standes; der gemeine Mann [2]) aber und Bauer, dessen Zeugniss von geringerem Werth ist, reinige sich durch die kalte Wasserprobe.

Für Diebstahl von 1 oder 2 Sickel [3]) Werth ist Ver-

---

[1]) so, glaube ich, war der Gedankengang, der die beiden Sätze verband: exceptis necessario transeuntibus, exclusis omnibus publicis regie maiestatis hostibus. Waitz, l. c. p. 16 (2).

[2]) plebejus. Vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. V, p. 187.

[3]) Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsass, I, p. 282 misst den Diebstahl in Hohlmassen. Die Ansicht hat den Vorzug der Neuheit! Nach Ducange entspricht der Sickel ungefähr 2 solidus, also

lust der Kopfhaut mit den Haaren, wenn dies zum 2ten Mal vorkommt, wie für Diebstahl oder Raub von 5 Sickel Werth, Verlust der Hand festgesetzt; beim 3ten Mal wird der Dieb ohne weiters aufgehängt.

Wenn die Theilnehmer des Bundes durch die Heerfahrt des Kaisers oder durch Gerüfte der Vertragsgenossen in Bewegung sich setzen, haben sie für 3 Tage eigene Fourage mitzuführen. Dauert der Marsch länger, dürfen sie nur für ihre Pferde Futter und was zum Essen gerade nothwendig ist, d. h. Kraut, Gemüse, Birnen, Holz und was zur Ausübung der Jagd gehört, sich wegnehmen. Zuchtpferde oder Stuten und dann Weingärten und Saaten sollen unter diesem ewigen Friedensschutze verbleiben, wenn nicht zufällig Einer ihrer zum Futter seines Pferds bedarf, dann nehme er soviel als hinreicht, jedoch auf offner Strasse.

Was Jeder vor dem Erlass dieses Dekrets nach Erb- oder Lehnrecht [1]) besass, behalte er auch jetzt nach demselben Rechte.

Wenn Jemand sich vor dem Schwur dieses Friedens zurückgezogen oder fälschlich angegeben hat, ihn schon geleistet zu haben, und nun innerhalb 7 Tage ihn anerkennen will, bekräftige er es durch die vorgenannte Anzahl von Zeugen. Und will er das nicht, oder widersagt er bei irgend einer Gelegenheit [2]), so werde mit ihm entweder nach den Bestimmungen des Vertrags verfahren, oder er mache dass er fortkomme [3]).

Mit der grössten Sorgfalt haben alle über diese Bestimmungen zu wachen, und die Stifter darauf zu achten, dass nichts frevelhaftes und unüberlegtes nach diesem Vertrage geschehe. Zum Schwur sollen die Jüngern fortwährend angehalten oder sogar gezwungeu werden, weil sich erwarten lässt, dass sie um so nachlässiger sind, je jünger sie sind.

Und damit ein so nützliches und heiliges Friedensdekret

---

annähernd, dem Münzwerth nach, 2 östr. Silbergulden, oder 4 Reichsmark. Vgl. Floto, Kaiser Heinrich IV. und seine Zeit, I, p. 134.

1) vel proprietatis vel regiminis iure, Waitz, l. c. p. 17 (10).

2) vel aliqua occasione contradixerit, l. c. (10).

3) aut discedens discedat.

nicht schmählicher Weise der Vergessenheit anheimfalle, sei den Priestern besonders seine Obhut anvertraut, und da Papst Leo es durch seinen Bann bekräftigt hat, soll es an allen Sonntagen immer wieder von den Kanzeln verlesen werden und am Mittwoch Abend das Herannahen des Gottesfriedens, denn so ziemt es sich, durch die Kirchenglocken eingeläutet werden [1]).“

Wir sehen, es handelt sich hier nicht um eine Bestätigung des Gottesfriedens im allgemeinen, sondern um die Sanction dieses bestimmten Friedensvertrags, der gegen die vorangegangenen Einigungen der Art einen so bedeutenden Fortschritt bezeichnet, dass man leicht geneigt sein konnte ihn in eine spätere Zeit zu setzen. Das Vorwiegen der Todesstrafe für den Freien, zumal während der Unfreie mit Verlust der Hand in den meisten Fällen wegkommt, ist etwas ganz unerhörtes, in der deutschen Strafrechtsgeschichte bis hierhin nicht dagewesenes, unvermittelt dastehendes Factum, die frühe Gleichstellung des Ministerialen mit dem Freien [2]) könnte uns gleichfalls beirren, die Aufnahme des Diebstahls in den Gottesfrieden bleibt auf diesen einzelnen Fall beschränkt, aber wir werden doch durch mehr negative als positive Gründe gezwungen ihn als ein legitimes Kind der fehdevollen Zeit anzusehen, da der Dagsburger vom päpstlichen Stuhl ins Elsass stieg, um den Tod seines Bruders Gerhard von Egisheim zu einer ernsten Friedensmahnung für die gewaltthätigen Grossen sich gestalten zu lassen [3]). Denn

---

[1]) et quia Leonis pape banno sancitum est, cunctis dominicis diebus constanter doceatur; et semper in quarte ferie vespera Dei pacis adventus, ut oportet, cum sonitu campanarum publice indicetur. (14.)

[2]) Vgl. darüber Waitz, deutsche Verfassungsgesch. V, p. 322, n. 1.

[3]) Vgl. Strobel, l. c. I, p. 279. — Bedeutend erleichtert wäre ohne Zweifel der Versuch einer Zeitbestimmung, wenn uns die Urkunde noch handschriftlich vorläge Nach Beatus Rhenanus (Rer. Germ. lib. III. ed. Froben, 1532, p. 97 ff.) will sie Grandidier, Histoire d' Alsace, Preuves I, p. 245 noch benützt haben und Strobel, l. c. n. 1 spricht so, als wenn sie sich noch in der Bibliothek des B. Rh. befände, die in die Schlettstadter Stadtbibliothek übergeführt worden. Aber schon vor Schöpflin's Zeit muss sie nach der Vermuthung des Herrn Stadtbiblio-

wenn wir auch die Sanction Leos auf den Gottesfrieden schlechthin beziehen wollten, was nicht anzunehmen ist, so wäre allerdings der Schluss erlaubt, man habe in einer spätern Zeit nur auf diese Bekräftigung durch den päpstlichen Bann Bezug genommen [1]), aber, da in unserer Urkunde der kaiserliche Name erwähnt wird, so wäre das Zustandekommen wenn nicht noch in die Zeit Heinrichs III., doch zunächst nur zwischen 1084 und 1085 zu setzen, weil sein Nachfolger erst im erstern die Kaiserkrone erlangte und seit dem folgenden Otto von Staufen, Bischof von Strassburg, alle seine Thätigkeit auf Annahme des Mainzer Gottesfriedens, — dem er auch beigetreten sein wird, da er auf der Synode zugegen war [2]), — im Elsass gerichtet haben wird, bei einer besondern Einigung aber man sich gewiss seitdem lieber auf diesen allgemeinen Synodalbeschluss berufen hätte, als auf eine im Gedächtniss der meisten wahrscheinlich schon verwischte Genehmigung des Angehörigen eines Hauses, das jetzt energisch für das gregorianische Interesse eintrat, gegen die beiden 'heresiarchischen' Bischöfe des Landes, denen mit den Priestern gewiss auch die Ueberwachung des Friedens vom Bunde übertragen war, fortwährend in Fehde lag und einen Kaiser nicht anerkannte. Da uns indess jede schriftstellerische Notiz und jeder Anhaltspunkt überhaupt fehlt, würde es ein höchst willkürliches Verfahren genannt werden müssen, wenn wir die Urkunde in diesen engbegrenzten Zeit-

---

thekars Wendling aus derselben entwendet worden sein, da im Catalog der rhenanischen Büchersammlung, welchen dieser Gelehrte verfasst hat, kein Mscrpt. verzeichnet ist, was die betreffende Urkunde könnte enthalten haben. — Dem Bezirksarchivar des Ober-Elsass, Hrn. Dr. Pfannenschmid, und dem Staatsarchivar zu Düsseldorf, Hrn. Dr. Hegert für ihre Bemühungen die Herbeischaffung des Mscrpt. zu vermitteln, sei hier mein herzlicher Dank gesagt.

[1]) Waitz, l. c. p. 18. — Die Anklänge an die dort erwähnten Urkunden in einzelnen Ausdrücken geben einer näheren Zeitbestimmung noch den grössten Spielraum. Zudem können sie ja eben aus unserer Urkunde entlehnt sein.

[2]) Strobel, l. c p. 303.

[3]) Strobel, l. c. p. 303 f.

raum zu setzen versuchten. Nach 1096, wo Otto von Strassburg mit Urban sich aussöhnte [1]), mochte man wiederum geneigter sein, sich auf den Clermonter Beschluss betr. den Gottesfrieden zu beziehen, besonders da der Staufe selbst im Sinne dieses Concils sich dem Kreuzheer wohl als einziger deutscher Bischof anschloss. Aus der Zeit Heinrich IV. blieben weiter die Jahre 1100—1105 als mögliche Entstehungszeit, wo Kuno ein unliebsames Regiment führte, der aber wieder kaiserlich gesinnt war [2]). Zwischen 1111, wo Heinrich V. die Kaiserkrone empfing und 1121, wo auf dem ersten Lateranconcil der Gottesfriede als allgemeines kirchliches Gebot verkündet wurde [3]), der jede besondere Berufung überflüssig machte, müssen nach Eckehard [4]) allerdings noch besondere Friedensvereinbarungen neben dem in perpetueller Wirksamkeit gedachten Nordhäuser Gottesfrieden abgeschlossen worden sein, aber darunter dürfen wir die unsere wohl nicht rechnen, weil sie nach ihrem Hauptinhalt selbst ein Gottesfriede ist, diesem Begriff also nicht gegenübergesetzt werden konnte. Und würde man in einer spätern Zeit, wenn man glaubte, durch die Bezugnahme auf die Bestätigung des Papstes, dessen Wiege im Elsass gestanden, dem Frieden eine höhere Weihe, auch wohl höhere Rechtsgültigkeit zu geben, nicht leicht noch eine Steigerung im Eindruck auf die Menschen erzielt haben, wenn man Leo den Heiligen, dessen Verehrung gleich nach seinem Tode begann [5]),

---

1) Strobel, p. 332.

2) Strobel, p. 335—338.

3) Kluckhohn, l. c. p. 100.

4) Ecceh. Chron. Univ. ad 1116 (SS. VI, p. 2) neque pax Dei ceteraque firmata sacramentis pacta custodiuntur. Schon Kluckhohn, p. 140. spricht hier von Friedensvereinbarungen.

5) Vgl. Acta SS. April II, p. 643. — Schon Wibert, sein Archidiacon und vorzüglichster Biograph sagt mit Bezug auf ihn Supernae mereamur esse participes gloriae, eo annuente qui in *sanctis* suis fecit mirabilia (Watterich, Vitae Romanor. pontif. I, p. 170) und nennt ihn auch sonst beatus. — Gleichfalls Libuinus qui est subdiaconus ac servus *sancti* confessoris nostri Papae Leonis (l. c. p. 177). Im Papstkatalog heisst es beatus Leo (p. 95—100), bei Bonizo beatus pontifex (p. 104), beatissimus (p. 108).

als den geistigen Urheber des Friedenswerks bezeichnet hätte, dessen Bann übrigens nach seinem Ableben, insofern die ausschliessende Gewalt aus der Kirchengemeinschaft darunter begriffen ist, auch wohl keine absolute kirchenrechtliche Gültigkeit mehr in Anspruch nehmen dürfte?

So werden wir auf seine Regierungszeit und damit in die Zeit Heinrichs III. zurückgewiesen, welcher letzterer jedoch, wie schon hervorgehoben, selbst ohne irgend eine Betheiligung an dem Friedenswerk war, andererseits mochte die schuldige Rücksicht auf ihn, die sich darin kundgibt, dass alle seine Feinde vom Frieden ausgeschlossen wurden, ihn zufriedenstellen. Hierzu kommt, dass Leo zu wiederholten Malen, allerdings auf dem Wege der Gesetzgebung, sich in ähnlichem Sinne thätig zeigte, der Treuga ein grösseres Wirkungsfeld zu erobern. Ducange's Verdienst ist es, dies zum ersten Mal hervorgehoben zu haben [1]). Die Dedicationstage der Kirchen und ihre Vigilien wurden durch diesen Papst bei der Weihe des heiligen Stephan zu Besançon am 3. October 1050 für immer in die gefriedete Zeit aufgenommen, allen welche an der Dedicationsfeier theilnehmen wie an den damit verbundenen Märkten, wird auf dem Wege dorthin und zurück, bis sie wieder nach Hause gekommen sind, mit allen ihren Sachen (und ebenso dem Kirchhof den er daselbst geweiht hatte, bei seinem Bann) ein unverletzlicher Friede gewährt. Und schon vorher auf dem Rheimser Concil von 1049, welchem Leo präsidirte, hatte er zum Schutz der geweihten Personen und der Armen verordnet, dass Niemand

[1]) Sein Citat habe ich allerdings nicht verfolgen können, ursprünglicher scheint mir auch bei Chifflet, Vesontio, II, p. 206: Statuit item ut vigilia et dies dedicationis in Treijgâjâ Dei in perpetuum haberetur et omnes illi qui ad eandem dedicationem vel ad nundinas ibidem institutas convenirent et omnis substantia eorum ubique quousque domum reversi essent. Und dann: Praetereà bannum suum Apostolicum posuit, nequis caemeterium quod ipse ibidem sacraverat, vel quaecunque ipse (ut diximus) ibi statuta decreverat, in aliquo violare vel convellere praesumeret. Dies hat Chifflet tum ex archaeo Bisontini, tum ex antiquâ in eâ basilicâ appensâ, aber irrthümlich sagt er 1048, wie Jaffé, Reg. Tont. Rom. nr. 3222 hervorhebt.

wagen sollte, jenen auf einer Reise Gewalt zuzufügen, diesen die letzte Habe räuberisch zu entreissen [1]. So wird es uns verständlich, dass, um den Privatfehden, welche damals das unglückliche Elsass durchtobten und wodurch Leo in seiner eigenen Familie so herbes erfahren hatte, die Nothwendigkeit bindender Massregeln gegenüberzusetzen, dem Lande, welchem er durch Abstammung und Güterbesitz angehörte, den Frieden wiederzugeben, ein Mann, der der cluniacensischen Richtung mit ihren Friedensbestrebungen so nahe stand [2], mit ganzem Herzen seine apostolische Autorität herlieh. Gross war dieser Einfluss im Elsass [2]; wie allenthalben, wird auch hier der Hauptantheil der Bemühung die Gemüther für den Vorschlag zu gewinnen ihnen zugefallen sein, sie streuten den Samen aus, der in dieser äussersten Ecke Deutschlands eine Erscheinung in die Frucht trieb, welche durch eine lange Reihe von Jahren vollständig isolirt geblieben ist und dann wesentlich abgeschwächt im Reiche unter veränderten Umständen erst eine allgemeine Lebensfähigkeit zu gewinnen vermochte.

Während des Pontificats desselben Leo erfuhr auch der Gottesfriede nach der Seite hin seine Ausbildung, die uns als Vorläuferin der exclusiven Landfriedensbündnisse so wichtig erscheint. Abgesehen von den besonders befriedeten Tagen und Zeiten, worin unbestreitbar das Wesen der eigentlichen Treuga liegt, ist auf dem Concil zu Tulujes, auf der Synode zu Perpignan 1047 und dann ausführlicher allerdings erst in den Concilienbeschlüssen von Narborme 1054 den Geistlichen, Mönchen, Kaufleuten, Landleuten, den Weibern,

---

1) Sacrosancta Concilia Labbei et Cossartii, t. IX, p. 1042: Concil Rem. Can. IX: Ne quisque aliquibus sacri ordinis iter agentibus violentiarum ullam inferre auderet.

Can. X: Ne quis pauperes homines rapinis vel captionibus vexaret. Sémichon, Paix et trève de Dieu, I, p. 105 f. wirft ohne Grund dies Canones und 1050 durcheinander, indem er von den Beschlüssen letztern Jahres meint: Cette résolution du pape Léon IX fut sans doute prise au concile de Reims etc.

2) Vgl. v. Giesebrecht, l. c. II, p. 452—466 u. p. 639. Anm. zu p. 380 f.

den Wallfahrern, Kirchen und ihrer Umgebung, sowie allen Besitzungen der Geistlichkeit, dann den verschiedensten Hausthieren und dem Oelbaum, an dessen Stelle in unserer Urkunde als nordischer Nahrungszweig das Getreide erwähnt wird, ein beständiger und heilig zu haltender Friede garantirt worden [1]). In diese Entwickelungsreihe gehört auch unser von den Elsässern aufgerichteter Friede, für welchen man eine lebhafte Betheiligung der Geistlichkeit bei seiner Grundlegung durch das ihnen gewährte Beaufsichtigungsrecht anzunehmen gezwungen wird. Eine nähere Zeitbestimmung wird sich bei dem vollständigen Verschweigen dieses wichtigen Acts bei den Biographen Leos, die — Wibert von Toul nicht ausgenommen — bei ihrer Tendenz ein Heiligenleben zuschreiben, „die bedeutendsten politischen und sogar kirchlichen Ereignisse nur im Fluge berühren", schwerlich treffen lassen. Urkundlich constatirt ist der Aufenthalt des Papsts im Elsass nur im Oct. und Nov. 1049 [2]). Ganz willkürlich ist die Annahme Grandidiers das Actenstück in 1051 zu su setzen. Strobel ist ihm hierin gefolgt.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung seines Inhalts, so erhellt gleich auf den ersten Blick, dass wir eins der wichtigsten Rechtsdenkmäler des 11. Jahrhunderts vor uns haben. An der Spitze steht ein Verzeichniss der Personen, welche einen immerwährenden Frieden geniessen sollen, ohne dass sie sich selbst irgend Jemandem zu verpflichten brauchen. Weiter stehen die Zuchtpferde, Weinberge und Saaten unter dem beständigen Schutze dieses Friedensvertrags. Hiervon wird der eigentliche Vertrag der Schwurgenossen getrennt, der zur Waffenruhe für besonders gefriedete Tage verpflichtet, zum Gottesfrieden im eigentlichen Sinne, dessen Herankunft iedesmal durch Glockenläuten verkündet werden soll; es folgen Straffestsetzungen für Gewaltthätigkeiten, die in dieser Zeit verübt worden, welche in der That einen wesentlichen Fortschritt in der Strafrechtsidee bezeichnen, indem unnachsichtlich statt der hergebrachten kirchlichen scharfe,

---

[1]) Kluckhohn, p. 52.

[2]) Jaffé, l. c. nr. 3193—3199.

vielleicht zu scharfe, zu nivellirende weltliche Strafen eintreten. Für Hausfriedensbruch im allgemeinen, Heimsuchung, Plünderung, Brandstiftung, Verwundung, Blutrünstigschlagen, Raubanfall, ungerechtes Gerüfte, verwegene Herausforderung, Unterlassung des Schwurs und für die Inschutznahme eines dieser Verbrechen beschuldigten ist unterschiedslos die Todesstrafe festgesetzt und zwar nur für den Freien; der Unfreie, der also auch den Schwur leisten musste, kam überall mit Handabhauen gelinder davon, wobei man wohl von dem Gedanken ausging, dass durch den Tod desselben der Herr in seinem Eigenthum benachtheiligt würde, andererseits aber hatte das Princip der Oeffentlichkeit der Sühne für ihn doch das Missliche, dass der Knecht durch Verlust der Rechten nothwendigerweise arbeitsunfähig wurde. Gegen Diebe wird hingegen diese Rücksichtnahme auf den Stand des Delinquenten nicht genommen. Nach dem Werth des gestohlenen Objects wird das Strafmass abgegränzt. Wiederholung stellt den leichten Diebstahl (von 2—4 sol.) in dieselbe Reihe mit dem schweren (von 10 sol.). In der strafrechtlichen Folge tritt eine Steigerung von Decalvation zu Handabhauen zu Erhängen ein. Unter die Kategorie des Diebstahls wird auch fallen, wenn Jemand auf einer Heerfahrt oder im Bundesdienst resp im Vorbeiziehen von den Früchten am Wege mehr nimmt, als ihm ausdrücklich hier erlaubt wird. Diese Fälle mussten aber nothwendigerweise auch einmal ausserhalb der befriedeten Zeit eintreten, daher werden sich die Bestimmungen des Diebstahls nicht auch nur allein auf diesen engen Zeitraum beschränken, sondern sie werden eine allgemeine Gültigkeit in Anspruch nehmen, was an und für sich zweifelhaft gelassen ist. Einige Verordnungen über den Reinigungseid, Zwang zum Beitritt besonders für die Jüngern, die Ueberwachung durch die Gründer, insbesondere durch die Geistlichen sind angehängt; als Basis aber des ganzen Vertrags erschien gewiss die Anerkennung des bestehenden Besitzstandes nach Erb- und Lehnrecht. Indem man sich so auf den Rechtsstandpunkt stellte, gab man hier im Elsass die heinricianische Theorie des privaten Ausgleichs auf. — Zweifellos ist dies das erste Beispiel des Eindringens

der burgundischen Institution ins deutsche Reich. Die reflectirende Einführung in der Urkunde, die weise Bemerkung über die Vertheilung der befriedeten Tage spricht für eine neue Massregel wenigstens im Elsass, aber da sie in Deutschland überhaupt früher nicht nachzuweisen ist, auch im Reiche. Die Idee des temporären Friedens gewann damit zum ersten Male Geltung. aber ihm zur Seite gingen jene altgermanischen Anordnungen, welche besonders heiligen und wehrlosen Personen, Orten, Gegenständen einen höhern beständigen Friedensschutz garantiren sollten. Nicht wie in Frankreich kann man die Spuren derartiger Einrichtungen vor diesem Zeitpunkte in den deutschen Grenzländern verfolgen, ich meine solche Einrichtungen, die diese alten Satzungen von Zeit zu Zeit wieder in das Gedächtniss der Menge zurückriefen [1]. Ob das damals (1004) in Zürich oder in Merseburg (1011) geschehen, können wir nicht wissen; auf alle Fälle tritt hier zum ersten Mal auf deutschem Boden eine andere Gewalt als der König auf, von welchem der höhere Friedensschutz als dem obersten Schirmherrn ausging, um diese Bestimmungen aus eigner Machtvollkommenheit und mit den Strafmitteln der Kirche, wie es scheint, aufrecht zu erhalten. Es ist dies die pax neben der treuga Dei [2], wie sonst diese beiden Bestandtheile geschieden werden, und diese pax hat sich später als firmissima pax losgelöst, indem weltliche Strafen innerhalb eines längern Zeitraums ihren Bruch zu sühnen angesetzt wurden, und von dort erst datiren wir die Landfriedensbündnisse. Es scheint uns daher nicht richtig, wenn

---

[1]) Kluckhohn, p. 51.

[2]) Hier heisst es wie bei den Deutschen regelmässig pax Dei zur Bezeichnung der zeitweiligen Waffenruhe. Die Stelle ist also geeignet der Kluckhohn'schen Auffassung zu secundiren, dass man nicht von der Treuga dei der bes. befriedeten Tage eine immerwährende pax Dei, die sich auf die bes. befriedeten Personen und Sachen bezöge, anzunehmen habe. Treuga Dei und pax Dei sind identische Begriffe, aber neben der Treuga kann pax selbstständig als Friede schlechthin stehen. Nach K.'s. (p. 51 f.) Vorgang aber kann man füglich fortfahren die pax et treuga Dei mit dem einheitlichen Namen des Gottesfriedensvertrags zusammenzufassen.

Kluckhohn sagt, dass diese Institution in Deutschland ältern Ursprungs sei als der Gottesfriede, insofern er auch jene Bestimmungen umfasst, wie unsere pacis editio, und es ist ferner nicht richtig, dass „der Gottesfriede hier eine kirchliche Einrichtung war und blieb, von der wir erst nach einem Jahrhundert vorübergehend eine Spur der Einwirkung auf die Landfriedensordnungen finden [1])". Denn neben der bannenden Autorität des grossen Landsmanns auf St. Peters Stuhl, neben der priesterlichen Obhut erscheinen als massgebende Träger des Elsässer Friedenswerks, als die eigentlichen Paciscenten alle weltlichen Stände, die Unfreien wie die Freien, der gemeine Mann wie der höchstgestellte, persönliche und territoriale Factoren, wobei natürlicherweise die ersten Kategorien hauptsächlich eine passive Rolle gespielt haben werden, aber auch sie waren zum Schwur verpflichtet, wie wir gesehen haben.

War dies vielleicht eine Usurpation königlicher Rechte, so konnte doch für die Strafbarkeit des verletzten Königschutzes der alte Gesichtspunkt noch vollständig zur Geltung gelangen. Wenn auch in den letzten Regierungsjahren des dritten Heinrich, wie Franklin mit Recht hervorhebt [2]), sich mehr und mehr eine gewisse Unzufriedenheit über die Vernachlässigung der wichtigsten Regentenpflichten, die dem deutschen Könige oblagen, zu verbreiten angefangen hatte, welche dann eben solche Erscheinung möglich machte, zu eigentlichen Landfriedensaufrichtungen durch ihn ist es am wenigsten gekommen [3]), denn es ruhte der Reichsfriede durch das energische Auftreten seines oft rücksichtlosen Vaters und seiner eigenen Thätigkeit doch im allgemeinen auf so fester Grundlage, dass die Idee der Indulgenz auf dem Kaiserthrone den würdigsten Repräsentanten, den wirkungsvollsten Förderer hatte finden können. Anders unter seinem Nachfolger, da der Stern der Grafen vom Worms- und Speiergau zu sin-

---

1) l. c. p. 85 f.

2) l. c. p. 503 u. 507.

3) wenn er auch 1054 noch einige Räubernester im Schwäbischen zu zerstören hatte, wie v. Giesebrecht, l. c. hervorhebt.

ken beginnt, dem Kaiserthum das Schwert entwunden wird, und die vertragsrechtliche Sicherung des gemeinen Friedens als der einzige Rettungsanker in den immer höher schlagenden Wogen des Bürgerkriegs begierig wieder und nun von allen Seiten ergriffen wird, bis dann, ein Kind der Revolution, aus den Trümmern der alten Rechtsordnung der Nothbau des vertragsmässigen Landfriedens sich erhebt. --

Hatte schon gegen Ausgang des dritten Heinrich die Idee eines selbstständigen territorialen Friedensbündnisses ungehindert platzgreifen können, so ward durch die vormundschaftliche Regierung der schönen Agnes von Poitiers und ihres trautesten Rathgebers, Heinrichs von Augsburg, den Grossen unabhängiger schalten und walten zu können vollends ein Rechtstitel gegeben. Unmittelbar nach dem Tode ihres kaiserlichen Gemahls brachen unruhevolle Zustände über Deutschland herein, und es erwies sich die Macht der Regentin zu schwach, um der Aufgabe, den fortwährenden Störungen des öffentlichen Friedens einen Damm entgegenzusetzen, sich gewachsen zu zeigen. So fanden sich am 20. Juni 1058 viele Grafen, Edle, Richter, unter ihnen der Abt Egbert von Fulda zu Othalmeshusen ein, um zwecks Paciscirung Ostfrankens und Ausrottung des Räuberwesens daselbst gemeinsam vorzugehen [1]). Die Fehden zwischen dem Bischof Günther von Bamberg, Markgraf Hermann und dem Grafen Gozwin, zu dessen Grafschaft der im Salagowe gelegene Ort der Zusammenkunft gehörte, und ähnliche Händel, werden, wie schon Giesebrecht [2]) bemerkt, die Veranlassung zu diesem eigenmächtigen Schritt der getreuen fränkischen Grossen gewesen sein. Eidlich wird man sich wohl zur Wahrung des Friedens verpflichtet haben, trotzdem es nicht ausdrücklich bemerkt ist. Ueberhaupt sind wir über diese Verbindung nur durch die beiläufige Erwähnung in einer Schenkungsurkunde der Markgräfin Alberada an den Abt von Fulda un-

---

1) Ussermann, Episcop. Wirzeb. Cod. prob. 21: factus est conventus fidelium principum de pace facienda, et sedanda latronum tyrannide, et raptorum compescenda seditione ...

2) l. c. III. p. 1088 u. Note 2.

terrichtet. Auf sicherern Boden treten wir mit den folgenden Nachrichten.

Noch einmal ermannt sich der junge König, der nicht unwerth seiner Väter nun selbst die Zügel der Regierung ergriffen hatte, und gebietet dem rebellischen Sachsenvolk Friede und Versöhnung, als er in Goslar das Weihnachtsfest 1069 feierte, und lässt sie durch einen Eid zur Aufrechterhaltung des hergebrachten Rechtszustands sich verpflichten [1]). Irrthümlich stellt Giesebrecht [2]) Heinrich selbst unter die Schwörenden, aber das geht nicht im geringsten aus dem Text hervor. Auch kann man hier wohl nicht von einem Landfrieden (in dem Sinne von Fixirung neuer Rechtssätze) reden, sondern, wie Stenzel das schon richtig hervorgehoben hat [3]), handelt es sich hier um die Beschwörung des Friedens, der an und für sich in einer geordneten Staatsgemeinschaft herrschen soll, der zudem hier noch eine königliche Bestätigung erfährt. Floto [4]) versteht hierunter, wohl ohne auf den technischen Ausdruck ein grosses Gewicht zu legen, ein Edict über einen Gottesfrieden! Wir aber erkennen hierin den Versuch einer Wiederaufnahme der Bestrebungen des sächsischen Heinrichs, den die Kirche den Heiligen genannt hat, in Verbindung mit dem von seinem Vater ihm gewiesenen Weg der Versöhnung und Ausgleichung.

Aber man hatte sich schon an den Gedanken der Emancipation von der Reichsgewalt auch zu ausserordentlichen Friedenszwecken gewöhnt, und so müssen auch schon vorher die Thüringer eine besondere Schwurgenossenschaft gebildet haben, denn in ihren Vorstellungen an Heinrich 1069 über eine zu befürchtende Invasion des Mainzer Erzbischofs wegen des Zehnten führen sie mit Bezug hierauf aus, dass sie schon längst sich eidlich verpflichtet und verbunden hätten, Räuber und Plünderer nicht ungestraft zu lassen. Besser sei es für

---

1) Bertholdi Annales, (SS. V.) ad an. 1069: pax et reconciliatio in populo in natali Domini apud Goslare regali edicto sub sacramento sunt confirmatae.

2) l. c. p. 1117. Anm. zu p. 233—236

3) l. c. I, p. 252.

4) l. c. I, p. 344.

sie im Kriege zu sterben, als nach dem Verlust der Gerechtsame ihrer Väter als Meineidige zu leben [1]). Und zum folgenden Jahre berichtet Lambert [2]), dem wir auch die erste Notiz verdanken, von der energischen Durchführung dieser Bestimmung, welche sie vor einigen Jahren getroffen hätten, gegen Otto von Nordheim, dessen fortwährenden Beraubungen ihr Eigenthum ausgesetzt war. —

Ein höchst wichtiges Glied in der Kette der Entwicklung der vertragsmässigen Landfrieden ist eine Eidesformel [3]), mit welcher italiänische Grosse auf eine Reihe von Jahren ihrem König unwandelbare Treue gelobten und seiner Verordnung gegen die Plünderer und Strassenräuber nachzukommen sich verpflichteten. Stobbe [4]) nennt sie geradezu einen Landfrieden, aber darin geht er entschieden zu weit. Denn gleich zu Anfang des Treuschwurs begegnet uns eine öffentlich rechtliche Bestimmung, die schon Konrad II. in dem bekannten Lehnsgesetz von 1037 sich anlehnend an das Herkommen getroffen hatte, wonach den Vasallen ihre Lehen künftighin nur nach dem Urtheil ihrer Standesgenossen durften entzogen werden [5]). Daran wird hier aufs nachdrücklichste erinnert, während man sich sonst dem König Heinrich, „der nun in Italien regiert", und seinen Bevollmächtigten und Grafen, welche er um Recht zu sprechen selber wählt, „von dieser Stunde an in Zukunft nach Massgabe eines gerechten Urtheils und in solchen Sachen, die das Ge-

---

[1]) Lamb. Hersf. Ann. (SS. III. p. 175): iam pridem se sacramento obstrictos obigatosque fuisse, ut raptores et praedatores inultos non sinerent.

[2]) p. 178: Interea Thuringi qui se ante aliquod annos sacramento obstrinxissent, ne latrones aut raptores inultos sinerent, rerum suarum direptionibus exacerbati, ad arma conclamant.

[3]) Zuerst gedruckt bei Canciani, Barbarorum leges antiquae, V, p. 46, woraus sie Pertz, Legg. II, p. 53 entlehnt hat — bezeichnet als praeceptum et firma fidelitas Heinrici regis contra depraedatores et scachatores regni eius.

[4]) l. c. I, p. 475.

[5]) Vgl. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, II, p. 148. — Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens, III, p. 589, 3 u. 605, 2.

setz verbietet“, beizustehen gelobt. Diesen erstern Theil als wesentlich einen Fidelitätseid lassen wir zunächst ausserhalb unserer Betrachtung. Wesentliche Elemente aber des Landfriedens erkennen wir in folgenden Zugeständnissen: Diebstahl, Raub, Plünderung oder Beute werden sie mit Willen und Wissen nicht über 6 Solidus im Werth jährlich unternehmen. Brandstiftung oder Ueberfall eines Kastells oder Hauses wollen sie unterlassen. Wenn es sich zufällig ereignete, dass sie es thäten, versprechen sie die Rückgabe innerhalb eines Monats, wenn es angeht; wenn aber nicht, verpflichten sie sich zur Rückerstattung des entsprechenden Werths, wenn der Geschädigte sich damit einverstanden erklärt. Wenn er hingegen durch ihre Schuld innerhalb dieser Frist nicht entschädigt worden, so werden sie ihm Entschädigung leisten, wie das Gesetz es vorschreibt, wenn sie gesetzmässig dazu aufgefordert sind. Schliesslich versprechen sie dem König Heinrich und seinen beglaubigten Bevollmächtigten oder Bischof oder Grafen, der sie dazu auffordert, in treuer Befolgung ihres Gelöbnisses behülflich zu sein zum Verderben derjenigen, welche diesen Schwur nicht leisten wollen oder ihn brechen. Und nun folgt wieder die obige Bestimmung, auf die Handhabung der Gerichtsbarkeit der Schwörenden selbst angewandt, indem sie ihren Willen, Jedem, wer es auch sei, nach gerechtem Urtheil Recht zu sprechen, in Sachen, die dem Gesetz unterliegen, über Benefizien aber nach gerechtem Ausspruch ihrer Standesgenossen, wenn sie durchs Gesetz dazu aufgefordert sind, ausdrücklich hervorheben. Dies alles nun wollen sie 10 Jahre hindurch beobachten, mit Ausnahme, wenn sie vom Könige zur Heerfahrt entboten sind oder gegen seinen Feind oder persönlichen Gegner zu ziehen oder gegen einen solchen, der dies zu schwören verweigert oder den Eid bricht, unbeschadet des Treugelöbnisses und der Verordnung König Heinrichs.

Ehe wir nun zur Besprechung dieser Sätze übergehen, wird es nöthig sein, festzustellen, in welche Zeit der Ursprung derselben zu setzen ist, wenngleich ein solcher Versuch wegen Mangels an Anhaltspunkten greifbarer Art, niemals ein unbedingt sicheres Resultat ergeben wird. Schon

Canciani hat darauf aufmerksam gemacht, dass unter dem oft. erwähnten König Heinrich der vierte dieses Namens verstanden werden müsse, der als langobardischer König allerdings ja erst der dritte war, wie er in dem mit der Eidesformel auf uns gekommenen Bruchstück eines Synodalbeschlusses gegen Simonie und Kirchenraub genannt wird. Beide Denkmäler wie ihr Schicksal sind eng verknüpft. Irenäus Affo, erzählt Canciani, fand sie auf dem Pergamenteinband eines andern Codex geschrieben, mit der Ueberschrift versehen: In Concilio Heinrici Imperatoris III., der C. ein wenig jüngeres Alter zuschreibt [1]). Wir haben es hier augenscheinlich mit Excerpten von Concils- oder Reichtagsacten zu thun. Doch scheint das Fragment des Synodaldekrets aus 2 Bestandtheilen zu bestehen [2]). In den ersten Sätzen spricht entschieden der Kaiser selbst, und aus der Erwähnung von den gefälschten 'libellariis' sehen wir den italiänischen Ursprung dieses Actenstücks. Der Schluss aber gibt wohl die Worte italiänischer Bischöfe wieder, die dann ja Heinrich, wie die Italiäner gewöhnlich, den dritten nennen konnten. Ausser den beiden von Canciani citirten Urkunden [3]), die aus 1077 herrührend, nach den Regierungsjahren Domni Tercii Henrici resp. Einrici Regis datirt sind, geht das aus einer bei Stumpf [4]) erwähnten Urkunde aus Verona hervor, worin in iudicio residente domno tertio Heinrico rege am 15. Nov. 1082 der Bischof G. von Trient mit der Villa Castellario bei Mantua investirt wird. Die Aechtheit dieses Actenstücks wird allerdings bezweifelt, aber gewiss wohl nicht aus diesem Grunde. Bezeichnet sich doch unser Heinrich

---

[1]) Interessant wäre die Einsicht in die Handschrift gewesen, aber schon Bethmann hat in dem Domarchiv zu Parma, wo sie sich nach C. befinden sollte, nichts mehr von Hss. vorgefunden. Archiv XII, p. 690.

[2]) H. Prof. Steindorff in Göttingen war so freundlich, mich hierauf aufmerksam zu machen. 1) Quoniam — factis; 2) Quorum — Fiat.

[3]) Veronenser Concilsurkunden bei Murat. Antiq. Ital. Diss. II, p. 945—948, welcher auf das Ungewöhnliche der Bezeichnung aufmerksam macht.

[4]) l. c. II, nr. 2847.

selbst einmal in einer nicht italiänischen Urkunde als den dritten König dieses Namens [1]). So würde also unabhängig von der Ueberschrift constatirt sein, dass die beiden Actenstücke in die Regierungszeit des vierten Heinrich gesetzt werden können. Dazu kommt — und dadurch wird unsere Vermuthung zur Sicherheit erhoben — dass die in der Eidesformel sich offenbarenden Zustände wohl nur auf die Zeit dieses Königs passen. Von dem Gutdünken der Grossen pflegte sein vom kaiserlichen Machtbegriff ganz erfüllter Vater nichts abhängig zu machen; seine Friedensbestrebungen waren anderer Art. Auch ist die Bemerkung Canciani's wohl begründet, dass das Concil vor seiner Kaiserkrönung anzusetzen sein wird, weil er in den Dokumenten selbst sonst nicht ausdrücklich nur als König bezeichnet wäre. Es kommt ja wohl vor, dass Heinrich in spätern Copieen von Urkunden imperator genannt wird zu einer Zeit, wo er die Krone noch nicht empfangen [2]). So werden wir uns hier also an das Epigraph nicht stossen.

Pertz [3]) setzt nun die Entstehung beider Actenstücke ins Jahr 1081 und verlegt das Concil nach Pavia, aber wenn er sich auf die Vita Bennonis c. 22 [4]) beruft, so ergibt sich daraus für diese Frage doch gar nichts, denn erstens ist dort nur von dem Brixener Concil (25. Juni 1080) die Rede, welches Norbert nach Wilmanns zweifelsohne mit Pavia (April 1081) verwechselt hat [5]) — denn es wäre dieser Vorgang, der uns da erzählt wird, nur eine undenkbare Wiederholung der schon auf deutschem Boden erfolgten Papstwahl Wiberts von Ravenna, — und dann würde hier von den simonistischen Anhängern Wiberts im Sinne der gregorianischen Kirchenreform vorgegangen worden sein, ohne dass der unpar-

---

1) Stumpf, l. c. III, 3. Acta imperii adhuc inedita n. 308 p. 436 f.

2) Ein Beispiel bei Stumpf l. c. n. 310 p. 439, wo die Copie Romanorum imperator für H. dei gratia rex im Original hat.

3) Legg. II, p. 52 f.

4) SS. XII, p. 72.

5) v. Giesebrecht, l. c. III, p. 1147 in Anm. zu p. 502—504 hat gleichfalls diese Ansicht zu der seinigen gemacht.

theiische, eher etwas kaiserlich gefärbte Biograph des Bischofs von Osnabrück, der überall die ganze Wahrheit zu erforschen suchte und uns die geheimsten Gedanken des unentschiedenen Mannes, wie er es mit Niemandem verderben wollte, so unverhüllt darlegt, ein Ereigniss von solcher Wichtigkeit, das Benno in gewissem Sinne Beruhigung für sein Gewissen gewähren musste, uns überliefert hätte? Nichtsdestoweniger sind Watterich [1]), Stumpf, wenn auch mit Reserve [2]), und selbst Ficker [3]) bei Pavia und dem Jahre 1081 als dem Ort und der Zeit der Entstehung unserer Actenstücke stehen geblieben. Giesebrecht [4]) setzt ihren Ursprung gleichfalls dorthin, aber weit zurück in den October 1046, wo Heinrich III. eine Synode und einen Reichstag zu Pavia nach den Altaicher Annalen hielt. Dazu liegt indessen kein Grund vor, denn ausser den vorhin angegebenen Gründen für ihren spätern Ursprung darf uns auch der Umstand, dass lombardische Bischöfe, welchen von der Hildebrandischen Partei allerdings stets der Vorwurf der Simonie entgegengeschleudert wurde, sich hier gegen dieselbe aufs feierlichste aussprechen, nicht beirren, da 'der grosse Häresiarch von Ravenna' selber späterhin den Erzbischof Ruthard von Mainz wegen dieses Frevels verdammt, den er mit den schärfsten Ausdrücken belegt [5]). Und gab es nicht eine Zeit in dem sturmbewegten Leben des politisch denkenden Königs, wo die Umstände es gebieterisch von ihm erheischten, jenem Manne, von dem er in Kanossa eben die Lösung vom Banne durch kläglichste Demüthigung erzwungen hatte, wenigstens eine Zeit lang, wenn auch nur äusserlich und in gewisser Beziehung, sich nachgiebig zu zeigen? Und gerade auch im selben Jahre 1077 sehen wir Heinrich, nach Deutschland zu-

---

[1]) l. c. I, p. 447. n. 1.

[2]) l. c. II, nr. 2831.

[3]) l. c.

[4]) l. c. p. 1150. Anm. zu p. 526—531.

[5]) Im Schreiben Wiberts an die Mainzer vom 31. Juli 1099 bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Gesch. II, p. 115: principio de symoniaca haeresi infamatus und später mit Bezug hierauf vicia viciis addens, crimina criminibus cumulavit, iniquitates iniquitatibus addidit.

rückgekehrt, energisch gegen die Kirchenräuber auftreten [1]). Nun wird es vielleicht nicht mehr gewagt erscheinen, wenn wir den Worten Bertholds zu diesem Jahre, dass der König, bevor er den italiänischen Boden verliess, zu Ostern im Bisthum Aquileja sich aufhaltend, die Langobarden auf alle Weise sich verbunden, nicht nur sie den hergebrachten Treueid habe schwören lassen, und dadurch 'arglistig genug' sie seinem Willen gefüge, seinen Ansprüchen zum Beistand geneigt, mit seinen Interessen durchaus solidarisch gemacht habe [2]), — wenn wir diesen Wnrten, sage ich, die Hindeutung entnehmen auf eine ausserordentliche Massregel, wie die feste Versicherung der Treue gegen die Räuber und Schächer des Reichs. Hiezu kommt, dass der König damals ein besonderes Interesse hatte, die italiänische Reichshälfte möglichst beruhigt zurückzulassen, da seine Wiederkehr bei den immer drohender sich gestaltenden Verhältnissen in Deutschland sich gar nicht berechnen liess. Damals allein war die Lombardei bei Heinrichs Aufenthalt ausser Kriegszustand, der in der Eidesformel auch nur als eine Eventualität ins Auge gefasst wird. Daher kann sie nicht wohl in die Zeit des Römerzugs von 1081—1084 gesetzt werden, wo der König unausgesetzt Ansprüche an die Wehrkräfte des Landes geltend zu machen, wiederholt von der Belagerung der Stadt dorthin zurückkehrte, weil gerade für diesen Fall man sich nicht an ihre Bestimmungen zu halten brauchte. Schwer genug wird es ohnehin der Initiative Heinrichs geworden sein, der Territorialgewalt diese immer noch sehr zweifelhaften Zugeständnisse abzuringen.

Noch lehnen sich freilich die einzelnen Bestimmungen

---

1) Ann. Aug. ad h. an. (SS. III, p. 129): Laici quidem clericorum et ecclesiarum possessiones diripientes inter se praedas et mutua exercentes incendia, plures hereditatibus et beneficiis, plures etiam vita privantur.

2) SS. V, p. 294: Rex vero Heinricus pascha in Aquileiensi episcopatu commoratus, postquam sibi Langobardos omnibus modis sibi allectos et in solitam subiectionis fidelitatem adiuratos, suae voluntati consentaneos, auxiliarios et prorsus individuos satis artificiose conduxerat, ... ipse . . . . . Bagoariam . . . . intraverat.

hauptsächlich an das bestehende Gesetz an, ausnahmslos, welche sich auf das öffentliche Rechtsverhältniss zwischen der Staatsgewalt und seinen Gliedern und auf die Handhabung der Gerichtsbarkeit durch die Grossen beziehen. Darin berühren sich die Festsetzungen mit den bisher betrachteten Friedenseinungen, abgesehen vom Elsässer Gottesfrieden, dass sie beide den Zweck haben, die Garantie eines unbedingten Rechtsschutzes jedem Verletzten zu bieten. Aber hier versteht man sich nur noch auf eine begränzte Reihe von Jahren zur principiellen Anerkennung dieses Fundamentalsatzes jedes geordneten Staatslebens. Auch der Rechtinhalt der Landfrieden galt regelmässig nur für eine beschränkte Zeit. Wie in ihnen, findet in den criminellen Satzungen schon einige Abweichung von dem geltenden Recht statt. Die Idee der besondern Befriedigung der schutzlosen Personen hat zwar noch nicht Raum gewonnen; man hatte eben gewiss noch die Vorstellung, dass sie unter dem Königsschutz vollständige Sicherheit genössen, und konnten ja auch nur vom Begriff königlicher Machtfülle divergirende Elemente zu einer Zersetzung dieses Schutzverhältnisses die Hand bieten. Aber auch die Unterlassung jeder rechtsverletzenden Handlung, von Frevel und Ungericht, wird im Grunde nur in das Belieben der Schwurgenossen gestellt, kein Begriff davon findet sich, dass dies eine Beschädigung des Staatsganzen ist, die allemal Sühne verlangt. So bleibt in dieser Beziehung die Friedenseinigung, deren verbindendes Glied der Eid ist, hinter dem vertragsmässigen Landfrieden mit dem immer deutlicher hervortretenden Princip der öffentlichen Strafe zurück. Man recurrirt auch hier schliesslich immer wieder auf das bestehende Gesetz, und darum tritt auch nach dieser Richtung eine Beziehung ein zu dem Schwur der alamannischen, ostfränkischen, sächsischen, thüringischen Grossen, wodurch sie ihre Vereinigung zur nachdrücklichen Handhabung des öffentlichen Friedens auf Grund des heimathlichen Stammesrechts fester zu machen versuchten, und deshalb ist die Betrachtung des allgemeinen Entwickelungsganges der Landfrieden in unsere Darstellung mit hineingezogen worden. —

Anders gestalteten sich während der wiederholten Ab-

wesenheit des Kaisers im Reich die Dinge. Die Wogen des Bürgerkriegs gingen hier wohl über jeden Versuch, geordnete Zustände herzustellen, hinweg, und es kam erst Ostern 1084 am Hofe des Gegenkönigs Hermann in Sachsen unter den Getreuen des heiligen Petrus zur Stiftung einer grossen Anzahl von treuvae, wie unser ultramontaner Gewährsmann sagt [1]), deren bald darauf auch fast im ganzen Reiche abgeschlossen worden seien. Welcher Natur diese gewesen sind, vermögen wir aus den Worten Bernolds nicht zu erkennen, aber am nächsten liegt doch wohl, an die Handfrieden zu denken, wofür ja treuga der technische Ausdruck ist [2]). Giesebrecht [3]) spricht von „uns nicht näher bekannten Bestimmungen über *einen* Gottesfrieden", der von den Anhängern der kirchlichen Partei auch für Sachsen festgestellt worden sei, und dieser sächsische Gottesfriede habe, so gering sonst die Autorität des Gegenkönigs war, „bald doch auch in den andern Ländern des Reichs bei der kirchlichen Partei" Eingang gefunden. So geneigt ich nun an und für sich sein möchte anzunehmen, dass die treugae dieses Jahres sich mit den Bestimmungen des Gottesfriedens berührt haben mögen, weil wir zum Jahre 1085 bei einem sonst zuverlässigen Annalisten [4]) eine Notiz finden, die auf ziemlich allgemeine Verbreitung dieser priesterlichen Einrichtung noch vor der Mainzer Synode schliessen lässt, indem selbst die Könige sich gezwungen sehen, sie zu respectiren, so bedienen sich doch die

---

1) Bernoldi chron. (SS. V, p. 440): maximae treuvae inter fideles domni papae factae sunt quae et in toto pene Teutonicorum regno non multo post confirmatae sunt. — Als S. Petri fideles werden 1089 von Bernold die aufrührerischen Herzoge und Grafen bezeichnet, l. c. p. 450.

2) Vgl. p. 20 n. 1, p. 30 n. 3. — Const. contra incendiarios Frid. I. v. 1187 (Legg. II, p. 181. l. 18—21). — Ldfr. v. 1235 (Böhlau, l. c. p. 14). Vgl. auch Böhlau p. 79 u. Wächter, Neues Archiv etc. XII, p. 355 n. 1.

3) l. c. III, p. 600 f.

4) Ann. Saxo ad h. an.: utrumque (Henrici et Herimanni) impedierat intrans tempus quadragesimae, in qua propter iuratam usque octavam pentecostes Dei pacem illicitum erat vel arma portare. Vgl. Kluckhohn p. 139.

deutschen Chronisten zur Bezeichnung dieser Institution nicht einmal des vollen Begriffs Treuga Dei, sondern sagen bekanntlich pax Dei [1]), und Bernold speciell würde sich bei dem ersten allgemeinern Auftreten des Gottesfriedens in Deutschland, der ja so recht dazu gemacht erscheinen musste, die wichtigsten Befugnisse der Staatsgewalt in die Hände der allein herrschen wollenden gregorianisch-römischen Kirche zu spielen, wohl des breitern über diese segensreiche Einrichtung ergangen haben, wie er es auch später bei den Vasallen des heiligen apostolischen Stuhls, den pflichtvergessenen Herzögen des deutschen stets 'katholikisirenden' Südens, als sie zur ersten Landfriedensaufrichtung schreiten, nicht unterliess, die überaus wohlthätigen Wirkungen dieses Vorgangs auszumalen, welcher unter der Aegide des fanatischen Hirschauer Mönches, Gebhards von Zähringen, des Bischofs von Constanz, des Legaten Urbans II., seines hohen Freundes, Gönners und Geistesverwandten eingeleitet worden, und dessen Geist er recht lebhaft athmet. Und der päpstliche Pönitentiarius versteht an einer andern Stelle [2]) ganz allgemein Friede oder auch wohl Waffenstillstand unter dem Wort, das uns Veranlassung zu diesem Excurs gegeben: ja man könnte es auch hier als einen zwischen den beiden Königen aufzurichtenden Handfrieden auffassen; allerdings würde dann dem Papste dieser Ausdruck nur in den Mund gelegt sein. Aber der Verfechter der extravagantesten Ansprüche der römischen Curie konnte auch nicht, wenn er anders bei der Wahrheit bleiben wollte, seinem 'Pfaffenkönige' eine Betheiligung bei der Ausbreitung des Gottesfriedens zuschreiben, denn die römischen Bischöfe sind gänzlich unschuldig, wie an seiner Entstehung überhaupt, so auch an seiner Verbreitung in Deutschland, und ihnen verdankte er ja sein Scheindasein, durch sie wurde die Gliederpuppe, die dermalen das deutsche Königthum repräsentiren sollte, in Bewegung ge-

---

[1]) Kluckhohn p. 42 n. 2. — Vgl. p. 44 n. 2.

[2]) Bern. l. c. p. 434: Eo tempore papa utrique regi ex parte S. Petri praecepit ut treugas ad invicem facerent, und dann weiter: H. .... nec animum ad treuvae compositionem intendit.

setzt. Wohl haben wir der segensreichen Thätigkeit des deutschen Papstes Leos IX. im Elsass zu gedenken gehabt, aber es darf uns nicht Wunder nehmen [1]), glaube ich, dass sie sporadisch blieb, dass gerade ein Hildebrand so gleichgültig gegen diese Institution gewesen, die ja wohl unter andern Umständen den Einfluss und die Macht der geistlichen Gewalt hätte heben und vermehren müssen, jedoch jetzt konnte Gregor seine Ansprüche auf die Weltherrschaft nur im Kampfe durchsetzen, darum ward der Krieg bis aufs Messer seine Parole, der Friede Gottes aus dem Programm der römischen Kirche ausgeschlossen. In schweren Zeiten und in wohlmeinender Absicht von der aquitanisch-burgundischen Geistlichkeit begründet, von hartbedrängten Gemüthern als eine vom Himmel kommende Einrichtung mit Jauchzen aufgenommen, trägt er ja deutlich das Kennzeichen des Compromisses auf der Stirn, aber wie die Verhältnisse damals lagen, pries man nun auch im Reich den getreuen Heinrich von Lüttich als Friedensstifter *κατ᾽ ἐξοχήν*, da er wiederum zuerst (1081) seine Diözesanen zur Beschwörung einer solchen Treuga vereinigte, wozu der Kaiser seine Bestätigung geliehen haben soll [2]). Es war auch der zur reichsfreundlichen Partei gehörige Siegwin von Köln, 'nur dem Namen nach Bischof', der diesen Gedanken ins Innere von Deutschland verpflanzte und auf Grund seiner Constitution (von 1083) proclamirten die kaiserlichen Bischöfe im Mai 1085 auf einer Generalsynode zu Mainz im Beisein Heinrichs den Gottesfrieden für alle Theile des Reichs [3]). Beide letztern haben, wie schon der Elsässer Friedensvertrag und später die vertragsmässigen Landfrieden, „jene heilige Satzung in sich aufgenommen, welchen dem Germanen in Haus und Hof einen besondern Friedensschutz verlieh.“ In diese gefriedeten Räume einzudringen wird hier Jedem verboten, Einbruch ist untersagt und Gewaltthat verpönt. Wess Standes der Frevler auch sein mag, unnachsichtlich tritt für ihn die Todes-

---

1) Kluckhohn p. 95.

2) Kluckhohn l. c. p. 65 f.

3) Beide in Legg. II, p. 55—59.

strafe ein, und wer dem hinter den Hofzaun geflüchteten Feind die Lanze oder eine andere Waffe nachzuwerfen sich erkühnt, verliert die Hand. Einen excommunicirten Friedensstörer bei sich aufzunehmen soll verboten sein, gegen Freunde aber das Gastrecht in weitester Ausdehnung gewahrt werden. Giesebrecht [1]) nennt dies von seinem Standpunkt aus richtig „wesentliche Bestimmungen der frühern Landfrieden.“ Uns sind bisher keine begegnet. ‘Des Landfriedens’ im Sinne Wipos (pax patriae) hätte er sagen können. Die ersten Sätze beziehen sich auf den Heimfrieden. Hierin liegt der characteristische Unterschied von den Lütticher Vertragspunkten. Dieselben Leibesstrafen treffen sonst die Uebertreter, aber hier auch nur die Unfreien, wozu weit weniger der Beistand der weltlichen Beamten nöthig gewesen sein möchte, als bei der angedrohten Vertreibung aus der Heimath und dem Eigen für die Freien, wenn sie den Frieden brachen. Das bildet einen in die Augen fallenden Gegensatz zum Elsasser Gottesfrieden. Vom gleichen Gesichtspunkte aus betrachten aber letztere drei den Friedbruch selbst und die Inschutznahme des Friedbrechers, wofür also auch im Kölner und Mainzer eventualiter Todesstrafe eintreten konnte. Ebenso wie im Leo'schen Frieden wird durch das Mainzer Dekret, dem Heinrich durch seine Anwesenheit wenigstens eine stillschweigende Anerkennung hat zu Theil werden lassen [2]), den Kaufleuten auf ihren Handelsreisen, den Bauern während jeder Art von Feldarbeit, den Weibern und allen geweihten Personen beständiger Friede garantirt. Kirchen und Kirch-

---

1) l. c. p. 600.

2) Eckehard sagt zu diesem Jahr (SS. VI, p. 205): Synodus Mogontiae habetur, cui interfuit Imperator und dann ibi etiam *communi* consensu atque consilio constituta est pax Dei. Darunter wird dann doch der Kaiser auch verstanden sein. In der Urkunde sprechen allerdings nur die Bischöfe. Am deutlichsten erhellt das, was Kluckhohn (p. 75—77) seine Ausführung sehr vereinfacht haben würde, wenn er es bemerkt hätte, aus der Notiz: Siquis autem illam (constitutionem) sive in presenti tempore sive in perpetuum apud posteros nostros violare presumpserit, a nobis inrecuperabiliter excommunicatus est.

höfe sollen unverletzlich sein und ein Asyl selbst dem Friedbrecher gewähren. Eine besondere Straffestsetzung für den Bruch dieses Friedens findet sich nicht vorgesehen, aber wir haben auch wohl die vorausgehende allgemeine Bestimmung, worin die Zuwiderhandlung gegen die Sätze der Constitution mit der Excommunication bedroht wird, hierauf zu beziehen. Die Unverletzlichkeit eines an sich bestehenden Rechtsverhältnisses wird durch die kirchliche Strafe nur noch erhöht, ein Eingriff in die königliche Prärogative, auf welche auch sonst wie im Elsässer Friedensvertrag Bezug genommen wird, findet damit nicht statt. Wir erkennen jedoch in der Aufnahme und Beschwörung des besondern Friedens, der sowohl objectiv einen grössern Schutz für gewisse Dinge und Personen, dann formell einen höhern Strafsatz für seinen Bruch nach dem geltenden Recht mit sich brachte, ein Element in den Bestrebungen der kaiserlichen Friedenspartei, das mit fortzeugender Kraft auf der gegnerischen Seite eine Institution ins Leben gerufen hat, die in verschiedener Tendenz wurzelnd allerdings noch lange Zeit getrennt neben dem Gottesfrieden auftritt, auch nur den Impuls zu ihrer Existenz, nicht eigentlich den materiellen Inhalt ihm verdankte. —

Zum ersten Mal war im Mainzer Gottesfrieden der einigende Gedanke eines Rechtsbündnisses zur Erscheinung gekommen, der hinübergreifend über die Territorialgrenze auf gewisse Zeiten wenigstens die Eidgenossen zu einem, wenn auch noch sehr unvollkommen organisirten Rechtsganzen zusammenschliesst. Nun treten uns Friedensverbände entgegen, in denen auch nicht mehr das Particularrecht im Interesse der Freien und der königlichen Gewalt es zu schützen galt, sondern wie dort von der Geistlichkeit, so hier vom Herzogthume in nachbarlicher Verbindung, den Boden der Volksrechte verlassend, ein ganz besonders fester Friede, der durch den Ausdruck sich sehr wohl von den bisher betrachteten Friedensvereinbarungen unterscheidet [1], gesetzt und

[1] Vgl. Kluckhohn p. 85 n. 1. — Es findet sich für die ältere Zeit in den Berichten der Chronisten für die Eingehung eines Land-
1093
friedensbündnisses die Bezeichnung: *firmissimam pacem* iuraverunt

beschworen wurden. In ihrem Antagonismus gegen die oberste Reichsgewalt durch das reformirte Papstthum, Dank natürlicher Interessengemeinschaft, nur zu wirksam unterstützt, gelang es, in den neunziger Jahren des Jahrhunderts den usurpatorischen Herzögen Süddeutschlands, auf Anstiften des päpstlichen Legaten, im ausgesprochenen Gegensatze gegen treue Anhänger des Kaisers eine auf Vertragsrecht begründete Vereinigung zu schliessen, in welcher wir unzweifelhaft das erste exclusive alle Gottesfriedenstendenzen ausschliessende Landfriedensbündniss zu erkennen haben.

Durch ungewöhnliche Naturereignisse, Elend und Noth der Masse, entsprechend dem Character dieser derb-sinnlich-religiösen Zeit, unmittelbar veranlasst, schlossen nach dem Bericht Bernolds von Constanz [1]) die Herzöge Berthold von Schwaben, Welf von Baiern, die Grafen, Grossen und Gemeinfreien Alemanniens am 25. November 1093 auf dem Donaufelde bei Rotenacker, unweit Ulm [2]), einen unverbrüchli-

---

1094
(Bernoldi chron. SS. V, p. 457); *firmissimam pacem* iniciavit (l. c. p.
1122 1125
458); *pacem firmissimam* institutam (Ecceh. SS. V, p. 257); *pacem firmam* indixit (Narratio de elect. Loth. SS. XII, p. 512); *pacem firmissimam* annuntiavit (Anonym. Weingart. de Guelf. princ. Hess, Mon.
1126
1135
Guelf. p. hist. p. 23); *firmissimam pacem* iuraverunt (Ann. Hildesh. SS. III, p. 116). Also kann man wohl sagen, dass p. f. der gewöhnliche Ausdruck für dies von andern dadurch unterschiedene Rechtsbündniss gewesen ist.

1) SS. V, p. 457: Firmissimam pacem tam duces quam comites, tam maiores quam minores se observaturos a VII. Kalendas decembris usque in pascha et a pascha in duos annos iuraverunt: videlicet omnibus monachis sive conversis et clericis catholico episcopo subiectis, ecclesiis et earum atriis et doti earum, mercatoribus et omnibus eodem iuramento obligatis, excepto Arnoldo invasore Constantiensis ecclesiae et omnibus eius fautoribus. Hanc pacem singuli principes qui convenerunt unusquisque (nach Waitz l. c. p. 15) per potestatem suam jurare fecerunt.

2) Diese genaue Ortsbestimmung gibt Stälin l. c. II, p. 32. Verzeihlich ist es, dass er noch diese Vereinigung einen Gfr. nennt, aber nach Kluckhohn (p. 81) noch an dieser Ansicht festzuhalten, wie Souchay l. c. p. 178, verräth viel Beharrlichkeit.

chen Friedenspact, und verpflichteten sich sowohl selbst eidlich ihn bis Ostern 1096 für bindend zu halten, als sie auch seiner Geltung Nachachtung zu schaffen ihn immer wieder in den bestimmten Grenzen von ihren Unterthanen zwangsweise beschwören liessen. Man ging hiermit also von den besonders befriedeten Tagen ab und begnügte sich auf eine Reihe von Jahren, aber mit Ausnahme auch nicht eines Tages, — und darin liegt eben das Characteristische dieser Einrichtung — einen Friedenszustand herzustellen, welcher allen Mönchen und Laienbrüdern und Clerikern, die einem katholischen Bischof unterworfen seien, Kirchen und ihren Umgebungen und jedem kirchlichen Eigenthum, Kaufleuten und allen, die sich durch denselben Eid verpflichtet haben, mit ausdrücklicher Ausnahme indess jenes Arnolds, der Einbruch in die Kirche von Konstanz geübt habe, und allen seinen Anhängern, unbedingte Sicherheit gewähren sollte. Leider ist der Strafcodex und der Schwur selbst nicht auf uns gekommen, doch haben wir anzunehmen, dass dieser ausserordentliche Act auch durch ausserordentliche Straffestsetzungen begleitet war. Wir finden ja bei keinem Chronisten des Mittelalters, bis zu Ragewin hin, die urkundliche Einreihung des Landfriedens in die dürftigen Berichte über den Abschluss derselben. Also dürfen wir hieraus nicht entnehmen, dass nicht besondere Bestimmungen über den Bruch dieses Friedens festgesetzt worden seien. Im Gegentheil bin ich um so mehr geneigt dies anzunehmen, weil gerade Welf sich so thätig zeigte, 1094, das Gebiet, auf welchem dieser beschworene Frieden Anerkennung fand, worunter sich von dem rebellischen Herzog wohl nur seine eignen Besitzungen befanden, auf ganz Baiern, ja bis Ungarn, wie es heisst, auszudehnen [1]). Auf den Boden des alemannischen Volksrechts, so verwandt es mit der baierischen Rechtsaufzeichnung ist, wollte sich der Baierfürst gewiss damit nicht stellen. Doch werfen wir noch

[1]) Bern. (SS. V, p. 458): Welfo dux Bavariae firmissimam pacem quam dudum eum Alemannico duce Berthaldo et reliquis Alemanniae principibus iniciavit, usque Baioariam immo usque Ungariam propagavit.

eben einen Blick auf die Klasse der besonders durch diesen Frieden in Schutz genommenen, ohne dass sie sich ihrerseits eidlich zum Beitritt zu verpflichten brauchten. Es sind das zunächst die katholischen, d. h. hier die gregorianischen Geistlichen in jeder Abstufung, wobei zu bemerken ist, dass zuerst und vor allem der finstern Schwarzwälder, des allmächtig in Süddeutschland herrschenden Mönchordens nach der Hirschauer Regel mit ihren Laienbrüdern gedacht ist, und dann — der Kaufleute, derselben Bürger der reichstreuen Städte, auf welche man 1077, da sie allein dem überall treulos verlassenen königlichen Herrn aufopferungsvoll ihre Arme zur Vertheidigung seiner Würde liehen, mit spöttischer Verachtung und junkerlichem Stolze herabzusehen berechtigt zu sein glaubte [1]). Doch zu weit geht Luden [2]), wenn er meint, man habe sie von Heinrich ab und in ihr, das particularistische Interesse der revoltirenden Territorialherren, ziehen wollen, das unter der Fahne des 'katholischen Bischofs' Gebhard von Konstanz sicher genug gedeckt war. Auch war diese 'Art von Landfrieden' gewiss nicht mit der bestimmten Tendenz auf 2½ Jahre abgeschlossen worden, weil man hoffte, den Kaiser bis dahin vernichtet zu haben. Ein eminent feindlicher Gesichtspunkt gegen Heinrich offenbart sich allerdings in dem feierlichen und förmlichen Ausschluss des von ihm Ostern 1092 zum Gegenbischof eingesetzten Arnold von Heiligenberg [3]), welcher, von der zähringisch-welfischen Partei als Eindringling in die Kirche von Konstanz bezeichnet, von vornherein als Friedbrecher betrachtet und aus dem Frieden gesetzt wurde. Ihm gegenüber wollte man sich durch den Vertrag nicht gebunden halten; ihm wollte man feind sein, wie später Demjenigen, der sich dem Vergleiche nicht anschliessen, den Frieden nicht mit schwören wollte [4]). Dies lag hier gewiss auch schon im Plan der Paciscenten, wenn es auch nicht bestimmt ausgesprochen ist. Es ergibt sich

---

1) Vgl. v. Giesebrecht l. c. III, p. 445.
2) l. c. IX, p. 258.
3) v. Giesebrecht III, p. 645.
4) Böhlau l. c. p. 81.

aber daraus, dass man soviel wie möglich in den Kreis der Schwurgenossen hineinzuziehen suchte, was bei der politischen Nebentendenz dieses Abkommens ja schon ein Gebot der Klugheit war. Aber es fragt sich, ob wir Bernolds Worte [1]), dass Franken und Elsass sich zur Beobachtung eben desselben Friedens in ihren Gebieten anheischig gemacht, und dies durch einen Schwur bekräftigt haben, in ihrem ganzen Umfange gelten lassen können. Bertholds von keinem legitimen Besitztitel getragene Herzogsgewalt hatte sich, von jenem Hirschauer Manegold von Marbach, welcher das unter der Wirkung einer damals herrschenden pestartigen Krankeit und des päpstlichen Bannes stehende Land im gregorianischen Sinne bearbeitete [2]), zugleich in ihren Interessen gefördert, allerdings über das linke Rheinufer hin geltend gemacht, aber schwerlich werden der Strassburger und Basler Bischof, die für ihre Treue gegen das Reichsoberhaupt mit der Excommunication aus der gregorianischen Kirche bestraft worden waren, ihre Diözesanen sich einer Vereinigung haben anschliessen lassen, an deren Spitze Vasallen des apostolischen Stuhls Urbans II., erklärte Reichsfeinde und Landfriedensbrecher im gemeinen Sinne standen; schwerlich, meine ich, wird Otto der Staufer den Friedensschutz von dem durch die Gunst der aufständischen Grossen 1092 gegen seinen Bruder Friedrich zum Herzoge in Schwaben erhobenen Berthold von Zähringen [3]) sich haben garantiren lassen. Schon Luden macht mit Recht darauf aufmerksam, dass nur die Anhänger der revolutionären katholischen Partei, die Habsburger, die Egisheim und Diejenigen, welche Manegold gegenüber sich erst damals zur Unterwerfung unter den päpstlichen Willen bereit erklärten [4]), zur Annahme des Landfriedens haben bewegen lassen. Uebrigens waren die 'nichtkatholischen' Bischöfe wohl ebenso wie ihre Diözesanen als Häretiker ausserdem von dem-

---

[1]) Bern. l. c.: Francia quoque Teutonica et Alsatia eandem pacem in partibus suis se observaturas iuramento decreverunt.

[2]) Strobel l. c. I, p. 312 f.

[3]) v. Giesebrecht III, p. 640.

[4]) Strobel I, p. 298.

selben ausgeschlossen. Andererseits fand er Verbreitung nach Franken hin, aber auch hier werden der vom Kaiser eingesetzte Ruthard von Mainz und Euchard von Würzburg — der sich freilich wie Otto von Strassburg, aber nur vorübergehend, 1096 mit Urban aussöhnte [1]) — sich nicht einem von notorischen Rebellen ausgegangenen Friedensbündnisse günstig erwiesen haben. Gross war auch nach Bernold von Konstanz [2]) die Wirkung der ausserordentlichen Massregel in diesen Ländern nicht, nur in Schwaben fanden die Vertragspunkte nachhaltige Beobachtung, weil hier die Grossen, jeder soviel an ihm lag, über den öffentlichen Frieden zu wachen niemals unterlassen hatten, wozu die andern Provinzen sich noch nicht entschlossen hätten. Und vorzüglich ist es natürlich, — wobei wir den Standpunkt des Chronisten nicht ausser Augen lassen dürfen, — der Gegenherzog Berthold, der eine wahre Leidenschaft in der Ausübung der Rechtspflege entwickelt, so dass in der Verfolgung des Rechts er alle seine Vorgänger fast in Schatten stellte, und aller Ohren von dem Gerücht dieser seiner frommen Thätigkeit voll waren. —

So standen die Dinge, als im Sommer 1095 die Annäherungsversuche zwischen der welfischen Partei und dem Kaiser zu Unterhandlungen mit den Fürsten Süddeutschlands führten [3]). Aber noch kam es nicht zur Aussöhnung, und doch liess ein gesicherter Rechtszustand sich nur bei der vorangegangenen äussern Pacification des Reichs, nach Beilegung des Bürgerkriegs, meine ich, herstellen. Erst nachdem Heinrich Italien für immer den Rücken gewandt, fand auf einem Mainzer Tage gegen Anfang Dezember 1097 [4]) wohl eine Bestätigung des Präliminarfriedens mit dem wieder

---

1) v. Giesebrecht III, p. 669 u. 674.

2) l. c.: Haec tamen pax in Alemannia maxime invaluit eo quod principes eius quisque in sua potestate iusticiam facere non cessaverit, quod reliquae provinciae nondum facere decreverint.

3) Ich entnehme dies aus den Ann. Aug. ad h. an.: Diversa pro pace et regni restauratione colloquia.

4) Ecceh. SS. VI, p. 209: Mogontiae cum principibus colloquium de pace habuit circa Kalendas Decembris.

als solchen anerkannten Herzog Welf und zugleich die endgültige Verzichtleistung der Zähringer auf das angemasste Herzogthum statt, denn da uns nur spätere Nachrichten über dies letztere Ereigniss vorliegen, kann uns nichts zwingen, dasselbe erst nach der Aussöhnung der Söhne Welfs mit dem Kaiser zu setzen, wie Giesebrecht das für wahrscheinlicher hält [1]). Jetzt erst konnte Heinrich auch an die Wiederherstellung des innern Friedens denken, und so mag er vielleicht noch zu Mainz in der Besprechung mit den Grossen des Reichs einen Theil derselben zur Annahme von Bedingungen vermocht haben, die uns in ihrem Entwurfe wenigstens bruchstückweise bekannt sind, und die wir hier folgen lassen werden [2]).

„Wir haben, heisst es in der kaiserlichen Beurkundung, allen Kirchen und ihren Umgebungen, Mönchen, Clerikern, Laienbrüdern, Kaufleuten, mit Ausnahme derer, welche Pferde ausserhalb unsers Reichs verkaufen, Friede geschworen und denen, welche auch uns denselben Frieden schwören oder geschworen haben oder noch schwören werden; und diesen Eid werden wir halten von jetzt ab bis Ostern über 2 Jahre.

Bekräftigt ist auch durch den Eid, dass, wer einen Diebstahl im Werth von einem Solidus begeht, dafür Prügelstrafe erleide und doppelte Busse zahle.

Wenn Einer über den Werth von 5 Sol. stiehlt, oder den Frieden zu verletzen sich herausnimmt, oder eine Jungfrau entführt, sollen ihm die Augen ausgerissen, oder Fuss oder Hand ihm abgeschlagen werden.

Wenn Einer nun eine Jungfrau entführt hat und in folge dessen in irgend einer Burg belagert wird, soll diese zerstört werden, der Flüchtige aber wird dem Verletzten gegenüber friedlos [3]).

Verfolgen aber unsere Schwurgenossen einen wegen obi-

1) l. c. III, p. 1172 in Anm. zu p. 674—686. — Neugart l. c. I, p. 425 ist schon unserer Ansicht.

2) Zuletzt gedruckt bei Waitz l. c. p. 14 nr. 5.

3) Der Text ist hier verderbt: perfuga *diffinitum* patiatur. Der Sinn ist zweifellos.

ger Ursachen Beklagten, oder unternimmt unser Heer eine gemeinschaftliche Heerfahrt, nehme Jeder (unterwegs) nur soviel als für sich und sein Pferd genügt, das übrige lasse er alldaselbst.

Auf jeder Reise darf Heu, Kraut, Holz, was nicht zu Gebäuden gehört, frei weggenommen werden.

Wenn irgend ein Streit wegen Eigengut und Lehen entsteht, finde er bei unsern Richtern Schlichtung."

Waitz hat darauf hingewiesen, wie nahe sich diese Bestimmungen an den 1093 zu Ulm abgeschlossenen Frieden anlehnen. Die geweihten Personen und Stätten und die Kaufleute werden nun ausdrücklich unter den Königsschutz genommen. Alle gegen die Reichsgewalt resp. deren Anhänger gerichteten Zusätze sind aus diesem Friedensinstrument entfernt. Hier erscheint nun der König selbst unter den Schwörenden, ja er ist es, der nach vorangegangener Vereinbarung seine Verbindlichkeit an die Vertragspunkte zu Protokoll gibt, wobei, da allen der Beitritt offen gelassen wird, wohl der Gedanke zu Grunde lag, dass bei der grössten Freiheit auch die grösst möglichste Betheiligung erreicht würde, durch die zwingende Autorität sowohl des hohen Paciscenten, als weil andererseits überhaupt nur mit Anknüpfung an die Form des Vertrags, wie sie 1093 gegeben war, ein sicherer Boden für eine spätere reichsgesetzliche Strafgewalt sich gewinnen liess. Es ist ein nur zu trauriges Zeugniss für den tiefen Verfall der deutschen Königsmacht, wenn das Reichsoberhaupt, in dem der Gedanke eines geordneten Rechtszustandes der Staatsgemeinschaft stets lebendig verkörpert sein sollte, allen voran sich zur eidlichen Bekräftigung eines von ihm sehnlich gewünschten Ausgleichs, der wenigstens auf eine bestimmte Zeit sichere Garantieen für den Bestand des öffentlichen Friedens in den Territorien der Vertragsmächte gewähren konnte, noch ausdrücklich verpflichten musste, um ihm den Character 'eines in seinem Namen erlassenen Reichsgesetzes' zu geben, und es ist dabei die Frage im Grunde gleichgültig, ob Heinrich selbst den Schwur geleistet oder ein anderer ihn für ihn abgelegt hat. Es ist dies ein einzig in der ältern Geschichte des deutschen Mittelalters dastehender Fall, und

wir würden ihn für undenkbar, ja für unmöglich halten müssen, wenn nicht aus der Urkunde selbst zu deutlich hervorginge, dass hier der Kaiser spricht, und zwar nur der Kaiser spricht. Das folgt nicht so sehr aus der Erwähnung 'unsers Reichs', als aus dem Umstande, dass das Verbot des Pferdeexports sich nur auf die deutschen Reichsgränzen beziehen konnte, da ein Territorium sich schwerlich in so feindliche Beziehung zu den Nachbarländern stellte [1]); dann aber spricht hiefür wohl auch, dass der Redende sich für seine Person stillschweigend von denjenigen ausnimmt, die durch Verletzung der vereinbarten Gesetze etwa die Anwendung des Strafcodex gegen sich herbeiführen könnten [2]). Einen merkwürdigen Gegensatz aber gegen das offene Eingeständniss kaiserlicher Ohnmacht im Eingange der Eidesformel bildet die Schlussbestimmung über die Entscheidung von Lehnsstreitigkeiten durch die königlichen Richter. Viele wird dieser Punkt vom Beitritt zum Bandfriedensbündnisse abgehalten, andere bald zu Friedbrechern gemacht haben. Hierin lag wohl gleich von Anfang an die Unlebensfähigkeit des zu begründenden Rechtsverhältnisses, während in den übrigen Stipulationen eine mildere, mehr in den Grenzen der Möglichkeit ihrer Ausführung sich haltende Anschauung von der Strafbarbeit rechtsverletzender Handlungen, als in den uns bekannt gewordenen Gottesfriedensbestimmungen, sich kundgibt. Doch noch war eben die Consolidirung der Verhältnisse im Reich nicht so weit gediehen, dass das Friedenswort des Kaisers hätte weithin einen dauernden Nachhall finden können, und es scheint den Zeitgenossen von so geringer Bedeutung gewesen zu sein, dass sie seiner ausdrücklich Erwähnung zu thun nicht der Mühe werth gehalten haben, oder es ist die Kenntniss davon nicht einmal zu ihnen gedrungen, denn die Aeusserung des Eckehard von Aura zum Jahre 1097 ist so allgemein, dass wir gewiss nicht genöthigt sind, sie gerade

---

1) exceptis his qui equos extra regnum nostrum vendunt. — Widukind, Wipo und andere brauchen oft regnum für Provinz.

2) Si coniuratores nostri aliquem de supradictis causis reum insequentur. (Verbessert von Waitz l. c.)

auf die Errichtung eines Landfriedens zu beziehen. Man sollte auch denken, ein derartiges Institut würde, wie es denn 1103 geschehen, den hartverfolgten Juden den ihnen so nöthigen Schutz garantirt haben, um so mehr, da der Kaiser sich gerade in diesem Jahre und im folgenden sehr energisch derselben annahm [1]), und sonst die unvermittelt neben einander stehenden Rechtsbestimmungen in den ältern Landfriedensverträgen sowohl wie in den Reichsgesetzen doch deutlich die Absicht zu verrathen scheinen, nur dem dringendsten Sicherheitsbedürfniss Abhülfe entgegenbringen zu wollen. Aber es findet sich nichts davon in unserer Eidesformel. Dagegen wird der Bruch des höhern Friedens gegen die beiden besonders geschützten Klassen unter allen Umständen mit Ausreissen der Augen oder Verstümmelung an Fuss und Hand bestraft, wobei die Wahl dem Richter gelassen zu sein scheint [2]); unter Hand schlechthin ist wohl jedesmal die Rechte zu verstehen, wie schon im germanischen Strafrecht. Dem Raub einer Jungfrau droht die gleiche öffentliche Strafe im Gegensatz zu den Volksrechten mit dem Compositionssystem und den harten Kirchenbussen aus der karolingischen Epoche [3]) bis zur Frankfurter Constitution Ottos des Grossen hin, sonst aber erfreuen sich die Weiber hier nichs desselben Vorzugs wie die Geistlichen und die Kaufleute, und ebenso ist auf viele andere schutzbedürftige Personen keine Rücksicht genommen, denen doch schon die Friedensanordnungen der Elsässer und der in Mainz versammelten Bischöfe eine immerwährende Sicherheit garantirt hatten. Aber dafür waltet hier auch nicht die strafende Hand der Kirche, nicht der Bannstrahl trifft die Friedensbrecher, sondern der leitende Gesichtspunkt, unter dem eine Verletzung der in Königsschutz stehenden Personen, Räume und Gegenstände von nun an betrachtet ward, ist der, dass der Frevler ein Stück seiner Persönlichkeit aufgeben müsse, Leib und

---

1) Stenzel, l. c. I, p. 565.

2) Vgl. Wilda, l. c. p. 512.

3) Wilda, p. 840—845. — Nur ganz vorübergehend wird einmal von Child. II. decret. 596 c. 4 die Todesstrafe angesetzt.

Ehre ihm nicht ungekränkt bleiben dürfe; die fränkischen Königsbannfälle begegnen nicht mehr [1]). Den Gottesfrieden gegenüber bildet noch ein anderes wesentlich neues Moment, die Festsetzung eines ausserordentlichen Strafmasses für Diebstahl, den wir nur allein im Elsässer Friedensvertrage und dort in der für diese Einigung characteristischen Härte schon begegnet sind. Während auch bei diesem Verbrechen es der Standpunkt der deutschen Volksrechte war, die Zahlung von Bussen als strafrechtliche Folge in den Vordergrund treten zu lassen, und Strafen an Leib, Leben und Ehre nur zur Anwendung kamen, wenn der Dieb die Busse zu erbringen nicht im Stande war, ist es bezeichnend für den Werdegang der Strafrechtsidee in der salischen Aera, dass für dies Verbrechen öffentliche Strafen gegen Hoch und Niedrig gleichermassen, wenigstens in der Theorie, zur Ausführung zu kommen bestimmt waren. So tritt in unserm Landfrieden für einen schweren Diebstahl, der aber doch schon auf die Hälfte des Werthbetrags im Elsasser Gottesfrieden (auf 5 Sol.) begrifflich herabgesetzt war, der Verlust des Augenlichts oder die Ersatzstrafe mit dem Anspruch unbedingter Geltung auf. Für eine geringere Eigenthumsentwendung kommt neben einer Busse die Verordnung von Geisselhieben als allgemeiner Rechtssatz vor, wobei es wohl in den einzelnen Fällen über die Anzahl derselben zu einer besondern Bestimmung kam [2]). Die Strafe des Aufhängens aber kommt hier gar nicht vor. Die Werthangabe der gestohlenen Sache ist hier übrigens wie auch im Elsasser Frieden wohl nicht wörtlich, sondern als Bezeichnung für einen ungefähren Anhaltspunkt bei Bemessung der Strafe nach der Grösse des Diebstahls zu nehmen, sonst müsste man beim Mangel einer Strafbestimmung für einen zwischen den Werthsätzen 1—5 Sol. resp. 4—10 Sol. (2—5 Sicle) verübten Diebstahl annehmen, es seien diese qualifizirten Diebstähle gerade besonders häufig gewesen. Mord, Todschlag, Verwundung, Hausfriedensbruch finden gleichfalls

---

[1]) Wilda, p. 478 citirt die Capit. zw. 772—797: De illos octo bannus unde domnus noster vult, quod exeant sol. 60.

[2]) Wilda p. 512.

keine Erwähnung, doch mögen sie wohl unter der allgemeinen Bestimmung des Landfriedensbruchs, welcher von den Schwurgenossen gegen einander verübt, auch für sie die Strafe der Blendung oder die Verstümmelung der Gliedmassen nach sich zieht, mit inbegriffen sein. Um eines Mädchenräubers habhaft zu werden, der sich auf eine Burg flüchtet, ist gleich ihre Zerstörung erlaubt. Als strafrechtliche Folge seiner Entweichung tritt noch wie im germanischen Recht die persönliche Friedlosigkeit auf. Bestimmungen über die Verproviantirung bei der Verfolgung eines Friedbrechers oder auf der Heerfahrt, und was Jedermann auf dem Wege frei nehmen darf, vollenden auch hier den Inhalt des noch höchst unvollkommen entwickelten subsidiären Rechts, das nun auf eine Reihe von Jahren bis Ostern 1100 Geltung haben sollte. Aber, wie schon oben bemerkt, wird es vielleicht nur Entwurf geblieben sein, oder das Königthum in seiner Selbsterniedrigung hat den reichsunmittelbaren Unterthanen, welche durch den Kampf gross geworden waren und nur durch den Kampf ihre Errungenschaften behaupten zu können glaubten, nicht insoweit imponiren können, dass ohne die zwingende Hand des Kaisers sie sich zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen bequemt hätten.

Berichtet dies doch der Weltchronikenschreiber von Aura [1]) mit einem Stossseufzer von den fränkischen Grossen, welche Heinrich am Peter- und Paulstage (29. Juni) zu Bamberg weilend, zur treuen Bewahrung des Friedens mit den dringendsten Bitten ermahnte und sie feierlich beschwören liess, Wegelagerer und Diebe ohne alle Weigerung zu verfolgen und zu bestrafen. Den Klostervögten untersagte er Untervögte zu bestellen, weil diese wohl regelmässig nur auf Beraubung des Volks und der Kirchen ausgingen, aber ach! wenig fruchtete diese Bestimmung, da die Grossen ihres Rit-

---

[1]) Ecceh. l. c. p. 210 f.: Imperator vero natalem apostolorum Babenberg agens, de conservanda fideliter pace multum obtestando commonuit illarum partium principes et ut latrocinantes furtisque studentes absque retractione persequendo dampnarent, sub iurisiurandi sacramento constrinxit.

tergefolges nicht entbehren zu können meinten und sie dies eben meist durch solche Lehen an sich zu fesseln pflegten. Da kehrten sie dann, sobald der Kaiser den Rücken gewandt hatte, wieder zu ihrer alten Gewohnheit zurück [1]). Eine Beziehung auf das Mainzer Friedenswerk wird hier gar nicht genommen, und doch negirte der Kaiser sich gewissermassen selbst, wenn er vor Ablauf eines von ihm beschworenen Friedens nicht nur den Gedanken aufgeben musste, ihn aller Orten durchgeführt zu sehen, sondern zur Bildung einer neuen Eidgenossenschaft mit dem Zweck, wie es scheint, auf dem Boden des geltenden Rechts eine Gewährleistung der Ruhe und des Eigenthums zu bieten, die Aufforderung ergehen zu lassen durch die Umstände gezwungen ward. Oder sollte dieser Bamberger Vorgang nur Eckehard wegen mangelnder Kenntniss vom grossen Zusammenhange als ein isolirt dastehendes Ereigniss erschienen sein, und er sich doch mit dem allgemeinen Pacificationsversuch berühren? Aber es ist schlecht denkbar, dass die Reichsgewalt über 1½ Jahre habe vergehen lassen, ehe sie in einzelnen Theilen daran erinnerte, sie habe ihr kaiserliches Wort gegeben, es solle und müsse Friede werden. Und doch lag es auch jetzt noch sehr nahe für Heinrich, da er zum ersten Male wieder nach Bamberg kam, sich an die Bestimmungen des Landfriedens anzulehnen, dessen Entstehung wir nach dem Vorgange von Waitz ins Jahr 1097 nach Mainz gesetzt haben, denn der uns erhaltene Schwur selbst ist durchaus ohne alle Daten.

Pertz [2]) und Kluckhohn [3]) nehmen einen spätern Ursprung an, aber man müsste den vorstehenden dann für sehr weit in der Entwickelung zurückgeblieben bezeichnen, denn, abgesehen von seinem vielleicht fragmentarischen Character, sind die Landfrieden des folgenden Jahrhunderts auch in den einzelnen Artikeln viel ausführlicher, bestimmter und umfassender. Kluckhohn entscheidet sich für das Jahr 1121 in Bezug auf den Bericht des mehrfach erwähnten Chronisten

---

1) mox imperatore discedente solito et antiquato more usi sunt.
2) Archiv VII, p. 796.
3) l. c. p. 84 n. 17.

vom Würzburger Reichstage, wonach es dort zu einer einmüthigen Beschwörung gekommen war, dem Unwesen der Räuber und Diebe durch kaiserliche Edicte, welche die vor Alters getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wieder auffrischen sollten, energisch entgegen zu treten [1]). Dass Eckehard mit diesen 'alten Gesetzen' die vorangegangenen Landfriedensverträge oder, wie der Kanzleistil vorzog zu sagen, Constitutionen gemeint habe, ist wenig wahrscheinlich, denn ungefähr 3 Dezennien waren erst verflossen, seit wir den ersten zu verzeichnen hatten, welcher schon seiner Zeit und beinahe schon seiner schriftstellerischen Periode angehörte [2]). Zweifellos ist hier also wohl eine Bestätigung der Strafgesetze gegen Diebe und Räuber, wie sie sich in den durch das Alter geheiligten einzelnen Volksrechten fanden, durch die Reichsgewalt in Aussicht genommen. Dazu mochte sich der Vierundzwanzigerausschuss, welcher aus den Fürsten beider Parteien, Heinrichs V. und der gegnerischen, paritätisch gewählt, in der Absicht niedergesetzt war, über die Massregeln zur Herstellung des Reichsfriedens einen Entwurf auszuarbeiten, da der Kaiser, den Umständen weichend, es ihnen überlassen hatte, den Schiedsspruch in allen auszutragenden Angelegenheiten zu fällen [3]), — wohl in Einmüthigkeit verstehen, denn hatten sie es in der Hand, Bestimmungen über den öffentlichen Frieden zu treffen, so erheischte es gebieterisch ihr eignes Interesse, einer reichsgesetzlichen Regelung des Strafrechts entgegen zu treten, lieber auf den Boden der gesonderten Rechtsexistenz der Einzelstämme zurückzukehren, der von ihnen zuerst verlassen worden. Aber es handelt sich hier ja auch nur ausschliesslich um Verordnungen gegen Eigenthumsentwendungen, dagegen unser königlicher Landfriede die mannigfachsten Rechtshandlungen

---

1) Ecceh. l. c. p. 257: Ad haec praedones furesque edictis imperialibus persequendos sive legibus antiquitus constitutis coercendos, unanimi coniuratione confirmatum est.

2) In 1099 hatte E. bereits zum ersten Mal das von ihm zusammengebrachte Material zu A. verarbeitet. Vgl. Wattenbach l. c. II, p. 134.

3) Ecceh. ad h. an. l. c.

und Rechtsverhältnisse durch gesetzliche Bestimmungen regelt. — Eher würde ich daher der Pertz'schen Ansicht mich anschliessen können, der ihn zu dem Tag von Worms in Beziehung setzt, indem das merkwürdige Gesetz sich ihm als eins der Actenstücke darstellt, die in Folge des Concordats zur Herstellung der Ruhe im Reich promulgirt seien, und er bezeichnet speciell den 28. Dez. 1122, wo der König zu Speier sich aufhielt [1]), als Tag der Abfassung. Dann würde also, obwohl mir diese genaue Datirung gar nicht quellenmässig belegt werden zu können scheint, die Geltung des Friedens sich bis Ostern 1125 nach dem Wortlaut erstreckt haben. Nun kommt indess gerade um diese Zeit Heinrich V. in einem Friedensgebot an den Erzbischof Gottfried von Trier [2]) auf das zurück, was schon längst durch seine und des Papstes Calixt Sanction verboten worden, und darunter wird Raub, Brandstiftung, Hausfriedensbruch aufgezählt, was Pertz doch keine Veranlassung geben konnte, sich hierauf zu berufen, denn davon kam gerade in unserer Eidesformel nichts vor. Aber es könnten ja andere Actenstücke diese Verbrechen zum Gegenstande gehabt haben, nur ist es sehr unwahrscheinlich, dass Heinrich von Gottes Gnaden Römischer Kaiser sich gerade besonders zur Verhütung von Diebstahl, — von Verbrechen allerdings dasjenige, was am meisten im königlichen Schwur hervortritt, — habe eidlich verpflichten müssen, im übrigen jedoch Friedensgebote, die noch neben dem seinen den Namen des Papstes tragen, zur Sicherung geordneter Zustände als hinreichend betrachtet wurden. Es bleibt also wohl nichts übrig, als beim Jahre 1097 als muthmassliche Entstehungszeit stehen zu bleiben. —

Nach Abschluss des bürgerlichen Krieges machte sich indessen das Bedürfniss nach gesichertern Verhältnissen, als sie der gemeine Friede in dieser Zeit der grossen Wirren zu

---

[1]) Stumpf l. c. II, nr. 3183.

[2]) Legg. II, p. 77: Nemo igitur .... in episcopatu tuo audeat praedas agere, grassari incendiis, aut in villas praediaque violenter irrumpere, aut eorum omnino quidquam designare, quae iam pridem nostra et apostolici Calisti sanctione fuere ... vetita.

ermöglichen im Stande war, immer geltender. und um so wünschenswerther musste Heinrich IV. eine Ergänzung des bestehenden Rechts erscheinen, da er bei der kundgegebenen Absicht, eine Kreuzfahrt zu unternehmen, das arme hartbedrängte Volk der Willkür der Grossen nicht ausgesetzt sein lassen durfte. So gelang es ihm denn bei seinem momentan wachsenden Ansehen, bei augenblicklich günstiger Stimmung der Fürsten [1]), diese zur Einwilligung in die Verkündigung eines allgemeinen Landfriedens zu bewegen [2]). Am 6. Januar 1103 wurden zu Mainz die einzelnen Bestimmungen festgestellt, welche er selbst und die hohen Würdenträger der Kirche, die hier zum ersten Mal in der Reihe der unmittelbar an solchem staatlichen Friedenswerk Betheiligten ausdrücklich genannt werden, mit der Hand bekräftigten, die weltlichen Grossen aber und ihnen voran der Sohn des Königs, was nach dem Vorgange des Vaters, 1097, nicht mehr auffällig erscheinen kann [3]), dann die Herzöge Welf, Ber-

---

[1]) Vgl. v. Giesebrecht III, p. 715.

[2]) Es berichten uns darüber von den Historikern Ann. Aug. ad 1103: Mogontiae commoratus in epiphania regnum per quadriennium cum iuramento pacificari constituit.

Sig. Gembl. chron. (SS. VI, p. 368): Heinricus imperator se datis Saxonicis motibus, pacem in quadriennium constituit.

Vita Heinr. IV, 8: Igitur ut ubique pax et tranquillitas esset, convocatis ad curiam primatibus, pacem per totum regnum sub iuramento firmari fecit, et ad inhibenda mala quae fiebant, gravem poenam in transgressores decrevit. — Bei Pertz, Legg. II, p. 60 als Constitutio pacis generalis gedruckt, handschriftlich in Cod. Bibl. r. Monac. in. 3739 olim Aug. eccles. 39, f. 5b—7a am obern und untern Rande, wie Herr Prof. v. Halm mich gütigst hat wissen lassen.

[3]) v. Druffel, Heinrich IV. und seine Söhne, p. 26 hatte hieraus gefolgert, u. a., dass der wahrscheinlich ungewöhnliche Lehnseid, welchen Heinrich V. 1097 dem Kaiser schwören musste, wirkliche Folgen für seine rechtliche Stellung gehabt habe. — Der vertragrechtliche Character scheint mir aber hiedurch sowohl wie durch Heinrichs IV. Handschlag bezeichnet zu sein, da der selbstständige Urheber eines Gesetzes schon aus seiner eignen königl. Machtfülle heraus an dasselbe gebunden betrachtet werden muss. Beschworen aber von Un-

thold, Friedrich, der Markgraf Leopold IV. von Oestreich und viele andere Herren feierlich beschworen; des ganzen Reichs Primaten verbürgten sich so von der Zeit der Errichtung an bis Pfingsten über 4 Jahre, also bis 1107, den Kirchen, Clerikern, Mönchen, Laienbrüdern, Kaufleuten und Weibern, zum Schutz vor Entführung, dann endlich den Juden Friede und Sicherheit zu gewährleisten. In Bezug auf die Schwurgenossen untereinander kam es aber noch zu folgenden Abmachungen, die uns in Gestalt des Schwurs überkommen sind:

„Niemand dringe in irgend Jemands Haus in feindlicher Absicht ein, noch verwüste er es durch Brand; Keiner nehme Jemanden um Geldeswegen gefangen, noch verwunde, noch schlage, noch tödte er ihn. Und wenn dies Einer thut, verliere er die Augen oder die Hand.

Wenn ihn Einer vertheidigt, erdulde er dieselbe Strafe.

Wenn er sich in eine Burg flüchtet, soll diese nach 3 Tagen Belagerung von den Eidgenossen zerstört werden. Wenn Jemand aber diesem Urtheil ausweicht, nehme der Lehnsherr ihm sein Beneficium, wenn er eins hat; sein Eigen sollen ihm seine Blutsverwandten nehmen.

Auf einen Diebstahl über 5 Sol. im Werth ist Verlust der Augen oder einer Hand gesetzt, unter 5 Sol. Verlust der Haare und Geisselhiebe, und der Dieb soll das Gestohlene wieder herausgeben; wenn Einer aber dreimal solchen Diebstahl begangen, oder zum dritten Mal einen Raub sich zu Schulden kommen lässt, verliere er ebenfalls die Augen oder die Hand.

Wenn man auf der Strasse seinem Feinde begegnet, und ihm schaden kann, darf man es frei thun; wenn er aber in Jemandes Haus oder Hof flüchtet, soll er unversehrt bleiben."

Dieser Friede soll den Freunden des Königs zum Schutz dienen, seinen Feinden aber ist er keineswegs nutz, heisst die Schlussbemerkung in unserer Constitution, die, auszugsweise oder nach der Erinnerung niedergeschrieben, uns einen

---

terthanen wurden schon früh mitunter kaiserl. Erlasse, so Const. Olonn. 825 capit. gener. c. 14 add. Legg. I, p. 252.

Begriff vom Mainzer Dekret gibt. Vergleichen wir die im Schwur enthaltenen Bestimmungen mit den Festsetzungen von 1097, so fällt eine grössere Specialisirung der Friedensbrüche sofort ins Auge. Auf die alten 2 fränkischen Königsbannfälle [1]), Heimsuchung und Brandstiftung, dann auf Verwundung, wohl nur mit Waffen, da Stösse besonders genannt sind, Todtschlag, Inschutznahme des Verbrechers, schwereren Diebstahl über 5 Sol. und drei Mal verübter leichteren unter 5 Sol., erkennt dies Gesetz überall die Strafe des Verlustes von Augen oder Hand, während diese Verbrechen in den Volksrechten durchgehends nur mit einer Busse gesühnt wurden [2]). Wir erinnern uns zugleich, dass dieselben Verbrechen im Elsasser Gottesfrieden als singuläre Erscheinung mit der Todesstrafe resp. Handabhauen bedroht waren, dass die Vereinbarung der Geistlichen auf der Mainzer Synode von 1085 für Hausfriedensbruch ebenfalls die erstere Strafe aber als allgemein anzuwendende Sühne in Aussicht genommen hatte. Für kleinern Diebstahl, wenn er zum ersten Mal auftritt, ist im Landfrieden von 1103 das Ausreissen der Haare, das wohl nicht ohne Verlust der Kopfhaut abgehen mochte und uns im Verein hiermit schon 1049 als Decalvation begegnet ist [3]), neben die Stäupung getreten, aber characteristisch ist es, dass die Busse verschwunden, nur einfache Zurückstellung der entwendeten Sache geboten wird. Suchte Jemand die Durchführung des Urtheils an sich dadurch Trotz zu bieten, dass er an einem festen Ort sich gegen seine Bundesverwandten verschanzte, so war es, wie im Frieden von 1097, nicht sogleich, sondern erst nach dreitägiger Belagerung erlaubt, zur Zerstörung der Burg vorzugehen. Entzog sich Einer aber der Vollstreckung des Urtheils gänzlich, so verfielen seine Lehen und Allodialgüter, wie auch dies die strafrechtliche

---

[1]) Vgl. p. 69. n. 1. — Wilda p. 957—959, 940—944, 946 f.

[2]) Wilda p. 794 f. 755—757. 713. 698 f. Auf freventlichen Todschlag war durch das schon einmal erwähnte Child. II. decret. 596. c. 5 die Todesstrafe gesetzt worden, was aber, wie mit Recht vermuthet worden, nie durchgedrungen ist.

[3]) Vgl. Wilda p. 514.

Folge der Diffidationserklärung in der nämlichen Eidesformel von 1097 gewesen sein wird. Im Gottesfrieden von 1085 ward dies als Strafe für die Freien überhaupt bezeichnet, wenn sie die gefriedeten Tage durch Tödtung, Verwundung oder auf irgend eine andere Weise zu entweihen sich herausnehmen. Am meisten mag aber, im Gegensatz zu dem ersten allgemeinen Landfrieden, die Fügsamkeit der Grossen in die Bestimmungen von 1103 der eine Satz hervorgerufen haben, der ihrem Begriff von Freiheit in der Gewährleistung eines nur durch die Rücksichtnahme auf den Heimfrieden beschränkten Racherechts an ihren Feinden vollauf Rechnung trug. Trotzdem aber waren die Folgen des Friedens überaus wohlthätige. Eine Abhülfe in der Noth den Elenden und Bedrückten, allen Gutgesinnten ein Segen, ward er den Uebelthätern und Uebermächtigen, gerechtes Mass austheilend, zum grössten Schaden, denn dem Verbrechen wurde energisch gewehrt, Friede und Gerechtigkeit ins Land gerufen; unbehelligt von den Wegelagern konnte der Kaufmann seine Strasse ziehen, und im Walde lauerte nicht mehr der heimtückische Mord. Nicht mehr ward von der hohen Räuberbande in den kleinen Felsennestern an den Ufern der Flüsse die Pulsader des mittelalterlichen Verkehrs durchschnitten; sicher fuhr der Schiffer den Strom hinab. So preist der enthusiastische Panegyricus Heinrichs IV. das Werk seines geliebten Kaisers, des selbstvergessenen Herrschers, der die endlosen ihm zugefügten Unbilden mit einer allgemeinen Amnestieerklärung vergilt [1]). Aber auch der Abt von Aura rühmt den blühenden Friedenszustand dieser Zeit, der als lang entbehrtes Labsal um so mehr gewürdigt wurde [2]). Indessen scheinen seine Segnungen factisch mehr den niedern Klassen als den Grossen des Reichs zu Gute gekommen zu sein. Die Wuthausbrüche des Pöbels, so lange sie verhalten

[1]) Vita Heinr. IV. c. 8: Mira res, nec minus ridicula; alii iniurias suas iniuriis vindicant, imperator sua pace vindicat. — Ann. Aug.: cunctisque gratia sua carentibus commissa dimisit. — Vgl. p. 25 n. 1.

[2]) Vgl. v. Giesebrecht III, p. 1176.

waren, nahmen plötzlich einen desto drohendern Charakter an. Die Verwilderung der Sitten, die Roheit der Rechtsanschauungen hatte sich den Massen mitgetheilt und trat nun in erschreckendem Masse zu Tage [1]). Da musste Abhülfe geschafft werden. —

Zur Einhaltung des von Heinrich publicirten allgemeinen Friedens hatten nur die Primaten des Reichs sich verbürgt. Nun wird es Bedürfniss, dass Jeder, wess Standes er auch sei, durch die Heiligkeit des Eides an die durch die Grossen stipulirten Vertragsbedingungen gebunden werde. Das war 1093 beim süddeutschen Landfriedensbündniss geschehen und schon vorher die Tendenz des Gottesfriedens gewesen. Dessen Bestimmungen waren übrigens durch die Mainzer Landfriedenseinigung keineswegs aufgehoben, sie mussten sich vielfach durchkreuzen, und wenn man die einträglichen Strafen der letztern zur Geltung bringen konnte, mochte man besonders wohl in den geistlichen Territorien geneigt sein, sie in Anwendung zu setzen. Ich entnehme dies aus einer Schenkungsurkunde des Wirzburger Bischofs Emehard [2]), worin für den Bruch eines Friedens, welchen alle zu ihm in Abhängigkeitsverhältniss stehenden einmüthig zu halten sich eidlich verpflichtet hatten, die Strafbestimmung des Exils und des Verlusts von Eigen und Lehen erwähnt wird. Eine solche findet sich aber nur in den Constitutionen der Treuga von 1083 und 1085, und so mag man hier im Ostfränkischen mit Anlehnung an den auf ewig abgeschlossenen Gottesfrieden der Mainzer Synode zu einer gesonderten Friedensaufrichtung geschritten sein, welche den eben erwähnten Verhältnissen Rechnung trug, zumal da die Betheiligung der Wirzburger Kirche an dem allgemeinen bischöflichen Frie-

---

1) v. Giesebrecht III, p. 718 f. — Franklin l. c. p. 522.

2) Mon. Boica, XXXVII, p. 32: Praedia . . . . acquisivi hac ratione quia infirmata et conculcata ea, quam omnes regimini meo subjacentes concordi voluntate susceperant et iuramentis corroboraverant, pace, inimicis suis non pepercit, proque admisso non modo exilii penam sed et omnium tam prediorum quam beneficiorum iacturam incurrere debuit. Hier also das erste directe Verbot der Fehde, ganz anders als 1103.

denswerk 1085 wegen des damaligen reichsfeindlichen Inhabers derselben, des starren Gregorianers Adalbero, nicht hatte stattfinden können.

Recht deutlich ist der Zwang zum Beitritt für Jedermann in einem schwäbischen Provinzialfrieden [1]) ausgesprochen, der sich möglichst an den allgemeinen Landfrieden von 1103 anschliesst, und den der Schwiegersohn des Kaisers, Herzog Friedrich mit vielen Grafen beschwor, und welchem der Bischof Hermann von Augsburg und Eberhard von Eichstedt mit ihren angesehensten Geistlichen ihre Zustimmung liehen. Hierin wird ausser dem herkömmlichen Kirchenfrieden und dem Schutz, welcher den Weibern vor Gewalt garantirt wird, nicht nur den Handeltreibenden, sondern auch, wie dies schon die Elsässer Friedensvereinbarung und die Treuga von 1085 gethan hatte, den wohlthätigen Versorgern der höhern Classen, den verachteten Bauern und überhaupt allen Menschen innerhalb ihrer hovestete, ob diese äusserlich abgegränzt sein mag oder nicht, ein besonderer Friede zugesichert, auf dessen Bruch Verlust der Hand gesetzt ist. Für Diebstahl unter und über 60 Denare (= 5 Sol.) ist die gleiche Strafe wie im allgemeinen Frieden vorgesehen, nur ist für die kleinen Diebe noch die Pein des Brennens an beiden Kinnbacken bis zu den Zähnen mit glühendem Eisen hinzugethan worden, aber die Ersatzstrafe des Verlusts der Augen für grössern Diebstahl weggefallen.

Nähere Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren besagen, dass die Klage auf Diebstahl oder irgend eine andere Schuld von dem Geschädigten in der Parochie des Beklagten vors Volk gebracht werden muss mit der Formel: 'Jener N. hat in dieser Sache den Frieden gegen mich gebrochen'. Darauf wird Termin über 14 Tage für den Beklagten angesetzt. Erscheint er nicht, dann wird die Frist noch 2mal um dieselbe Zeit verlängert, darauf aber wird er des Friedbruchs schuldig erklärt. Wenn Einer den Frieden gebrochen, aus dem Lande entflieht und verborgen bleiben

---

[1]) Als Constitutio pacis provincialis gedruckt bei Pertz, Legg. II, p. 61.

will, bis die Zeit seiner Geltung abgelaufen ist, nämlich bis Ostern übers Jahr, soll, wenn er auch zurückkehrt, die festgesetzte Strafe erleiden. Als letzter Termin für den Schwur, den eben alle leisten zu sollen scheinen, ist der nächste Tag St. Marien festgesetzt; wer denn nicht geschworen hat, verliert die Hand, wenn er sich nicht durch das Zeugniss 7 wahrhaftiger Männer seines Standes reinigen kann, dass er von Niemanden von diesem beschworenen Frieden gehört. Wer ihn aber aus Lauheit nicht schwören will, weil er meint: 'Ich schade Keinem, und Niemand schadet mir', und wer den Friedbrecher kennend sich ängstigt ihn zu nennen, oder ihn aufnimmt und schützt oder ihn sogar für Geld oder sonst irgendwie entfliehen lässt, erduldet die gleiche Strafe mit ihm. Die Eigengüter des Entflohenen nehme der Herzog, Graf oder Vogt oder unter welchem Richter er gerade stand, in Beschlag und behalte sie bis zu dessen Tod in Sequestur, dann mögen sie die Erben erhalten; die Benefizien jedoch zieht der Lehnsherr ein. Wenn sich der Friedsbrecher an einem befestigten Ort verbirgt, erhebe der, gegen welchen der Friede gebrochen ist, den Landschrei beim Volksgericht und verfolge ihn mit demselben bei einem Tag und einer Nacht, und belagere ihn 3 Tage und ebensoviel Nächte, und kann die Burg innerhalb dieser Zeit nicht erobert werden, rufe man den Herzog mit den Grossen zur Zerstörung herbei. Schliesslich ist, zum ersten Mal, in unsern Landfrieden auch eine Bestimmung aufgenommen, welche Jedem, der mit Schlingen oder Fussfesseln Hirsche, Hirschkälber, Rehböcke, Ziegen, Ziegenböckchen oder Hasen fängt, nicht nur Verlust seiner ganzen Habe androht, sondern auch dem Eigenthümer des Grund und Bodens das Recht gibt von dem Frevler entweder die Rechte oder 1/2 Pfund Denare [1]) zur Auslösung derselben zu verlangen.

---

1) Nach den kölnischen Mark oder Pfund gerechnet, was seit Mitte d. 11. Jahrhunderts vorzugsweise geschah, wären dies 120 Denare = 10 Solidus. — Vgl. Floto, l. c. I, p. 135. — Da auf Diebstahl von 5 Sol. an gewöhnlich das Handabhauen gesetzt ward, ward dies also nur als einfache Sühne betrachtet.

Soweit der ohne Zweifel auf der offiziellen Beurkundung der Landfriedenseinigung basirende Bericht, welcher durch Aufzeichnung von unbekannter Hand aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts im selben Manuscript wie die allgemeine Friedensconstitution uns erhalten ist [2]). Daraus hat wohl Pertz den Schluss zu ziehen sich berechtigt gehalten, dass sie in derselben Mainzer Curie ihre Entstehung gefunden, und auf seine Autorität gestützt scheinen namhafte Forscher dasselbe angenommen zu haben. Stälin [3]) und Giesebrecht [4]) sprechen von unmittelbar auf die allgemeine gegründeten besondern Friedenseinigungen, Kluckhohn [5]) lässt sie um dieselbe Zeit geschlossen werden, und Franklin [6]) verlegt sie ausdrücklich gleichfalls nach Mainz. Nun ist es indessen an und für sich schon sehr unwahrscheinlich, dass der Kaiser selbst die Errichtung eines Provinziallandfriedens veranlasst haben sollte, worin auf ihn gar keine Rücksicht genommen wird, und der nur geeignet gewesen wäre, von vornherein das Ansehen des Reichsfriedens zu erschüttern. Und andererseits ist es schwer denkbar, Friedrich von Staufen, der langjährige Verbündete des Kaisers, doppelt durch Bande der Verwandtschaft und höchsteigne Interessen an Heinrich gekettet, sei eidbrüchig sofort nach geleistetem Schwur auf ein Markten der einzelnen Bestimmungen eingegangen und habe nach Willkür sie für sein Herzogthum anders geordnet. An seiner

---

1) Vgl. p. 74 n. 2. - Auf f. 69a. am untern Rande beginnend, füllt er die wahrscheinlich ursprünglich leergelassene Seite f. 69b, und ist dann obern und untern Rande von 70a b und 71a fortgesetzt, und am untern Rand von 71b zu Ende geführt. Nach Excipiuntur advocatio.... ist der Schluss weggeschnitten. (Freundliche Mittheilung des Herrn Prof. v. Halm.) Man sieht, der Anonymus hat dahin geschrieben, wo er eben Platz fand. Zwischen dieser anfänglichen Notiz und der sogenannten Const. pac. gen. findet sich alles mögliche bunt durcheinander gewürfelt eingeschoben, wie ich aus dem, auf diplomatischem Wege mir zugegangenen Cod. ersehen habe, ein zeitlicher Zusammenhang ist also gar nicht anzunehmen.

2) l. c. II, p. 35 f.

3) l. c. III, p. 71 f.

4) l. c. p. 83.

5) l. c. p. 513.

Geneigtheit zur stricten Ausführung der Mainzer Beschlüsse haben wir nicht zu zweifeln, da seine Stellung zum Kaiser die beste war. Wohl aber wird man den Abschluss eines besondern schwäbischen Landfriedens begreiflich finden, wenn wir ihn in einer Zeit suchen dürfen, wo die Grossen sich eben nicht mehr der Einsicht verschliessen konnten, dass, so ernstlich das Reichsoberhaupt auch die Absicht zu hegen schien, die Friedenssatzungen zur Geltung zu bringen, es ihm nun wirklich an der factischen Macht fehle, diesem Willen den gehörigen Nachdruck zu geben. Es konnte sich das Königthum und mit ihm die königliche Strafgewalt nicht wieder so schnell aufraffen, nachdem man seine systematische Zerbröckelung im grossen Bürgerkriege zu betreiben mit allem Eifer sich beflissen gezeigt hatte. Und nun schlich der Verrath wieder um in deutschen Landen.

Da, im Jahre 1104, wohl gegen das Ende hin, — so wird uns durch das Augsburger Decanats-Chartularium [1]) bezeugt — hat sich der Bischof Herimann, dem der Eichstedter bald gefolgt sein wird, einem Landfriedensbündniss angeschlossen, wozu die. Initiative von Friedrich von Schwaben ausgegangen war, welcher nunmehr am Abend seines Lebens stehend, wenn auch noch stets bereit seine Kräfte dem Reichsdienst zu widmen, doch vor allem dem Herzogthum, worum er beinahe 21 Jahre lang mit abwechselndem Glück gerungen hatte, als theuerstes Vermächtniss den Frieden zu hinterlassen gesonnen sein mochte. Und zweifellos waren es seine Rechtssätze, die wir oben dem Leser mitgetheilt haben. In ihrem ursprünglichen Durcheinander, das wir möglichst vermieden haben, soweit der Character der Mittheilung dadurch nicht beeinträchtigt wurde, sind sie wohl geeignet auf uns den Eindruck zu machen, als ob hier zwei nicht zusammenhängende Stücke von unkundiger Hand zusammengestellt wären, aber da keine absolute Wiederholung stattfindet, und

---

[1]) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, II, p. 29, citirt es noch als Chartularium Decanatus augustani, p, 107, das sich jetzt aber nicht mehr in A. befindet, wie Hr. Domprobst Dr. Steichele mich gütigst hat wissen lassen; wo es hingekommen ist, habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

auch die Zeitbestimmung für die Geltung eines beschworenen Friedens nicht immer den Rahmen seiner einzelnen Artikel schliesst, und zudem in allen bisher betrachteten Urkunden eine gewisse Systemlosigkeit vorherrschend war, die aus der Natur der Landfrieden als Gelegenheitsgesetze sich leicht erklärt, sind wir wohl berechtigt, sie wenigstens als einander sich ergänzend zu betrachten, zumal wir mit einer Scheidung in seine möglichen Elemente uns auf ein Gebiet höchst unsicherer Combinationen verlieren würden.

Besonders characteristisch nun für diese zwischen den Grossen vereinbarten Friedensartikel ist, wie schon oben hervorgehoben, dass sie eine unbedingte Geltung in Anspruch nehmen. Während der erste Reichslandfriede von 1097, und wie es scheint auch der allgemeine von 1103, nur diejenigen, welche sich seinen Satzungen unterworfen haben, nach diesem Recht zu beurtheilen intendirt, wenn gleich allen der Beitrittt offen gelassen wird, liegt hier der Gedanke zu Grunde, dass ein Jeder zum Schwur verpflichtet sei, und für den, welcher sich dem entziehen sollte, wird, selbst wenn es gar nicht aus böser Absicht geschähe, Zwecks der energischen Durchführung dasselbe Strafmass wie für den Friedensbruch festgesetzt. Unwissenheit muss erst durch Zeugenausweis erhärtet werden. Und klar ist, dass hier Freie, die in irgend einem Abhängigkeitsverhältniss von den hohen Paciscenten standen, und Ministerialen und Unfreie überhaupt gleichermassen im Auge gehalten sind [1]), denn den selbstständigen schwäbischen Herren, welche sich dem Frieden noch nicht angeschlossen hatten, auf diese Weise in ihrer freien Entschliessung vorzugreifen, konnte man nicht wähnen weder Berechtigung noch die Macht zu haben. Höchst werthvoll sind die Bestimmungen über die Ausführung der vereinbarten Strafansätze. Wem fiel diese überhaupt ob? Bisher haben wir darüber keine Verordnung gefunden, aber man sollte denken, allein den Besitzern der regelmässigen Gerichtsbar-

[1]) Es geht dies hervor aus: Si quis coruptor pacis aufugerit, dux vel comes, vel advocatus vel quilibet rector sub cuius regimine prius uerat.

keit, und da sei das zuständige Gericht gewesen, wo Klagen anzubringen gewesen wären. Aber hier werden wir eines andern belehrt. Das Volk [1]) ist es, das zur Ueberwachung des Friedens mit herangezogen wird, und nachdem man zum Schutz die Verpflichtung gefügt hatte, knüpft man mit der Aufnahme dieses Gedankens aus den Friedenseinigungen der Kirche, bei der ja wohl hie und da je nach Bedürfniss eine demokratisirende Tendenz sich zeigt, das Interesse an die Verpflichtung. In Landfriedensbruchsachen hatte hier in Alemannien nun wieder das Volk das Urtheil zu finden und auszuführen, während sonst seit der Einführung der Schöffengerichte unter den Karolingern [2]) die Theilnahme aller Gemeinfreien an der gerichtlichen Thätigkeit sich auf die 3 Echtdinge beschränkte. An das Volk wird hier die Klage mit einer sterotypen Formel gerichtet. Vor's Volk wird der Beklagte vorgeladen und Fristen von 14 zu 14 Tagen gesetzt nach alter Weise. An das Volk ergeht die Aufforderung zur Verfolgung des Friedbrechers. Mit dem Volk belagert der Kläger denselben, wenn er sich in einen festen Platz geworfen hat, um die Anerkennung dieses Friedensrechts zu erzwingen; erst wenn es ihnen nicht gelingt ihn zur Capitulation zu bewegen, resp. die Festung zu zertören, soll die richterliche Gewalt herbeigerufen werden. Es drängen sich, wie wir sehen, die Verordnungen über das Executionsverfahren besonders gegen einen contumax im Landfrieden von 1104 durchaus in den Vordergrund. Nicht so ins einzelne gehend wie im Reichslandfrieden des vorangegangenen Jahrs sind die Strafen für den Friedbruch selbst. Neu ist die Strafe des Verlusts der Hand wegen Entziehung vom richterlichen Ausspruch durch Nichterscheinen zur letzten Frist.

Wie dieses schwäbische Landfriedensbündniss steht bei Pertz [3]) eine Constitution zur Sicherung des öffentlichen Friedens in der Constanzer Diözese als Anhang zur Mainzer Curie, auf der am 6. Januar 1103, wie wir uns erinnern, der Reichs-

---

[1]) Ueber populus vgl. Dönniges, l. c. I, p. 597.

[2]) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, IV, p. 325 ff.

[3]) l. c. als Constitutio pacis in dioecesi Constantiensi gedruckt.

landfriede publicirt wurde. Kluckhohn setzt ihn geradezu ins Jahr 1103, während im Text des Friedensgesetzes nur der 21. October als der Tag der Statuirung angegeben ist. Der ‚Herr Bischof von Constanz', der es hier für nöthig hält, mit Zustimmung seiner Aebte, Clerikern und der versammelten Laien, in Gegenwart eines durch die göttliche Vorsehung sich einfindenden apostolischen Legaten, bis Pfingsten einen Frieden zu setzen, wodurch allen Diözesamen Ruhe geboten und denen die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen Schutz und Sicherheit gewährt wird, — ist nicht mit Namen genannt. Pertz schreibt ihn Gebhard zu, vielleicht aus dem Grunde, weil in der mehrerwähnten Handschrift, worin sich auch diese Notiz an den Rand geschrieben befindet [1]), ein Brief des Papstes P(aschalis) an den Constanzer Bischof, G(ebehardus) aber an einer ganz andern Stelle und wie es scheint von einer andern Hand uns aufbewahrt ist [2]). Aber dann kann man ihn auch gewiss nicht 1103 setzen, denn um die Zeit der Erlassung befand sich Gebhard gar nicht in seiner Diözese. Es ist ein merkwürdiger Irrthum, dem ich bei einem so hervorragenden Forscher wie Stälin [3]) begegnet bin, dass der Zähringer schon 1103, nachdem er am 2. Februar vertrieben worden [4]), wieder Besitz von seinem Bischofsstuhl genommen habe; gerade aus der Quelle, worauf er sich beruft [5]), geht hervor dass erst 1105 er mit den übrigen renitenten Bischöfen von dem hochverrätherischen Heinrich V., welchen er sich beeilte zur Ausbreitung der Herrschaft Gottes auf Erden in amtsmässigem Eifer von dem heiligsten Bande der Natur auf allerhöchsten Wunsch loszulösen, restituirt worden ist. Es kommt hinzu, dass von 1089 bis zu seinem Tode im Jahre 1110 Gebhard von Zähringen selbst die Func-

[1]) Vgl. p. 74. n. 2; 81. n. 1. — f. 9b und 10a am untern Rande.

[2]) f. 2b sqq.

[3]) l. c. II, p. 36. n. 4.

[4]) Chron. Petersh. bei Mone, Badische Quellensammlung, I, p. 148.

[5]) Chron. Petersh. l. c. Heinrico ergo postquam regnum obtinuit (1105) confestim expulso Arnolfo Gebehardum maximo cum honore in episcopatum suum restitnit. Aeltere Forscher wie Neugart, l. c. p. 497. n. 8. und Gerbert, Hist. silvae nigrae, p. 368. haben hierin schon richtiger gesehen.

tionen eines Vertreters der römischen Curie in Deutschland wahrnahm, und um diese Zeit gerade, worum es sich hier handelt, war er meines Wissens der einzige. Nach Bernold war er von Paschalis 1100, wie 1089 von Urban, mit der apostolischen Legation betraut worden. Zum Jahr 1103 wird er vom Petershauser Chronisten wieder als solcher hervorgehoben. Der Synode von Nordhausen um Mitte des Jahrs 1105 wohnte er noch allein in dieser Würde bei [1]. Auf dem Mainzer Reichstag erweist Heinrich V. nur Gebhard als Legaten den 'schuldigen Gehorsam' [2]. Es wird also diese Constitution nicht mehr wie Kluckhohn und andere gethan haben als dem Jahre 1103 angehörig citirt werden dürfen. Es liesse sich vielleicht mit mehr Wahrscheinlichkeit das Jahr 1105 als Entstehungszeit bezeichnen, denn nicht undenkbar wäre es, dass um die Zustände in seiner Diözese, resp. seinem Gerichtssprengel neu zu befestigen ein ausserordentliches Friedensgebot, denn als solches scheint sich der Constanzer Landfriede darzustellen, nach seinem Widerantritt des bischöflichen Amts von Gebhard publicirt worden wäre, und vielleicht hat der zum Zweck der Absetzung Heinrichs IV. besonders delegirte päpstliche Legat, der Cardinalbischof von Albano, bei seinem Betreten des deutschen Bodens seinen Weg über Constanz genommen, aber Neugart ist geneigt anzunehmen, dass G. vor 1107 gar nicht in seine Diözese zurückkehrte, und ich halte es zudem für sehr wenig wahrscheinlich, fast für unmöglich, dass der Titel, welcher ihm von Rechtswegen zukam, hier in Gegenwart eines andern verschwiegen, gewissermassen durch diesen niedergelegt worden sein sollte. Also wird dies Rechtserzeugniss wohl einer spätern Zeit angehören,

---

[1]) Interim vero sagt der Hildesheimer Annalist (SS. III, p. 108) visum est eidem Gebehardo apostolicae sedis legato et Ruthardo pontifici. . . . habere consilium Und auch sonst nennt dieser Autor noch der Abt von Aura Ruthard um diese Zeit als Legat neben G.

[2]) Ecceh. SS. VI, p. 227. — v. Druffel, l. c. p. 33–34. hat die viel bei ihm fungirenden 2 Legaten vielleicht aus der Bezeichnung responsalium domni Paschalis Papae für Ruthard neben G. geschöpft, aber selbst dieser Ausdruck kommt in den Redactionen C. D. E. nicht vor.

eine Ansicht, die Giesebrecht zuerst ausgesprochen hat [1]). Damit fällt es ausser den Bereich dieser Untersuchung eine positive Zeitbestimmung dieses Friedens zu unternehmen, der auch durch seinen Inhalt, indem er die Fürbitte und den Segen der Kirche, Erlass der Busse verheisst für seine treue Einhaltung, eine Bestimmung, die, soviel ich weiss, ausserdem nur in dem Gottesfriedensdecret des Erzbischofs von Auch vom Jahre 1140 wiederkehrt [2]), — und als Strafe nur die Excommunication kennt, auf ganz anderen Boden als die betrachteten Landfriedensaufrichtungen mit ihren weltlichen Strafen steht. Dass wir es hier mit einer solchen zu thun haben, kann man aus dem Bericht selbst nicht folgern [3]), denn zur Sicherung des öffentlichen Friedens diente sowohl der Landfriede als der Gottesfriede. Unserer ist seinem Ursprung nach als anceps zu bezeichnen. —

Ich nehme hiermit von der Zeit Heinrichs IV. und dem Leser Abschied. Es tritt nun eine Epoche gänzlichen Urkundenmangels ein, nachdem die Inauguration des usurpatorischen Regiments seines die Herrsucht zur Lebensmaxime erhebenden Sohnes durch die Treuga regis Heinrici als unrichtig erwiesen worden. Nur höchst dürftige chronistische Aufzeichnungen sind uns hinterlassen, aus denen ein bestimmtes Bild von der Fortentwickelung unserer Institution zu gewinnen nur bei gleichzeitiger Würdigung der politischen Verhältnisse einigermassen möglich sein wird. Diese Aufgabe bleibe der Zukunft vorbehalten, hier bleibt uns nur noch die aus dieser Untersuchung gewonnenen Resultate kurz zusammenzufassen.

Wir haben gesehen, wie durch das ganze 11. Jahrhundert hindurch sich die Bemühungen gezogen haben, einen gesetzlichen Zustand auf dem Boden des geltenden Rechts wiederzustellen oder doch zu befestigen, die theilweise vom

---

1) l. c. III, p. 1176.

2) Decretum Guil. Ausc. Archiep. de pace et treuga (Bouquet, Receuil des hist. XIV, p. 392.) — Vgl. Kluckhohn, l. c. p. 116. f.

3) Kluckhohn, p. 83. nimmt dies an, aber es heisst doch nur: Haec *de* pace publica statuta sunt. — Vgl. v. Druffel, l. c. p. 21.

Reichsoberhaupt selbst ausgingen, anderntheils von den Provinzialen selbstständig unternommen wurden, die dann schon zu einer solidarisch verpflichteten Schwurgenossenschaft sich zusammenschlossen oder eben vom Kaiser dazu gezwungen wurden. Während dem waren die Gottesfriedenseinigungen auf die Fortbildung des germanischen Systems der besondern Befriedigung gerichtet, und hierauf hat noch vor Ende desselben Jahrhunderts die Territorialgewalt, anfänglich im Gegensatz gegen die im Königthum repräsentirte deutsche Staatsidee ein zeitlich, räumlich und auch wohl schon materiell von den Volksgesetzen eximirtes Friedensrecht begründet, das, auf beschworenen Verträgen beruhend und in diesem religiösen Element gerade eine mächtige Stütze findend [1]), in den Landfriedensaufrichtungen in die Erscheinung trat. Mit lebendigem Verständniss vom vierten Heinrich ergriffen, wobei er den Umständen gemäss der vertragrechtlichen Form sich fügte, wurden sie zu einer Stütze königlicher Macht und Richtergewalt herangezogen, wobei mehr oder minder divergirende Tendenzen für die Folge nicht ausgeschlossen werden konnten. Auf alle Fälle aber wird sich von den Landfrieden, woher sie auch ihren Ursprung jedesmal genommen, sagen lassen, dass sie eine civilisatorische Aufgabe erfüllt haben, deren Bedeutung wir in einer Zeit überlieferter consolidirter Rechtsbegriffe zu gering anzuschlagen leicht geneigt sind, wozu wir aber um so weniger Berechtigung haben, da wir anzunehmen gezwungen sind, dass man auch nach Ablauf der vertragrechtlich nur periodisch Kraft habenden Landfriedensbestimmungen noch auf sie Rücksicht zu nehmen pflegte, wenn es irgendwie anging; denn nur so konnte sich ein Landfriedensrecht an die Stelle des gemeinen setzen, auf welches erstere sich spätere Kaiser [2]) als altes Recht, als Karls Recht [3]), dessen Integrität sie achten wollen, mit Vorliebe berufen.

---

[1]) Böhlau, l. c. p. 81.

[2]) Const. de pace ten. et eius viol., Legg. II, p. 101. — Ldfr. von 1179, Acta Imperii selecta, Böhmer, I, p. 30. nr. 138.

[3]) Vgl. Stobbe, l. c. I, p. 357.

Inhaltsverzeichniss.

Hauptsächlichste Druckfehler.

S. 7. Z. 14. lies: hat, und statt: hat und
S. 9. Z. 19. lies: Verfall statt: Vorfall
S. 11. Z. 34 lies: quiete statt: quite
S. 20. Z. 26—27. lies: ihr das Reichsrecht bereitwillig statt: ihr, das Reichsrecht, bereitwillig
S. 24. Z. 11. lies: 1043: auf statt: 1043 auf
S. 28. Z. 24. lies: Panegyrik statt: Pannegyrik
S. 28. Z. 32. lies: 22 statt: 25.
S. 32. Z. 27. } S. 33. Z. 1. } lies: indem er das statt: indem das
S. 41. Z. 33. lies: diese statt: dies
S. 53. Z. 10. lies: Worten statt: Wnrten
S. 64. Z. 3. lies: Emhard statt: Euchard
S. 67. Z. 17. lies: Landfrbdnss statt: Bandfrbdnss
S. 68. Z. 23. lies: nicht statt: nichs
S. 69. Z. 3—4. lies: Moment die statt: Moment, die
S. 69. Z. 5 lies: der statt: den
S. 74. Z. 32. lies: gefolgert statt: gefolgort
S. 80. Z. 16. lies: Sequester statt: Sequestur.
S. 80. Z. 18. lies: Friedbrecher statt: Friedsbrecher
S. 83. Z. 37. lies: fuerat statt: uerat
S. 85. Z. 14. lies: Bischof G., statt: Bischof, G.